



Die stellvertretende Generalsekretärin

105251 15.07.2015

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 WIEN  
ÖSTERREICH

**Betrifft:** Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 8. bis zum 11. Juni 2015 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 8. bis zum 11. Juni 2015 folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015,
- Entschließung zu der Strategie zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern,
- Entschließung zu dem EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,
- Entschließung zu dem Jahresbericht 2014 des Überwachungsausschusses des OLAF,
- Entschließung zu der Lage in Ungarn,

- Entschließung zu dem Fortschrittsbericht der Kommission von 2014 über die Türkei,
- Entschließung zu Syrien: die Lage in Palmyra und der Fall Mazen Darwisch,
- Entschließung zu der Lage in Nepal nach den Erdbeben,
- Entschließung zu der strategisch-militärischen Lage im Schwarzmeerraum nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland,
- Entschließung zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Francesca R. RATTI

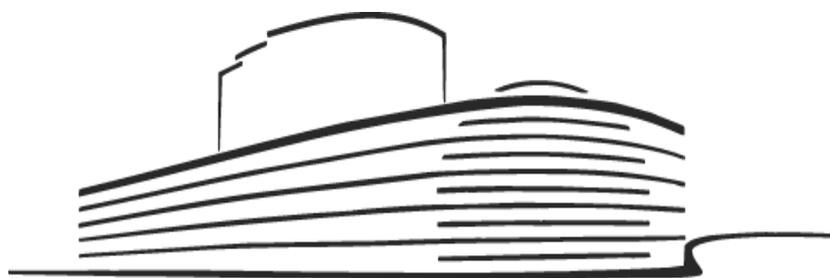
Anlagen

**AUSZUG**

**AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**

08. – 11. Juni 2015





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P8_TA-PROV(2015)0217</b> .....	<b>5</b>
ANPASSUNGSSATZ FÜR DIE DIREKTZAHLUNGEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2015 ***I	
<b>P8_TA-PROV(2015)0219</b> .....	<b>13</b>
IMMATERIALGÜTERRECHTE IN DRITTLÄNDERN	
<b>P8_TA-PROV(2015)0220</b> .....	<b>25</b>
EIN EU-AKTIONSPLAN FÜR IMMATERIALGÜTERRECHTE	
<b>P8_TA-PROV(2015)0221</b> .....	<b>43</b>
ABSCHLUSS DER DOHA-ÄNDERUNG DES PROTOKOLLS VON KYOTO ***	
<b>P8_TA-PROV(2015)0222</b> .....	<b>45</b>
VEREINBARUNG EU/ISLAND ÜBER DIE BETEILIGUNG ISLANDS IM ZWEITEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM DES PROTOKOLLS VON KYOTO ***	
<b>P8_TA-PROV(2015)0227</b> .....	<b>47</b>
JAHRESBERICHT 2014 DES OLAF-ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES	
<b>P8_TA-PROV(2015)0227</b> .....	<b>53</b>
LAGE IN UNGARN	
<b>P8_TA-PROV(2015)0228</b> .....	<b>59</b>
FORTSCHRITTSBERICHT 2014 ÜBER DIE TÜRKEI	
<b>P8_TA-PROV(2015)0229</b> .....	<b>75</b>
SYRIEN: DIE LAGE IN PALMYRA UND DER FALL MAZEN DARWISH	
<b>P8_TA-PROV(2015)0231</b> .....	<b>83</b>
LAGE IN NEPAL NACH DEN ERDBEBEN	
<b>P8_TA-PROV(2015)0232</b> .....	<b>89</b>
STRATEGISCHE MILITÄRISCHE LAGE IM SCHWARZMEERRAUM NACH DER RECHTSWIDRIGEN ANNEXION DER KRIM DURCH RUSSLAND	
<b>P8_TA-PROV(2015)0233</b> .....	<b>101</b>
NEUE ENTHÜLLUNGEN ÜBER KORRUPTIONSFÄLLE AUF HÖCHSTER EBENE DER FIFA	





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0217**

#### **Anpassungssatz für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015 \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015 (COM(2015)0141 – C8-0083/2015 – 2015/0070(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0141),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0083/2015),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 50 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0174/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom 22.4.2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Juni 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>2</sup> Stellungnahme vom 22.4.2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, muss gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> eine Reserve gebildet werden, indem die Direktzahlungen zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin im Sinne von Artikel 26 der genannten Verordnung gekürzt werden.
- (2) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>5</sup> festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, muss gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt werden, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der genannten Teilobergrenze finanzierten Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden.
- (3) Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2016 der Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf insgesamt 441,6 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Um diesen Betrag abzudecken, muss das Verfahren der Haushaltsdisziplin auf die Direktzahlungen gemäß den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> aufgeführten Stützungsregelungen für das Kalenderjahr 2015 angewendet werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

<sup>5</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

- (4) Die vorläufigen Prognosen für die im Entwurf des Haushaltsplans 2016 der Kommission festzusetzenden Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben deuten darauf hin, dass es keiner weiteren Haushaltsdisziplin bedarf.
- (5) Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verlangt von der Kommission, dass sie dem Europäischen Parlament und dem Rat bezüglich des Anpassungssatzes spätestens am 31. März des Kalenderjahres, für das diese Anpassung gilt, einen Vorschlag vorlegt.
- (6) Als Grundregel gilt, dass Betriebsinhaber, die ihren Beihilfeantrag auf Direktzahlungen für ein bestimmtes Kalenderjahr N einreichen, ihre Beihilfezahlung innerhalb einer festgelegten Zahlungsfrist erhalten, die in das Haushaltsjahr N+1 fällt. Die Mitgliedstaaten können jedoch über die vorgesehene Zahlungsfrist hinaus unter gewissen zeitlichen Beschränkungen auch noch verspätete Zahlungen an die Betriebsinhaber leisten. Solche verspäteten Zahlungen können in einem nachfolgenden Haushaltsjahr geleistet werden. Wird die Haushaltsdisziplin auf ein bestimmtes Kalenderjahr angewendet, so sollte der Anpassungssatz keine Anwendung auf Zahlungen finden, für die die Beihilfeanträge in anderen Kalenderjahren als dem Kalenderjahr eingereicht wurden, auf das die Haushaltsdisziplin angewendet wird. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber ist deshalb vorzusehen, dass der Anpassungssatz nur auf Zahlungen Anwendung findet, für die die Beihilfeanträge in dem Kalenderjahr, das der Haushaltsdisziplin unterliegt, eingereicht wurden, unabhängig davon, wann die Zahlung an die Betriebsinhaber geleistet wird.

- (7) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 findet der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgesetzte Anpassungssatz für Direktzahlungen nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 2000 EUR überschreiten. Darüber hinaus ist in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehen, dass der Anpassungssatz aufgrund der schrittweisen Einführung von Direktzahlungen für Bulgarien und Rumänien erst ab dem 1. Januar 2016 und für Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022 gilt. Daher sollte der durch die vorliegende Verordnung festzusetzende Anpassungssatz nicht für Zahlungen an die Betriebsinhaber in diesen Mitgliedstaaten gelten.
- (8) Gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Kommission den mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Anpassungssatz bis zum 1. Dezember 2015 anpassen, wenn ihr neue Erkenntnisse vorliegen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Zur Festsetzung des Anpassungssatzes gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden die Beträge der Direktzahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einem Betriebsinhaber für einen vorgelegten Beihilfeantrag für das Kalenderjahr 2015 über 2000 EUR hinaus zu gewähren sind, um einen Anpassungssatz von 1,393041 % gekürzt.
- (2) Die Kürzung nach Absatz 1 findet in Bulgarien, Kroatien und Rumänien keine Anwendung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0219**

#### **Immateriälgüterrechte in Drittländern**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu einer Strategie zum Schutz und zur Durchsetzung von Immateriälgüterrechten in Drittländern (2014/2206(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 1. Juli 2014 „Handel, Wachstum und geistiges Eigentum – Eine Strategie zum Schutz und zur Durchsetzung von Immateriälgüterrechten in Drittländern“ (COM(2014)0389),
- unter Hinweis auf die Strategie der Kommission für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum in Drittländern<sup>7</sup> und die unabhängige Bewertung dieser Strategie vom November 2010,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Strategie Europa 2020 (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. März 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) „The economic impact of counterfeiting and piracy“ (Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Nachahmungen und Piraterie) aus dem Jahr 2008 in der aktualisierten Fassung des Jahres 2009,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) „Piracy of digital content“ (Piraterie digitaler Inhalte) aus dem Jahr 2009,

---

<sup>7</sup> ABl. C 129 vom 26.5.2005, S. 3.

- unter Hinweis auf die gemeinsame Studie des Europäischen Patentamts und des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (EPA/HABM) aus dem Jahr 2013 „Intellectual property rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in the European Union“ (Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und Beschäftigung in der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier der OECD zur Handelspolitik aus dem Jahr 2010 „Policy Complements to the Strengthening of IPRS in Developing Countries“ (Beiträge der Politik zur Stärkung der Rechte des geistigen Eigentums in Entwicklungsländern),
- unter Hinweis auf die Studie der Welthandelsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahr 2013 „Promoting Access to Medical Technologies and Innovation“ (Bereitstellung eines Zugangs zu medizinischen Technologien und Innovationen),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln<sup>8</sup> (Handelshemmnisseverordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 816/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union<sup>11</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>12</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates<sup>13</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und die Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die am 14. November 2001 von der

<sup>8</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71.

<sup>9</sup> ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

<sup>10</sup> ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 1.

<sup>11</sup> ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 5

<sup>12</sup> **ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.**

<sup>13</sup> ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation angenommen wurde,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und dem Zugang zu Arzneimitteln<sup>14</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Dezember 2008 zu den Auswirkungen von Produktfälschung auf den internationalen Handel<sup>15</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. September 2010 über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt<sup>16</sup>,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 31. Juli 2014 über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden – Ergebnisse an den Außengrenzen der EU 2013<sup>17</sup>,
  - unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017<sup>18</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2014,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0161/2015),
- A. in der Erwägung, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit der EU bisher auf Kreativität und Innovation gegründet hat, was in zunehmendem Maße auch für die Zukunft gilt, und in der Erwägung, dass „intelligentes Wachstum“ – die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft – eine der drei Prioritäten der Strategie Europa 2020 bildet;
- B. in der Erwägung, dass die Immaterialgüterrechte (IPR) zur Entwicklung von Innovation und Kreativität beitragen, dass ihr Schutz von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit Europas ist und dass die Union daher gegenüber ihren Handelspartnern eine ehrgeizigere Strategie auf dem Gebiet des Schutzes der Immaterialgüterrechte verfolgen muss;
- C. in der Erwägung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die Stärkung der Verknüpfungen zwischen Bildung, Wirtschaft, Forschung und Innovation und geistigem Eigentum zu fördern; in der Erwägung, dass die Verfahren zur Bekämpfung von IPR-Verletzungen kostspielig und zeitaufwendig sind, insbesondere für KMU, einschließlich natürlicher Personen als Rechteinhaber;

---

<sup>14</sup> ABl. C 175E vom 10.7.2008, S. 591.

<sup>15</sup> ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 47.

<sup>16</sup> ABl. C 50E vom 21.2.2012, S. 48.

<sup>17</sup>

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/customs/customs\\_controls/counterfeit\\_piracy/statistics/2014\\_ipr\\_statistics\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/2014_ipr_statistics_en.pdf).

<sup>18</sup> ABl. C 80 vom 19.3.2013, S. 1.

- D. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten als Mitglieder der Welthandelsorganisation an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS) gebunden und damit zum Erlass und zur Durchführung von Mindeststandards wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung sämtlicher Verletzungen der IPR verpflichtet sind;
- E. in der Erwägung, dass die IPR-Debatte auf der Grundlage einer qualifizierten Reflexion der bisherigen Erfahrungen und künftiger Technologietrends geführt werden sollte, wobei gegebenenfalls die Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten gewahrt und zwischen physischem und digitalem Umfeld unterschieden werden sollte, die Anliegen aller Akteure einschließlich der KMU und der Verbraucherverbände zu berücksichtigen sind und eine vollständige Transparenz der Interessen und eine ausreichende Legitimität bei den Bemühungen um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Interessen angestrebt werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass Nachahmungen nicht mehr nur auf Luxuserzeugnisse beschränkt sind, sondern auch gängige Waren wie Spielzeugartikel, Arzneimittel, Kosmetika und Lebensmittel betreffen, die, wenn sie nachgeahmt werden, zu Verletzungen führen oder schwerwiegende gesundheitliche Risiken für die Verbraucher darstellen können;
- G. in der Erwägung, dass die Zollbehörden in der EU im Jahr 2013 ca. 36 Millionen Artikel beschlagnahmt haben, bei denen der Verdacht auf eine Verletzung der Immaterialgüterrechte bestand, und dass der Wert dieser sichergestellten Waren über 760 Mio. EUR betrug;
- H. in der Erwägung, dass 72 % aller Beschlagnahmen des Jahres 2013 Kleinsendungen betrafen; in der Erwägung, dass die Arzneimittel im vierten Jahr in Folge mit einem Anteil von 19 % an diesen Beschlagnahmen und einem Anteil von 10 % an allen Beschlagnahmen an der Spitze lagen;
- I. in der Erwägung, dass die IPR-Verletzungen bekämpft werden müssen, um das Risiko, das sie für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und für die Umwelt darstellen können, zu verringern, die Wertschöpfung in der EU und in Drittländern zu schützen, wirtschaftliche und soziale Folgen von den Unternehmen und Produktentwicklern der EU abzuwenden und Risiken für die kulturelle Vielfalt in Europa und in Drittländern abzuwehren; in der Erwägung, dass der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die vom Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren profitiert, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
- J. in der Erwägung, dass ein umfassender Rechtsrahmen für IPR mit einer wirksamen Durchsetzung verbunden werden sollte, gegebenenfalls unter Verweis auf Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Maßnahmen zur Durchsetzung der IPR den rechtmäßigen Handel nicht ungebührlich belasten;
- K. in der Erwägung, dass sich der Schutz des geistigen Eigentums in erster Linie durch eine ordnungsgemäße Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen einschließlich der Bestimmungen über Sanktionen auszeichnet;

### ***Allgemeine Bemerkungen***

1. begrüßt den von der Kommission verfolgten Ansatz, insbesondere was die Forderung nach einem Ausgleich der divergierenden Interessen betrifft;
2. ist der Ansicht, dass die Debatte über einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und den Interessen der Endnutzer vielschichtig und komplex ist, wobei alle Seiten wirtschaftliche Interessen haben; ist der Ansicht, dass die Kommission prüfen sollte, wie eine sachlich fundierte und transparente öffentliche Debatte über Schutz und Durchsetzung des geistigen Eigentums geführt werden kann und was dies für die Verbraucher bedeutet; ist der Auffassung, dass die Forderung nach einer verstärkten Beteiligung der Interessenträger an der Debatte über die IPR von Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz und Legitimität für alle Teilnehmer begleitet sein muss; ist der Ansicht, dass es keine Bewertung der Mitteilung gibt, die sowohl die Strategie von 2004 für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum in Drittländern als auch die Ablehnung des Übereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) berücksichtigt;
3. hebt hervor, dass nicht hinreichend klar ist, mit welchen Mitteln und mit welcher Methode die in der Mitteilung aufgeführten Ergebnisse erzielt werden könnten, insbesondere was die Frage betrifft, welche Ressourcen in Anspruch genommen werden und wo man sie hernehmen soll, auch angesichts der begrenzten Mittel, die zur Unterstützung der Rechteinhaber der EU, die in Drittländer exportieren oder sich dort niederlassen, bereitgestellt werden;
4. ist der Ansicht, dass es keine klaren Angaben dazu gibt, wie die internen und externen Strategien zum Schutz der IPR koordiniert werden sollen, und betont die Bedeutung interner Verbesserungen in dieser Frage; erkennt an, dass die Abstimmung zwischen internen und externen politischen Maßnahmen der Notwendigkeit, eine maßgeschneiderte Vorgehensweise zu verfolgen, die den Fakten und Gegebenheiten des jeweiligen Drittlandsmarkts Rechnung trägt, keinen Abbruch tut;
5. betont, dass der Schutz der IPR als ein erster – notwendiger, aber nicht ausreichender – Schritt verstanden werden sollte, um Zugang zum Markt eines Drittlands zu erlangen, und dass die Voraussetzung dafür, dass anerkannte IPR wirksam ausgeübt werden können, ein materiell-rechtlicher Schutz einschließlich einer wirksamen Durchsetzung und wirksamer Rechtsbehelfe in dem betreffenden Land ist;
6. hebt hervor, dass der kommerzielle Charakter vieler IPR-Verletzungen sowie die wachsende Beteiligung der organisierten Kriminalität daran zu einem großen Problem geworden sind; bedauert, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) noch nicht über ein Protokoll zur Bekämpfung von Nachahmungen verfügt, und fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, ihre dahingehenden Bemühungen erheblich zu steigern;
7. begrüßt und unterstützt das Ziel einer besseren Abstimmung zwischen Schutz und Durchsetzung der IPR und anderen Strategien sowie zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Erreichung dieses Ziels; ist der Ansicht, dass der Schutz der IPR und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von IPR-Verletzungen einen Beitrag zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Steuerhinterziehung und zur Entwicklung eines fairen, nachhaltigen, zukunftssicheren und innovationsfreundlichen digitalen Marktes leisten können;

8. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, ausgehend von ihren zweijährlichen Berichten über den Schutz und die Durchsetzung von IPR in Drittländern geografische Prioritäten festzulegen;
9. ist der Ansicht, dass die Strategie dem Unterschied zwischen physischer Nachahmung von Handelsmarken und Patenten einerseits und Urheberrechtsverletzungen, vor allem im digitalen Umfeld, andererseits nicht hinreichend Rechnung trägt; weist darauf hin, dass mit der immer schnelleren Digitalisierung die Frage des Schutzes und der Durchsetzung der IPR weltweit an Bedeutung gewinnen wird;
10. ist der Ansicht, dass die Strategie zwecks Sicherstellung der horizontalen Kohärenz besser an das digitale Umfeld angepasst werden und eine enge Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und Marktaufsichtsbehörden vorsehen sollte;
11. hebt hervor, dass geografische Angaben und ihr Schutz genauso wichtig wie andere Arten geistigen Eigentums sind, da sie die Rückverfolgbarkeit der Konsumgüter sicherstellen und das Know-how der Hersteller schützen;
12. ist der Ansicht, dass die Kommission bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen mit Drittländern und insbesondere bei den Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sicherstellen muss, dass geografische Angaben anerkannt und wirksam geschützt werden;
13. ist der Auffassung, dass das TRIPS-Übereinkommen gegebenenfalls ausgewogen und effektiv umgesetzt werden sollte und dass überall dort, wo sein Wortlaut Spielräume lässt, der Grundsatz der nichtdiskriminierenden Behandlung für alle Gebiete der Technik gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens in vollem Umfang gewahrt werden sollte; ist der Auffassung, dass auch der Erklärung von Doha Rechnung getragen werden sollte, wobei darauf hinzuweisen ist, dass ein verstärkter Schutz und eine verstärkte Durchsetzung des geistigen Eigentums nicht nur den EU-Ländern zugute kommt, sondern auch den Entwicklungsländern hilft, die notwendigen internen Rahmenbedingungen zur Förderung und zum Schutz von Innovation und Forschung zu schaffen und weiterzuentwickeln, ein Aspekt, der im Zuge ihres Aufstiegs in den Wertschöpfungsketten des internationalen Handels zunehmend an Bedeutung gewinnt;

### ***Durchsetzung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit***

14. unterstreicht die Notwendigkeit einer sachlich fundierten, ausgewogenen und transparenteren öffentlichen Debatte über die Durchsetzung unter Einbeziehung aller betroffenen Parteien und unter Ausgleich aller privaten und öffentlichen Interessen;
15. ist sich bewusst, dass die Verbraucher für den wirtschaftlichen Schaden, die Beeinträchtigung von Innovation und Kreativität und die gelegentliche Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit, die durch den Erwerb von Waren, die die IPR verletzen, oder durch den Zugang zu solchen Waren entstehen, sensibilisiert werden müssen; weist darauf hin, dass eine strengere Durchsetzung allein die bestehenden und künftigen Sorgen um Schutz und Durchsetzung des geistigen Eigentums nicht ausräumen wird, sondern eine Ergänzung zu einer verstärkten Sensibilisierung der Verbraucher darstellen sollte; hebt die Rolle der Wirtschaft in diesem Zusammenhang hervor;
16. ist der Ansicht, dass es außer Frage steht, dass eine öffentliche Unterstützung für die

Verteidigung der IPR erreicht werden muss; verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeit des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), die auch Kampagnen zur Sensibilisierung der Bürger für die Auswirkungen gewerbsmäßiger Schutzrechtsverletzungen umfasst;

### ***Internet und IPR***

17. begrüßt die Vereinbarung, die am 4. Mai 2011 zwischen Rechteinhabern und Internet-Plattformen in dem gemeinsamen Bemühen um eine Verringerung der Verkäufe nachgeahmter Waren über E-Commerce-Plattformen unterzeichnet wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich mit den Online-Plattformen in einem strukturierten Dialog darüber zu verständigen, wie Verkäufe nachgeahmter Waren am besten ermittelt und dagegen vorgegangen werden kann;
18. stellt fest, dass sich das Problem der IPR-Verletzungen infolge der Digitalisierung und der zunehmenden Zahl digitaler Verkaufsplattformen, über die nachgeahmte Produkte ohne ein wirksames Mittel der Kontrolle weltweit verkauft und verbreitet werden, in den letzten Jahren extrem verschärft hat; fordert in diesem Zusammenhang, dass intensiver über wirksamere Instrumente zur Kontrolle von Online-Verkäufen physischer Produkte nachgedacht wird;
19. ist der Ansicht, dass der Wortlaut der Strategie, was die Förderung eines zuverlässigen Schutzes geografischer Angaben im Internet betrifft, spezifischer gefasst werden müsste, um konkrete Ziele zu benennen;
20. fordert die Kommission auf, mit der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) an der Einführung eines Schutzmechanismus für geografische Angaben im Internet zu arbeiten;
21. ist der Ansicht, dass die Verantwortlichkeiten der zwischengeschalteten Stellen sorgfältig bewertet werden müssen; hätte in dieser Hinsicht eine ausgeklügeltere Strategie begrüßt, erkennt jedoch an, dass diese Frage ein gesondert zu behandelndes Thema darstellt;

### ***Entwicklung und Schwellenländer***

22. fordert die Kommission auf, zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, in dem sich die Interessen von Mitgliedstaaten und Drittländern decken und in dem ein beiderseitiges Interesse besteht, die Rahmenbedingungen für ein hohes Schutzniveau und wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen, um die Lücken im IPR-Schutz zu schließen; weist darauf hin, dass sorgfältig zwischen den in den verschiedenen „Entwicklungsländern“ vorliegenden Gegebenheiten und den sich jeweils stellenden Handelsfragen zu differenzieren ist, wobei es die jeweilige spezifische Situation in Entwicklungsländern zu berücksichtigen gilt;
23. begrüßt die Arbeit, die die Kommission im Zusammenhang mit der einzelfallbezogenen Unterstützung von Entwicklungsländern geleistet hat, die ihre IPR-Systeme verbessern wollen, und fordert die Kommission auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, indem sie je nach Entwicklungsgrad des jeweiligen Landes auch weiterhin eine angemessene technische Hilfe in Form von Sensibilisierungsprogrammen, Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Schulungen für Beamte anbietet;

### ***Zugang zu Arzneimitteln***

24. schließt sich der Forderung nach einer breit angelegten Reaktion auf das komplexe und vielschichtige Problem des Zusammenhangs zwischen IPR und einem allgemeinen Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln an, und betont dabei die Bedeutung eines patientenorientierten IPR-Ansatzes im Arzneimittelsektor;
25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin die Förderung eines konstruktiven Dialogs über den Zugang zu Arzneimitteln unter Einbeziehung aller einschlägigen Akteure sicherzustellen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Zugang zu Arzneimitteln für die Bevölkerungen der ärmsten Länder, die sich die besten derzeit verfügbaren Behandlungen nicht leisten können, verbessert werden kann;
26. ist der Auffassung, dass die Interessen und die Wettbewerbsfähigkeit der pharmazeutischen Unternehmen der EU zwar geschützt werden müssen, indem ihre Innovationsfähigkeit erhalten wird – wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Unternehmen der EU über Hilfsprogramme und gestaffelte Preisnachlässe Zugang zu Arzneimitteln gewähren –, die Arzneimittelpreise aber auch für die Menschen in dem Land, in dem sie verkauft werden, erschwinglich sein müssen, weshalb die Nutzung der im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen und in der Erklärung von Doha anerkannten Spielräume unbedingt unterstützt werden muss, während gleichzeitig den Marktverzerrungen Rechnung zu tragen ist, die durch den Weiterverkauf von Arzneimitteln in Drittländern entstehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich weiter darum zu bemühen, dass durch Maßnahmen an den Grenzen, mit denen die Einfuhr gefälschter Arzneimittel gestoppt werden soll, der Transit von Generika nicht beeinträchtigt wird;
27. betont, dass die Unternehmen ermutigt werden sollten, in ihrem wettbewerbsbestimmten Umfeld besser zu kooperieren und mit den Behörden zusammenzuarbeiten, damit in den Mitgliedstaaten und in Drittländern ein besserer und umfassenderer Zugang zu Arzneimitteln gewährleistet werden kann; fordert die Kommission auf, die Unterstützung von innovativen Mechanismen wie etwa Patentgemeinschaften in Erwägung zu ziehen, um die Forschung zu fördern und gleichzeitig die Herstellung von Generika sicherzustellen;
28. ist der Ansicht, dass sich die Union an der umfassenderen Debatte über eine weltweite Verbesserung der Gesundheitsfürsorge unter Einbeziehung von Strategien zur Stärkung der Gesundheitssysteme beteiligen sollte;
29. fordert die Kommission auf, die frühzeitige Ausfuhr von in der EU hergestellten Generika und Biosimilars zu fördern, sobald sie in Drittländern nicht mehr patentgeschützt sind;

### ***Verbesserung der Datenlage***

30. ist der Ansicht, dass einige der in der Mitteilung angeführten statistischen Daten mit Hilfe einer umstrittenen und bereits kritisierten Methode gewonnen wurden und dass die statistischen Daten verbessert werden müssen, um die derzeitige Situation, was die zentrale Rolle der IPR sowie ihres Schutzes und ihrer Durchsetzung für die Wirtschaft der EU betrifft, besser widerzuspiegeln, nicht nur um zu informieren und die aktuelle Politik zu verbessern, sondern um den Grundsatz der faktengestützten Politikgestaltung weiter zu unterstützen;
31. teilt die Begründung der Kommission für die Errichtung der Europäischen

Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, und fordert, dass ihr eigene Mittel zugewiesen werden;

32. weist darauf hin, dass die Beobachtungsstelle von ihrer Zusammensetzung her breit ausgerichtet sein sollte und bereits bestehende Einrichtungen nicht duplizieren sollte;
33. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass die Beobachtungsstelle ihre Unabhängigkeit behält, damit ihre Arbeit nicht durch reale oder empfundene Voreingenommenheiten untergraben wird;

#### ***EU-Gesetzgebung und Zusammenarbeit innerhalb der EU***

34. erkennt an, dass bessere, angemessen harmonisierte interne IPR-bezogene Strategien bei dem Bemühen um eine weltweite Verbesserung des Standards für den Schutz und die Durchsetzung der IPR hilfreich sein könnten;
35. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten auf die Ratifizierung des WIPO-Markenrechtsvertrags, der Genfer Akte des Haager Abkommens und des Lissabonner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung sowie anderer IPR-bezogener internationaler Abkommen hinzuwirken;
36. fordert die Kommission auf, entsprechend dem Ergebnis der öffentlichen Konsultation zu ihrem Grünbuch „Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas“ (COM(2014)0469) weitere Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu ergreifen;

#### ***Schutz und Durchsetzung von IPR in Drittländern***

37. unterstützt die Verpflichtung der Kommission, der Förderung eines besseren IPR-Schutzes und dessen Durchsetzung in der WTO und anderen internationalen Foren Priorität einzuräumen und so neue Märkte für die europäische Exportwirtschaft zu erschließen bzw. bestehenden Marktzugang zu verbessern;
38. nimmt zur Kenntnis, dass die Verleihung des Marktwirtschaftsstatus, was die handelspolitischen Schutzinstrumente betrifft, neben anderen Kriterien vom Schutz des geistigen Eigentums in dem betreffenden Land abhängig ist;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die IPR in allen einschlägigen multilateralen Organisationen (WTO, Weltgesundheitsorganisation und Weltorganisation für geistiges Eigentum) besser zu verteidigen und darauf hinzuwirken, dass IPR-bezogene internationale Abkommen, die noch nicht Teil des WTO-Systems sind, wie z. B. der WIPO-Markenrechtsvertrag, der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, der WIPO-Urheberrechtsvertrag, die Genfer Akte des Haager Abkommens und das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung, in das WTO-System aufgenommen werden;
40. ist der Ansicht, dass bei Verhandlungen über bilaterale Freihandelsabkommen den Kapiteln über geistiges Eigentum gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und dass die Verhandlungspartner anerkennen sollten, dass bei der unternehmerischen Freiheit die Achtung der IPR und die Einhaltung bestehender Rechtsrahmen mit zu

berücksichtigen sind; begrüßt die Arbeit, die die Kommission bisher geleistet hat, um in bilaterale Freihandelsabkommen erfolgreich Kapitel über den Schutz und die Durchsetzung des geistigen Eigentums einzubeziehen;

41. ist der Ansicht, dass die Ratifizierung der oben aufgeführten WIPO-Verträge, die in das WTO-System einzubeziehen sind, in die bilateralen Freihandelsabkommen aufgenommen werden sollte, die von der Union abgeschlossen werden;
42. unterstützt den Ansatz der Kommission, Dialoge über geistiges Eigentum mit vorrangigen Ländern, mit denen es keine umfassenden Verhandlungen gibt, aufzunehmen und entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen, um konkrete Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz und die Durchsetzung des geistigen Eigentums zu erreichen und auszubauen; betont, dass die IPR auf die Tagesordnung politischer Treffen auf höherer Ebene gesetzt werden müssen, wenn auf der Ebene der Dialoge über geistiges Eigentum und der agenturenübergreifenden Sitzungen keine Fortschritte erzielt werden;
43. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der Union und anderen regionalen Blöcken auf dem Gebiet der IPR wann immer möglich verstärkt werden sollte;
44. fordert die Kommission auf, bei einer Verletzung der Rechte der Wirtschaftsbeteiligten der Union, unter anderem aller IPR-Inhaber, regelmäßiger auf Streitbeilegungsmechanismen einschließlich des WTO-Streitbeilegungsgremiums zurückzugreifen;
45. fordert die Kommission auf, Drittländer zur gegenseitigen Anerkennung des Rechts von Rechtssachverständigen für geistiges Eigentums auf Ausübung ihrer Tätigkeit zu bewegen;
46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens innerhalb der Union und mit Drittländern im Hinblick auf die Beschlagnahme nachgeahmter Waren zu verstärken und die Zollverfahren zu vereinfachen;
47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf dem Gebiet des Urheberrechts und der Lizenzvergabe enger mit Drittländern zusammenzuarbeiten;
48. ist überzeugt, dass ein besserer Schutz der Immaterialgüterrechte und eine wirksame Anwendung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften in Drittländern für Investoren aus der EU und anderen Regionen ein starker Anreiz wären, zu investieren, neue technologische Fähigkeiten gemeinsam zu nutzen und bestehende Technologien zu modernisieren;

### ***Hilfe in Drittländern und geografischer Schwerpunkt***

49. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Delegationen in bestimmten wichtigen Ländern über „Attachés für geistiges Eigentum“ verfügen; ist der Auffassung, dass durch eine bessere Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander neue Möglichkeiten geschaffen werden könnten, um die gemeinsamen Ziele des Schutzes des geistigen Eigentums in Drittländern zu erreichen;

50. ist der Ansicht, dass EU-Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher in Drittländern, in denen IPR-Verletzungen häufiger vorkommen, durch eine Ausweitung des IPR-Helpdesks besonders geschützt werden sollten;

o

o o

51. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0220**

#### **Ein EU-Aktionsplan für Immaterialgüterrechte**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu dem EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten (2014/2151(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>19</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)<sup>20</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates,
- unter Hinweis auf die im September 2013 vorgestellte Studie des HABM und des Europäischen Patentamtes (EPA) mit dem Titel „Intellectual property rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in the European Union“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa – Der ‚Small Business Act‘ für Europa“ (KOM(2008)0394),

---

<sup>19</sup> ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

<sup>20</sup> ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 1.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. September 2009 an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel „Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt“ (KOM(2009)0467),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 22. Dezember 2010 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ (KOM(2010)0779) und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen<sup>21</sup>,
- unter Hinweis auf die Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen zu der öffentlichen Konsultation „Zivilrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums: öffentliche Konsultation zur Wirksamkeit der Verfahren und Zugänglichkeit von Maßnahmen“ vom Juli 2013<sup>22</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2014 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel „EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten“ (COM(2014)0392),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2014 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel „Handel, Wachstum und geistiges Eigentum – Eine Strategie zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern“ (COM(2014)0389),
- unter Hinweis auf die Pläne der Kommission zum Aufbau eines digitalen Binnenmarkts in der EU sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2012 zum wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste<sup>23</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Dezember 2014 zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten<sup>24</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013–2017<sup>25</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. September 2010 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Binnenmarkt<sup>26</sup>,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 24. März 2011 zu dem

---

<sup>21</sup> „Analyse der Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in den Mitgliedstaaten“, SEC(2010)1589.

<sup>22</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2012/intellectual-property-rights/summary-of-responses\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2012/intellectual-property-rights/summary-of-responses_en.pdf).

<sup>23</sup> ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 64.

<sup>24</sup> <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15321-2014-INIT/de/pdf>.

<sup>25</sup> ABl. C 80 vom 19.3.2013, S. 1.

<sup>26</sup> ABl. 50 E vom 21.2.2012, S. 48.

Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG,

- unter Hinweis auf Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der besagt, dass jeder das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen hat, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0169/2015),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 118 Vertrag von Lissabon und Artikel 17 EU-Grundrechtecharta das geistige Eigentum besonders herausstellen;
- B. in der Erwägung, dass Rechte des geistigen Eigentums zu den Triebkräften von Innovation und Kreativität gehören und wesentlich zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und kultureller Vielfalt beitragen; in der Erwägung, dass die Produktauthentizität nicht immer mit den Fragen der Produktsicherheit und Produktqualität verbunden werden sollte und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auch eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher spielt; in der Erwägung, dass die aus Nachahmungen stammenden Einkünfte im Allgemeinen zu Schattenwirtschaft und organisierter Kriminalität beitragen;
- C. in der Erwägung, dass die EU vielen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gegenübersteht und der Umfang und finanzielle Wert dieser Verletzungen alarmierend sind, wie im Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (COM(2010)0779) dargelegt; in der Erwägung, dass diese Zahlen auch den Mehrwert widerspiegeln, den die Rechte des geistigen Eigentums für die europäische Wirtschaft im globalen Wettbewerb darstellen;
- D. in der Erwägung, dass Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, etwa durch Nachahmungen, das Wachstum, die Schaffung von Arbeitsstellen, Innovation und Kreativität behindern;
- E. in der Erwägung, dass Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums europäischen Unternehmen immateriellen und wirtschaftlichen Schaden zufügen und für die Staaten zu schweren wirtschaftlichen und steuerlichen Einbußen führen;
- F. in der Erwägung, dass ein angemessener Schutz der Rechte des geistigen Eigentums eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung der digitalen Wirtschaft und des digitalen Binnenmarktes darstellt;
- G. in der Erwägung, dass die rasante Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und anderer Online-Tätigkeiten die Art und Weise, in der die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld betrachtet werden sollte, geändert hat, insbesondere weil neue Möglichkeiten der Verletzung auch aufgrund neuer sozialer Verhaltensweisen der Nutzer eröffnet werden;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament mit Besorgnis feststellt, dass dem HABM-Bericht zufolge eine signifikante Minderheit der Europäer der Ansicht, Verletzungen von

Rechten des geistigen Eigentums seien hinnehmbar, mit einer gewissen Toleranz gegenüberstehen<sup>27</sup>; in der Erwägung, dass nicht ausreichend bekannt ist, welche soziale und kulturelle Bedeutung den Immaterialgüterrechten zukommt und in welchen Handlungen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zu sehen sind, und dass sich insbesondere junge Europäer die potenziellen Folgen von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für die Wirtschaft und Gesellschaft der EU sowie für die allgemeine Sicherheit der Bürger nicht ausreichend bewusst machen; in Erwägung der Notwendigkeit und Möglichkeit, geeignete Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für die Nutzer durchzuführen;

- I. in der Erwägung, dass die Anstrengungen verdoppelt werden müssen, um den illegalen Handel mit schutzrechtsverletzenden Produkten zu bekämpfen, und in der Erwägung, dass niemand von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums profitieren sollte;
- J. in der Erwägung, dass Strafverfolgung hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Rechts von wesentlicher Bedeutung ist, und in der Erwägung, dass es äußerst wichtig ist, wirksame, angemessene und abschreckende Mittel für die grenzübergreifende Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu finden;
- K. in der Erwägung, dass sich Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums insbesondere auf KMU auswirken, auch auf Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, und zu Verlusten von Marktanteilen und zu Insolvenzen führen können;
- L. in der Erwägung, dass die Berücksichtigung internationaler Aspekte wesentlich für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist, da Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums eine globale Erscheinung sind;
- M. in der Erwägung, dass beim Vorgehen gegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums sowohl Online- als auch Offline-Verletzungen berücksichtigt werden sollten;
  - 1. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2014, in der ein Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vorgestellt wird; unterstützt ihren Ansatz zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte, der auf Prävention und Maßnahmen gestützt wird, die gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzern die Einnahmequellen entziehen und es ihnen erschweren sollen, schutzrechtsverletzende Waren in den Verkehr zu bringen;
  - 2. unterstreicht, dass die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte nach wie vor in erster Linie den Behörden der Mitgliedstaaten obliegt;
  - 3. betont, dass das wichtigste Ziel des Aktionsplans darin bestehen sollte, für die wirksame, evidenzbasierte Durchsetzung der Immaterialgüterrechte zu sorgen, die eine grundlegende Rolle bei der Förderung von Innovationen, Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und kultureller Vielfalt spielen; weist darauf hin, dass sich Maßnahmen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten auf genaue und zuverlässige Daten stützen sollten;

---

<sup>27</sup> Vgl. die Studie des HABM mit dem Titel „Die Bürger Europas und das geistige Eigentum: Wahrnehmung, Bewusstsein und Verhalten“, November 2013.

4. betont, dass in Zeiten finanzieller Krisen, wenn finanzielle Förderungen des Kulturbereichs stark gekürzt werden, die Immaterialgüterrechte oftmals eine Haupteinnahmequelle für Kulturschaffende sind; betont daher, dass das Sicherstellen einer fairen Vergütung für Kulturschaffende ein Hauptaspekt des EU-Aktionsplans sein sollte;
5. ist der Ansicht, dass es im Interesse von Innovation, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit wesentlich ist, dass Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums transparent sind und dass die Öffentlichkeit und alle weiteren Betroffenen umfassend informiert werden;
6. erkennt an, dass sich die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte nicht nur positiv auf Wachstum und Beschäftigung in der gesamten Union auswirkt, sondern auch – insbesondere mit Blick auf Faktoren wie den Anteil am BIP und an der Beschäftigung sowie die große Zahl der Wirtschaftszweige in der EU, denen die Schutzrechte zugutekommen und die sie verwerten – eine Grundvoraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt und eine wichtige Rolle bei der Förderung von Innovation, Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit und kultureller Vielfalt spielt;
7. betont, dass die Rechte des geistigen Eigentums die Kreativität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, aber auch anderer Wirtschaftszweige sicherstellen, wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie“ betont; fordert die Kommission auf, dem Recht des geistigen Eigentums als Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auch weiterhin verstärkt Rechnung zu tragen;
8. unterstreicht, dass die Immaterialgüterrechte nicht nur die Urheberrechte umfassen, sondern unter anderem auch Marken- und Patentrechte, und dass jedes dieser Rechte von grundlegender Bedeutung für den Wert der europäischen Güter und Dienstleistungen ist;
9. stellt fest, dass die häufig schutzrechtsintensive Kultur- und Kreativbranche der Kommission zufolge bereits 4,5 % zum BIP und bis zu 8,5 Millionen Arbeitsplätze in der EU beisteuert und nicht nur für die kulturelle Vielfalt von großer Bedeutung ist, sondern auch in hohem Maße zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt;

#### ***Einbeziehung aller Akteure der Lieferkette im Online- und Offline-Umfeld***

10. ist der Ansicht, dass alle Akteure der Lieferkette eine Rolle im Kampf gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums spielen müssen und in diesen Prozess eingebunden sein sollten; betont, dass ein Ansatz, der alle Akteure einschließt, sowohl im Online- als auch im Offline-Umfeld entwickelt werden sollte; ist der Ansicht, dass die Grundrechte ausgewogen sein müssen, damit dies erfolgreich ist, da Maßnahmen, die sich auf die Grundrechte auswirken, nicht freiwillig von Wirtschaftsunternehmen ergriffen werden können, sondern einer Rechtsgrundlage und einer gerichtlichen Aufsicht bedürfen;
11. erinnert daran, dass die Einbeziehung von Online-Akteuren in den Kampf gegen Verletzungen des Immaterialgüterrechts mit den Prinzipien der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sein muss;

12. stellt fest, dass nachgeahmte und nicht schutzrechtskonforme materielle Waren immer mehr über Online-Plattformen gehandelt und verkauft werden, wobei die Behörden der Mitgliedstaaten hier nur in begrenztem Maße die Verkäufe überwachen können; betont, dass die Betreiber von Verkaufsplattformen in alle Maßnahmen zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte eingebunden werden müssen und dass dies auch für die Maßnahmen gelten muss, mit denen nachgeahmte Waren und die Verkäufer von nachgeahmten Waren von den Plattformen ausgeschlossen werden;
13. betont, dass es wichtig ist, für die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu sorgen, wozu auch die digitale Lieferkette und alle daran beteiligten wichtigen Akteure und Unternehmen wie Urheber, Künstler und Rechtsinhaber, Produzenten, Vermittler, Anbieter von Online-Diensten, Internet-Verkaufsplattformen, Endnutzer und Behörden gehören;
14. ist der Ansicht, dass die Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die gesamte Lieferkette hinweg und eine bessere Marktüberwachung sowie der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden das Geschäftsumfeld verbessern und dazu beitragen würden, das Inverkehrbringen schutzrechtsverletzender Waren und Dienstleistungen zu verhindern; betont, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Effektivität etwaiger leistungsfähiger Kontrollsysteme gut geprüft werden sollte, bevor sie weiterverfolgt werden, und dass in dieser Hinsicht eine Unterstützung für KMU besonders in Betracht gezogen werden sollte;
15. nimmt außerdem die Vorschläge für umfassende Anhörungen aller Interessenträger darüber, wie die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und bei den Anbietern von Zahlungsdienstleistungen in der EU Immaterialgüterrechtsverletzungen verhindern kann, zur Kenntnis und fordert, dass die Ergebnisse dieser Anhörungen und der Regelungen über freiwillige Sorgfaltsprüfungen auf EU-Ebene dem Parlament jährlich und nicht nur alle zwei Jahre vorgelegt werden;
16. fordert die Kommission auf, alle Anhörungen von Interessenträgern transparent und frühzeitig durchzuführen und dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Anhörungen sowohl qualitativ als auch quantitativ bewertet wird und die Interessenträger – darunter auch das Parlament und andere Organe der EU – darüber informiert werden;
17. unterstreicht die Bedeutung von brancheninternen Vereinbarungen und von Leitlinien für bewährte Verfahren für die Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen; fordert die Wirtschaftsteilnehmer in der Branche auf, Informationen über Plattformen auszutauschen, die den Zugang zu schutzrechtsverletzenden Inhalten ermöglichen, und abgestimmte und angemessene Maßnahmen, wie die Meldung und Entfernung der Inhalte, zu ergreifen, um die mit diesen Inhalten oder Plattformen erzielten Einnahmen zu verringern; stellt fest, dass zu diesen Maßnahmen nicht die Sperrung von Websites ohne richterliche Entscheidung gehören sollte;
18. weist darauf hin, dass „Cyberlocker“-Plattformen zu den wichtigsten Drehkreuzen für Schutzrechtsverletzungen zählen, da sie über Werbung und/oder Abonnements indirekt Einnahmen aus diesen Verletzungen generieren;
19. begrüßt den Ansatz, Schutzrechtsverletzern mittels Vereinbarungen zwischen Rechtsinhabern und ihren Partnern die Einnahmen zu entziehen; unterstützt die Ausarbeitung von Absichtserklärungen als unverbindlichen Regelungen zur

Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie und unterstützt die Idee der Weiterentwicklung dieser Maßnahmen durch Interessenträger; empfiehlt in diesem Zusammenhang der Kommission, eine Studie durchzuführen, wie diese Nachahmungen ihre Aktivitäten querfinanzieren (Verkauf gefälschter Produkte und Bereitstellung illegaler Inhalte);

20. weist darauf hin, dass es seit Mai 2011 eine freiwillige Absichtserklärung über den Verkauf nachgeahmter Waren im Internet gibt, und fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Umsetzung dieser Vereinbarung zu bewerten und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;
21. vertritt die Auffassung, dass die Kommission außerdem die Wirksamkeit bestehender Initiativen und etwaiger zukünftiger Aktivitäten mit Blick auf die Rolle von Vermittlern beim Vorgehen gegen Schutzrechtsverletzungen prüfen sollte;
22. weist darauf hin, dass insbesondere in der Kultur- und Kreativwirtschaft die Zusammenarbeit zwischen Rechtsinhabern, Autoren, Plattformbetreibern, Vermittlern und Endverbrauchern in Bezug auf die Früherkennung möglicher Schutzrechtsverletzungen, auch in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung, gefördert werden sollte; betont, dass die Effektivität einer solchen Selbstverpflichtung von der Kommission zeitnah zu überprüfen ist und gegebenenfalls weitere legislative Maßnahmen notwendig sind;
23. betont, dass in der Kultur- und Kreativbranche die Anbieter von Zahlungsdienstleistungen in den Dialog einbezogen werden sollten, damit die Profite, die durch Schutzrechtsverletzungen in der Online-Umgebung erzielt werden, reduziert werden;
24. weist auf die Beteiligung der organisierten Kriminalität an internationalen Schutzrechtsverletzungen hin und betont, dass es einer abgestimmten europäischen Lösung bedarf, mit der die bestehenden Maßnahmen zur Prüfung gestärkt werden und gleichzeitig der Grundsatz „follow the money“ umgesetzt wird, damit die Interessen der Verbraucher und die Integrität der Lieferkette gewahrt werden;

### ***Verbraucherbewusstsein und -information***

25. begrüßt den Ansatz der Kommission, gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen zu entwickeln; ist der Ansicht, dass die konkreten Folgen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums für die Gesellschaft insgesamt sowie für die einzelnen Verbraucher und Bürger unbedingt von allen verstanden werden sollten; ist der Ansicht, dass die Verbraucher besser darüber informiert werden sollten, was vom Recht des geistigen Eigentums erfasst wird und wie mit geschützten Waren und Inhalten umzugehen ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Sensibilisierungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen und relevante Märkte zu entwickeln;
26. empfiehlt eine breitere Informationskampagne für die Plattform für Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und die Strafverfolgungsbehörden, sodass Rechtsinhaber in der Europäischen Union eine aktivere Rolle bei der Verteidigung ihrer Rechte durch die in das sichere Netzwerk der Generaldirektion Steuern und Zollunion integrierte Ermittlungsdatenbank bekommen; fordert die weitere und schnellere

Integration mit den Polizei- und anderen Zollbehörden weltweit, damit die Rechte des geistigen Eigentums besser durchgesetzt werden;

27. betont die Notwendigkeit, sich mit geeigneten Sensibilisierungsmaßnahmen konkreter an die junge Generation zu wenden, da – wie aus einer kürzlich veröffentlichten Studie über die Wahrnehmung des geistigen Eigentums hervorgeht – diese Generation die Rechte des geistigen Eigentums besonders wenig achtet;
28. betont die Bedeutung von Initiativen, mit denen bewertet und beobachtet wird, wie junge Leute geistiges Eigentum wahrnehmen und was sie darüber wissen und wie sich diese Wahrnehmung und diese Kenntnisse entwickeln, um deren Bedürfnisse besser zu verstehen und geeignete Maßnahmen definieren und umsetzen zu können;
29. begrüßt insbesondere die Bemühungen der beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) angesiedelten Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher für die Vorteile einer Kaufentscheidung zugunsten schutzrechtskonformer Produkte geschärft und der Zugang zu solchen Produkten vereinfacht werden soll;
30. ist gleichzeitig der Ansicht, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden sollten, schutzrechtsverletzende Angebote besser zu erkennen, sodass sie entscheiden können, einen bestimmten Kauf nicht zu Ende zu bringen; bedauert, dass der Aktionsplan der Kommission keine Maßnahmen umfasst, die auf die Verbesserung der Fähigkeit der Verbraucher abzielen, schutzrechtswidrige Waren und Inhalte zu erkennen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weiter die Entwicklung spezieller Instrumente und Leitlinien, evidenzbasierte Prüfungen und die mögliche Einführung eines harmonisierten Systems zur Meldung und Entfernung schutzrechtswidriger Waren und Inhalte zu prüfen, damit Verbraucher und Unternehmen handeln können, wenn sie Opfer einer Täuschung wurden oder unerwünschte Inhalte melden möchten, und zwar auf der Grundlage der Erfahrungen der Kommission und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren;
31. stellt fest, dass das System der Meldung und Entfernung einzelner URL-Adressen mit schutzrechtsverletzenden Inhalten in der Praxis an Grenzen stößt, da die fraglichen Inhalte schnell wiederhergestellt werden können; fordert daher die Wirtschaftsteilnehmer in dieser Branche auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Meldung und Entfernung langfristig effizienter gestaltet werden kann;
32. stellt fest, dass alle Beteiligten an der Vertriebskette an der Ausarbeitung von Informationskampagnen mitwirken sollten, mit denen die Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem einfachen Zugriff auf kreative Inhalte und ihrer Nutzung aufgeklärt werden;
33. ist der Ansicht, dass nur in Zusammenarbeit mit den großen Akteuren der Internetwirtschaft, die geschützte Inhalte in Verkehr bringen, wirksam für mehr Transparenz und einen besseren Informationsfluss gesorgt werden kann und es daher angebracht ist, diese bei den Bemühungen um Transparenz und Informationsfluss einzubeziehen;
34. betont die Notwendigkeit der Koordinierung von Initiativen und Kampagnen in allen Mitgliedstaaten, um Überschneidungen zu vermeiden und Kohärenz und Effizienz zu gewährleisten;

35. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Waren, mit denen Schutzrechte verletzt werden und die ein Sicherheitsrisiko darstellen, unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Mitgliedstaat legal oder illegal verkauft werden, in die RAPEX-Meldungen aufgenommen werden;

### ***Entwicklung neuer Geschäftsmodelle***

36. ist der Ansicht, dass es in einigen Sektoren durch die Unkenntnis der Verbraucher über rechtmäßige Angebote und die manchmal schwer zugängliche oder kostenintensive Versorgung mit schutzrechtsgemäßen Waren und Inhalten erschwert wird, Verbraucher vom Kauf bzw. der Nutzung schutzrechtswidriger Waren und Inhalte abzuhalten; ist der Ansicht, dass in diesem Bereich weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und bekräftigt seine Forderung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Wirtschaft stärker dazu anhalten sollten, in allen Mitgliedstaaten legale Angebote zu entwickeln, die sowohl vielfältig als auch attraktiv sind, so dass die Verbraucher wirklich vielseitige Möglichkeiten haben, legale Waren zu erwerben und legale Inhalte zu nutzen;
37. unterstreicht die Notwendigkeit eines ganzheitlicheren Ansatzes, wobei der Schwerpunkt auf der Frage liegen sollte, wie die Nachfrage der Verbraucher befriedigt werden kann, indem die Verfügbarkeit und die Akzeptanz innovativer und erschwinglicher legaler Angebote gesteigert werden können, denen auf das Internet zugeschnittene Geschäftsmodelle zugrunde liegen und mit denen die Hindernisse für die Schaffung eines tatsächlichen europäischen digitalen Binnenmarkts beseitigt werden können, aber ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der Verbraucher und dem Schutz von Innovatoren und Urhebern gewahrt werden kann;
38. ist der Ansicht, dass die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle eine Möglichkeit sein kann, die Immaterialgüterrechte zu stärken; betont ferner, dass diesbezüglich eine Verbesserung und eine konstante Anpassung an die sich ständig weiter entwickelnde Technologie für bestimmte Wirtschaftsbereiche überdacht werden sollte;

### ***Schwerpunkt auf KMU***

39. unterstreicht die große Bedeutung besserer zivilrechtlicher Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums für KMU und einzelne Urheber, da sie eine wichtige Rolle in der Kreativ- und Kulturbranche spielen und häufig aufgrund der Komplexität, der Kosten und der Dauer der Verfahren nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst durchzusetzen;
40. begrüßt die erklärte Absicht der Kommission, KMU bei der Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums durch die Verbesserung zivilrechtlicher Schadensersatzmöglichkeiten zu unterstützen, um einen Marktmissbrauch seitens größerer Wettbewerber besser zu bekämpfen, und vor allem zu prüfen, welcher Bedarf an künftigen Maßnahmen EU-Ebene bei den KMU besteht;
41. begrüßt die Entscheidung der Kommission in ihrer Mitteilung vom 1. Juli 2014 zum EU-Aktionsplan, insbesondere Aktion 4, mit der die Verbesserung zivilrechtlicher Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums für KMU, insbesondere in Bezug auf geringfügige Forderungen und mögliche Klagen in diesem Bereich beabsichtigt wird;



42. unterstreicht, dass KMU unbedingt klare und praxistaugliche Strukturen für die Durchsetzung ihrer Immaterialgüterrechte benötigen;
43. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich die Belastungen und Kosten der KMU aufgrund der Maßnahmen im Rahmen halten; fordert die Kommission insbesondere auf, weiter zu prüfen, wie KMU an leistungsfähigen Kontrollsystemen teilnehmen könnten, und festzustellen, welche spezifischen Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden könnten;
44. besteht auf der Notwendigkeit, die KMU bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, und bekräftigt, dass der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ jederzeit anzuwenden ist;
45. betont die Bedeutung des Zugangs zur Justiz und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses gerichtlicher Verfahren, insbesondere für KMU, und fordert die Entwicklung von Mediationsdiensten und anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren zwischen Unternehmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums;
46. betont, dass – sowohl in Bezug auf innovative KMU oder solche, die Schwierigkeiten haben, ihre Rechte auf geistiges Eigentum durchzusetzen – regelmäßig untersucht werden sollte, welche Faktoren dafür ausschlaggebend sind, ob KMU ihre Rechte des geistigen Eigentums nutzen oder nicht, damit festgestellt werden kann, wo Verbesserungen angebracht sind;
47. sieht den bis Ende 2015 zugesagten Informationen über die bestehenden einzelstaatlichen Initiativen zur zivilrechtlichen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten für KMU erwartungsvoll entgegen; begrüßt das in Kürze erscheinende Grünbuch über die auf EU-Ebene künftig erforderlichen Maßnahmen, die auf den Erfahrungen mit einzelstaatlich finanzierten Regelungen zur Unterstützung von KMU bei der Durchsetzung ihrer Immaterialgüterrechte beruhen;

#### ***Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums***

48. verleiht seiner Zufriedenheit mit der Tätigkeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums Ausdruck, die sich zu einer wertvollen Stütze für die politische Entscheidungsfindung und zu einem nützlichen Instrument zur Erhebung und zum Austausch von Daten und Informationen über alle Formen von Immaterialgüterverletzungen entwickelt hat;
49. betont, dass die Aufgabe des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), Daten über Schutzrechtsverletzungen von der Wirtschaft einzuholen, zuverlässige Daten zu erheben und die tatsächlichen Auswirkungen der Rechtsverletzungen auf die Wirtschaftsakteure zu analysieren, Teil des Zehn-Punkte-Aktionsplans sein und als Grundlage für weitere Maßnahmen in den am stärksten betroffenen Bereichen dienen sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die vom HABM erstellte Datenbank „Anti-Counterfeiting Intelligence Support Tool“ (ACIST) zu verbessern, damit Informationen über Fälscher verfügbar gemacht werden und damit verhindert wird, dass öffentliche Auftraggeber nachgeahmte Produkte ankaufen;
50. unterstreicht, dass vollständige Informationen über die Art des jeweils geltenden Schutzrechts (beispielsweise Patent-, Marken-, Urheberrecht), den Gültigkeitsstatus

dieser Rechte und den Rechtsinhaber – bei digitalen Dateien auch in Form von Metadaten – verfügbar und zugänglich sein müssen, da die Schutzrechte nur so wirksam geltend gemacht werden können;

51. fordert die Kommission auf, die von der Beobachtungsstelle gesammelten Daten und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in vollem Umfang zu verwenden, um Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu ziehen und Lösungen vorzuschlagen, die von den politischen Entscheidungsträgern verwendet werden können; fordert die Kommission auf, dem Parlament in regelmäßigen Abständen darüber Bericht zu erstatten;
52. stellt fest, dass Schulungen zur besseren branchenspezifischen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten auf einzelstaatlicher Ebene von grundlegender Bedeutung sind und die Beobachtungsstelle einen wichtigen Beitrag zur Schulung der Behörden der Mitgliedstaaten und zum Austausch über bewährte Verfahren leisten wird, indem insbesondere Online-Wirtschaftlichkeitskampagnen gefördert und mit den betreffenden Agenturen und Gremien koordiniert werden;

#### ***Expertengruppe der Kommission zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums***

53. begrüßt die Einrichtung einer Expertengruppe der Kommission zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und fordert, dass die Kommission das Parlament und, wenn erforderlich, die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in höherem Maße in die Arbeit der Gruppe einbezieht und das Parlament vor allem dazu auffordert, Experten zu Sitzungen der Gruppe zu entsenden;

#### ***Entwicklung des Rechtsrahmens***

54. begrüßt die Veröffentlichung des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>28</sup> und stellt fest, dass wegen der verspäteten Umsetzung der Richtlinie durch einige Mitgliedstaaten in manchen Fragen nur begrenzt Schlussfolgerungen gezogen werden können; fordert die Kommission auf, weitere Analysen über die Wirkung der Richtlinie vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Innovation und die Entwicklung der Informationsgesellschaft, wie dies in ihrem Artikel 18 Absatz 1 vorgesehen ist, und vom Parlament in seiner oben genannten Entschließung vom 22. September 2010 gefordert wird; erinnert jedoch daran, dass die Kommission eine Reihe von anderen Aspekten in Bezug auf die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erkannt hat, z. B. die Rolle der Vermittler bei der Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen, was sich auch als wirksames Hilfsmittel bei der Missbrauchsbekämpfung erweisen könnte;
55. nimmt den Bericht der Kommission zur Kenntnis, der darauf hinweist, dass die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in einigen Aspekten hinter den Anforderungen des Digitalzeitalters zurückbleibt und nicht geeignet ist, Online-Verletzungen zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, eine detaillierte Bewertung der Grenzen des derzeitigen Rechtsrahmens im Hinblick auf Online-Tätigkeiten und gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung der Rechtsrahmens der EU an das Internet vorzulegen; betont, dass solche Vorschläge einer detaillierten

---

<sup>28</sup> COM(2010)0779.

Folgenabschätzung unterzogen werden müssen;

56. nimmt die Feststellung zur Kenntnis, dass unterschiedliche Auslegungen bestimmter Vorschriften der Richtlinie zu Unterschieden in der Anwendung in den Mitgliedstaaten führen, und fordert die Kommission auf, tätig zu werden, um die im Bericht festgestellten Probleme zu lösen, auch durch eine weitere Klarstellung der Richtlinie;
57. bekräftigt seine Forderung nach einer Strategie zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich eines umfassenden Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen, der an das Internet angepasst ist, unter voller Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, fairer Verfahren, der Verhältnismäßigkeit und des Datenschutzes; ist der Ansicht, dass der rechtliche Schutz neuer Werke unbedingt erforderlich ist, da dieser die Investitionen fördert und zu weiteren Innovationen führt;
58. betont, dass bei der Rechtsetzung im Bereich der Schutzrechte den Entwicklungen des digitalen Zeitalters Rechnung getragen werden muss, indem das Online-Umfeld und verschiedene Vertriebskanäle berücksichtigt werden und für eine ausgewogene Herangehensweise gesorgt wird, bei der die Interessen aller Betroffenen und insbesondere der Verbraucher vertreten werden, ihr Recht auf den Zugang zu Inhalten geschützt wird und gleichzeitig Künstler, Urheber und Innovationen in Europa gefördert werden;
59. weist erneut darauf hin, dass ein moderner, wettbewerbs- und verbraucherfreundlicher Rahmen für das Urheberrecht erforderlich ist, der außerdem Kreativität und Innovation fördert, indem er für ein sicheres, angemessenes und geschütztes Umfeld für Erfinder und Urheber sorgt;
60. betont, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft der Europäischen Union eine treibende Kraft für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa ist, und erinnert gleichzeitig daran, dass ein beträchtlicher Beitrag zum wirtschaftlichen Wachstum, zur Innovation und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union auch durch Urheber, Designer und Einrichtungen generiert wird, die sich auf Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts berufen; betont, dass alle Gesetzesinitiativen zur Modernisierung des Urheberrechts hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung (dies gilt insbesondere für KMU in der Kultur- und Kreativwirtschaft), den Zugang zu Wissen und Kultur, sowie ihrer potenziellen Kosten und Vorteile auf unabhängige Belege gestützt sein sollten;

### ***Internationale Lieferketten, die Rolle des Zollwesens und internationale Kooperation***

61. betont erneut die wichtige Rolle der Zollbehörden und der internationalen Kooperation im Zollwesen im Kampf gegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im grenzüberschreitenden Handel und unterstreicht die Notwendigkeit, die Arbeit, die in Kooperation zwischen den Zollbehörden durchgeführt wird, zu unterstützen und zu erleichtern, insbesondere damit durch diese Arbeit die effektive Kontrolle von Transitwaren in der EU ermöglicht wird;
62. fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten ähnliche Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere den EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung

von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums und die Strategie zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern;

63. fordert hinsichtlich der Fragen, die durch die Zollbehörden im Kontext der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums etwa im Hinblick auf die Lagerung und Vernichtung schutzrechtswidriger Waren aufgeworfen wurden, Verbesserungen bei der Marktüberwachung, dem Risikomanagement und dem Informationsaustausch zwischen Zollbehörden;
64. unterstreicht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen, eine entsprechende Schulung der Zollbehörden, der Marktüberwachungsbehörden und der Gerichtsbehörden ist;

### *Sonstiges*

65. unterstreicht die wesentliche Rolle der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen – lokal, regional und national – im Beschaffungs- und Auftragswesen und begrüßt die Absicht der Kommission, einen Leitfaden über bewährte Verfahren auszuarbeiten, anzubieten und zu veröffentlichen, mit dem auf allen Ebenen verhindert werden soll, dass öffentliche Verwaltungen nachgeahmte Produkte ankaufen;
66. begrüßt den Vorschlag der Kommission, ein Grünbuch herauszugeben, auf dessen Grundlage die Betroffenen zu der Wirkung von „Chargeback“- und ähnlichen Systemen für die Unterbindung gewerbsmäßiger Schutzrechtsverletzungen angehört werden und das Erfordernis zusätzlicher konkreter Maßnahmen in diesem Bereich innerhalb und außerhalb des Internets bewertet wird; vertritt die Auffassung, dass die EU-weite Einführung des Rechts auf Rückbuchungen beim unabsichtlichen Erwerb nachgeahmter Güter den Verbrauchern zugutekommen und Händler dazu anhalten könnte, ihre Ware zu prüfen, bevor sie sie in Verkehr bringen;
67. begrüßt, dass im Aktionsplan hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Maßnahmen zur grenzübergreifenden Durchsetzung von Schutzrechten abzustimmen;
68. betont, dass die offene Forschung und der Wissensaustausch – die beide auch als tragende Bestandteile der Strategien „Globales Europa“ und „Europa 2020“ erkannt wurden – unterstützt werden sollten, damit Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in wissensbasierten Branchen in der Union schutzrechtskonform gefördert werden;
69. betont, dass präzise Erkennungssysteme erforderlich sind, mit denen gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen zügig unterbunden werden können;
70. weist darauf hin, dass die Einnahmen, die durch die Verwertung von Schutzrechten generiert werden, wesentlicher Bestandteil der Drittmittelfinanzierung von Forschungsvorhaben und damit eine treibende Kraft für Innovation und Entwicklung sowie die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen sind;
71. dringt auf eine schnelle Umsetzung des Aktionsplans, damit die zur Durchsetzung von Schutzrechten gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in der Kultur- und Kreativbranche, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs zeitnah

angepasst werden können;

72. fordert die Kommission auf, die Umsetzung aller Maßnahmen des Aktionsplans zu bewerten und dem Parlament spätestens bis Juli 2016 darüber Bericht zu erstatten;

o

o o

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2015)0221**

**Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (10400/2014 – C8-0029/2015 – 2013/0376(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10400/2014),
  - unter Hinweis auf die Änderung des Protokolls von Kyoto, die auf der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Dezember 2012 in Doha, Katar, wo die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls zusammenkamen, angenommen wurde (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0029/2015),
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
  - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 sowie auf Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0167/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2015)0222**

**Vereinbarung EU/Island über die Beteiligung Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (10883/2014 – C8-0088/2015 – 2014/0151(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10883/2014),
  - unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (10941/2014),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0088/2015),
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
  - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 sowie auf Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0166/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Island zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0227**

#### **Jahresbericht 2014 des OLAF-Überwachungsausschusses**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zum Jahresbericht 2014 des Überwachungsausschusses des OLAF (2015/2699(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates<sup>29</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 29. April 2015 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen<sup>30</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen<sup>31</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2013 zum Jahresbericht 2011 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung<sup>32</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2015 zum Jahresbericht 2013 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung<sup>33</sup>,
- unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht des Überwachungsausschusses des OLAF (nachstehend „der Überwachungsausschuss“) 2014,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 4/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „Control of the duration of investigations conducted by the European Anti-fraud Office“ (Kontrolle der Dauer der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung

---

<sup>29</sup> ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

<sup>30</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0118.

<sup>31</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0287.

<sup>32</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0318.

<sup>33</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0062.

durchgeführten Untersuchungen),

- unter Hinweis auf die Antwort von OLAF auf die Stellungnahme Nr. 4/2014 des Überwachungsausschusses,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 5/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „OLAF external reporting on the duration of investigations“ (Externe Berichterstattung des OLAF über die Dauer der Untersuchungen),
- unter Hinweis auf die Antwort von OLAF auf die Stellungnahme Nr. 5/2014 des Überwachungsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht Nr. 1/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „Safeguarding OLAF’s investigative independence“ (Wahrung der Unabhängigkeit der Untersuchungen des OLAF),
- unter Hinweis auf den Bericht Nr. 2/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „Implementation by OLAF of the Supervisory Committee’s recommendations“ (Umsetzung der Empfehlungen des Überwachungsausschusses durch das OLAF),
- unter Hinweis auf den Bericht Nr. 3/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „Opening of cases in OLAF in 2012“ (Eröffnung von Fällen durch das OLAF im Jahr 2012),
- unter Hinweis auf die Antwort von OLAF auf den Bericht Nr. 3/2014 des Überwachungsausschusses,
- unter Hinweis auf die Aufzeichnung des Überwachungsausschusses über die von ihm durchgeführte Analyse des Entwurfs der vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik des OLAF für 2015,
- unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht des Überwachungsausschusses 2013,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2013 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „Establishing an internal OLAF procedure for complaints“ (Einführung eines OLAF-internen Beschwerdeverfahrens),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 1/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „OLAF Investigation Policy Priorities“ (Vorrangige Ziele der Untersuchungspolitik des OLAF),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2014 des Überwachungsausschusses mit dem Titel „Case selection in OLAF“ (Fallauswahl im OLAF),
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Überwachungsausschusses zu den Untersuchungsverfahren im OLAF,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Überwachungsausschusses 2012,
- unter Hinweis auf das vom Überwachungsausschuss ausgearbeitete Papier mit dem Titel „Mission, competences and objectives of the Supervisory Committee of the European Anti-Fraud Office – Mid-term strategy (2014-2015)“ (Der Auftrag, die Befugnisse und

die Ziele des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung – Mittelfristige Strategie (2014-2015)),

- unter Hinweis auf die Arbeitsvereinbarungen des Überwachungsausschusses mit dem OLAF,
  - unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission und den Rat zum Jahresbericht des Überwachungsausschusses 2014 (O-000060/2015 – B8 0553/2015, O 000061/2015 – B8 0554/2015 und O-000066/2015 – B8 0555/2015),
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht 2014 festgestellt hat, dass zum Zeitpunkt der Umstrukturierung des OLAF (1. Februar 2012) an einem Tag 423 Fälle durch einen einzigen Beschluss des Generaldirektors des OLAF eingeleitet wurden; in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss auf der Grundlage seiner Analyse zu dem Schluss gekommen ist, dass (i) das OLAF bei keinem der vom Überwachungsausschuss analysierten Fälle eine angemessene Bewertung der eingehenden Informationen durchgeführt hat, (ii) bei der großen Mehrheit der Fälle nicht die Spur einer Bewertungstätigkeit zu erkennen war und (iii) der Generaldirektor des OLAF alle entsprechenden Fälle eingeleitet hat, ohne vorher das Bestehen eines ausreichend schwerwiegenden Verdachts auf Betrug, Korruption oder eine andere rechtswidrige Handlung, die den finanziellen Interessen der Union schadet, festzustellen, was gegen die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung durch das OLAF verstoßen hat;
- B. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seiner Kommunikation mit den EU-Organen darauf hingewiesen hat, dass das OLAF dem Überwachungsausschuss 2014 nicht über die Fälle unterrichtet hat, in denen den Empfehlungen des OLAF nicht Folge geleistet wurde, obwohl das OLAF nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 eindeutig dazu verpflichtet ist;
- C. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in der ersten Hälfte seiner Amtszeit 50 Empfehlungen an das OLAF übermittelt hat, von denen nur acht vollständig umgesetzt wurden, sechs teilweise umgesetzt wurden, eine noch aussteht und 20 nicht umgesetzt wurden, sowie in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss aufgrund von unzureichenden aussagekräftigen Informationen in 15 Fällen nicht in der Lage war, die Umsetzung zu überprüfen;
- D. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seiner Aufzeichnung über den Entwurf der vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik des OLAF für 2015 festgestellt hat, dass das OLAF drei der Empfehlungen, die in der Stellungnahme Nr. 1/2014 des Überwachungsausschusses enthalten sind, nicht berücksichtigt hat: (i) der Generaldirektor des OLAF hat keine Leitlinien für die Anwendung der Auswahlgrundsätze, die sich aus der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 ergeben (effizienter Einsatz von Ressourcen, Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität/Mehrwert) erlassen und die finanziellen Indikatoren vollständig abgeschafft, anstatt diese zu überprüfen und sie an die tatsächlichen Gegebenheiten der Ausgabenprogramme anzupassen; (ii) im Rahmen des Entwurfs der vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik des OLAF für 2015 wurden anscheinend verschiedene Dokumente von Beteiligten berücksichtigt, es fand jedoch offensichtlich kein Dialog mit den Beteiligten über finanzielle Indikatoren und mögliche

- Folgemaßnahmen für Fälle statt, bei denen ein hinreichender Betrugsverdacht besteht, die jedoch aufgrund der vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik oder der Auswahlgrundsätze abgewiesen wurden; (iii) der Generaldirektor des OLAF hat dem Überwachungsausschuss keine Bewertung der Anwendung der vorherigen vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik oder eine Zusammenfassung der von den Beteiligten übermittelten Rückmeldungen vorgelegt, obwohl er sich zuvor dazu verpflichtet hatte;
- E. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss immer wieder darauf hingewiesen hat, dass er keinen Zugang zu den notwendigen Informationen hat und demnach nicht in der Lage ist, die Unabhängigkeit des OLAF, seine Untersuchungstätigkeiten, die Anwendung von Verfahrensgarantien und die Dauer von Untersuchungen entsprechend zu überwachen;
- F. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss angegeben hat, dass das größte Problem für die Wirksamkeit seiner Überwachungsfunktion nicht die schlechte Umsetzung der Arbeitsvereinbarungen ist, sondern dass der Überwachungsausschuss und der Generaldirektor des OLAF grundlegend verschiedene Ansichten hinsichtlich der Rolle des Überwachungsausschusses haben;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament in seinen zuvor genannten Entschlüssen zu den Jahresberichten 2011 und 2013 (über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung) gefordert hat, dass die Fähigkeit des Überwachungsausschusses, seinen Aufgaben nachzukommen, verbessert wird;
- H. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss die EU-Organe mehrfach aufgefordert hat, entweder seine Kompetenzen zu stärken – insbesondere indem der Überwachungsausschuss Zugang zu allen Fallakten des OLAF erhält – oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das OLAF seiner Rechenschaftspflicht nachkommen kann;
- I. in der Erwägung, dass der Generaldirektor des OLAF sich im März 2014 dazu verpflichtet hat, dem Überwachungsausschuss einmal im Jahr darüber Bericht zu erstatten, wie viele Beschwerden eingegangen sind, ob ihre Bearbeitung fristgerecht erfolgte und ob sie als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt eingestuft wurden; in der Erwägung jedoch, dass der Überwachungsausschuss erklärt, diese Angaben nicht erhalten zu haben;
- J. in der Erwägung, dass die Rolle des Überwachungsausschusses zur Überwachung der Dauer der OLAF-Untersuchungen durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 gestärkt wurde; in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seiner Stellungnahme Nr. 4/2014 mit dem Titel „Control of the duration of investigations conducted by the European Anti-fraud Office“ (Kontrolle der Dauer der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Untersuchungen) zu dem Schluss gekommen ist, dass die ihm zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind, um ihn die Lage zu versetzen, die Dauer der OLAF-Untersuchungen angemessen und wirksam zu überwachen, obwohl das OLAF formal seine Verpflichtung einhält, den Überwachungsausschuss regelmäßig über Untersuchungen zu unterrichten, die länger als zwölf Monate dauern;
- K. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seiner Stellungnahme Nr. 5/2014 mit dem Titel „OLAF external reporting on the duration of investigations“ [Externe

Berichterstattung des OLAF über die Dauer der Untersuchungen] zu dem Schluss gekommen ist, dass die Berichterstattung über die Dauer der Untersuchungen des OLAF keinen umfassenden Überblick über die Leistung des Amtes im Bereich Untersuchungen geboten hat; in der Erwägung, dass das OLAF in seinem Jahresbericht zwar festgestellt hat, dass „[d]ie Untersuchungen [...] in kürzerer Zeit abgeschlossen [werden]“, der Überwachungsausschuss jedoch zu dem Schluss gekommen ist, dass die Verbesserung der Ergebnisse der OLAF-Untersuchungen auf die Einführung neuer Berechnungsmethoden zurückzuführen sind;

- L. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seinem Bericht Nr. 1/2014 mit dem Titel „Safeguarding OLAF’s investigative independence“ (Wahrung der Unabhängigkeit der OLAF-Untersuchungen) eine Klarstellung der Rolle des OLAF bei der Umsetzung der Betrugsbekämpfungspolitik der Kommission im Zigarettensektor gefordert hat;
- M. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seine Besorgnis über die mangelnde Transparenz bezüglich der Beteiligung des OLAF an den Sitzungen der Clearingstelle der Kommission und über die inhärenten Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Untersuchungen des OLAF zum Ausdruck gebracht hat;
- N. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss die EU-Organe darauf aufmerksam gemacht hat, dass die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 verankerten Anforderungen bezüglich des unabhängigen Arbeitens des Sekretariats des Überwachungsausschusses, eingehalten werden müssen;
- O. in der Erwägung, dass der Überwachungsausschuss vier grundlegende Bedingungen ermittelt hat, durch die ein unabhängiges Arbeiten seines Sekretariats sichergestellt wird: (i) Einstellung, Beurteilung und Beförderung des Sekretariatsleiters auf der Grundlage einschlägiger Beschlüsse des Überwachungsausschusses; (ii) Neueinstufung des Sekretariatsleiters als Führungskraft; (iii) Einstellung, Beurteilung und Beförderung der sonstigen Sekretariatsmitarbeiter durch den Sekretariatsleiter; (iv) Weiterübertragung der Befugnis zum Vollzug des Sekretariatshaushalts an den Sekretariatsleiter;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament die Antworten des OLAF auf die Berichte und Stellungnahmen des Überwachungsausschusses, die dem Parlament übermittelt wurden, berücksichtigt hat;
  - 1. betont nachdrücklich die Verpflichtung des OLAF, die rechtlichen Anforderungen für die Einleitung einer Untersuchung einzuhalten; weist darauf hin, dass von den 423 Fällen, die an einem einzigen Tag eingeleitet wurden, nur bei 8,4 % der abgeschlossenen Fälle Empfehlungen folgten; fordert den Überwachungsausschuss auf, die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen regelmäßig zu überprüfen;
  - 2. verweist auf seine zuvor genannte Entschließung vom 29. April 2015 zu der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 und fordert das OLAF nachdrücklich auf, für die Fälle, in denen es die Empfehlungen des Überwachungsausschusses nicht umgesetzt hat, unverzüglich eine entsprechende Begründung vorzulegen;
  - 3. hält es für bedauerlich, dass es dem Überwachungsausschuss nicht möglich war, zu beurteilen, ob die vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik korrekt ermittelt wurden

und ob ihre Anwendung positive oder negative Auswirkungen für die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung hat;

4. bedauert, dass der Überwachungsausschuss nicht in der Lage ist, seinen Aufgaben vollständig nachzukommen; verweist auf seine zuvor genannten Entschlüsse zu den Jahresberichten 2011 und 2013 (über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung) und fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Fähigkeit des Überwachungsausschusses zu verbessern, die Unabhängigkeit des OLAF, seine Untersuchungstätigkeiten, die Anwendung von Verfahrensgarantien und die Dauer von Untersuchungen zu überwachen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des OLAF zu gefährden;
5. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Verhandlungen zwischen dem OLAF und dem Überwachungsausschuss zu ermöglichen, indem sie bis zum 31. Dezember 2015 einen Aktionsplan vorlegt, damit die Arbeitsvereinbarungen dahingehend überarbeitet werden können, dass ein Arbeitsumfeld geschaffen wird, in dem der Überwachungsausschuss seinen Aufgaben vollständig nachkommen kann; vertritt die Auffassung, dass die Rolle des Überwachungsausschusses in den überarbeiteten Arbeitsvereinbarungen für alle beteiligten Parteien klar festgelegt werden sollte; weist darauf hin, dass das Sekretariat des Aufsichtsgremiums der (administrativen) Kontrolle des zu beaufsichtigenden Gremiums unterliegt;
6. fordert, dass der Generaldirektor des OLAF seiner Verpflichtung nachkommt, dem Überwachungsausschuss darüber Bericht zu erstatten, wie viele Beschwerden eingegangen sind, ob ihre Bearbeitung fristgerecht erfolgte und ob sie als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt eingestuft wurden;
7. fordert das OLAF auf, die rechtlichen Anforderungen einzuhalten, damit der Überwachungsausschuss eine seiner zentralen Aufgaben im Hinblick auf die Überwachung der Dauer von Untersuchungen wahrnehmen kann;
8. begrüßt es indes, dass das OLAF und der Überwachungsausschuss damit begonnen haben, zusammen daran zu arbeiten, die Informationen, die das OLAF dem Überwachungsausschuss zur Verfügung stellt, und den Inhalt der Berichte über Untersuchungen, die länger als zwölf Monate dauern, zu verbessern;
9. stellt fest, dass von 134 Untersuchungen am Ende des Jahres 2014 insgesamt 13 (10 %) in den Zuständigkeitsbereich des Referats Tabak und gefälschte Waren fielen und 44 (33 %) den Referaten Landwirtschaft und Strukturfonds zufielen, die 86 % der betreffenden finanziellen Interessen (1,9 Mrd. EUR) ausmachten; empfiehlt daher, dass das OLAF die Zuteilung seiner Ressourcen überdenkt;
10. erklärt sich besorgt über die Transparenz bezüglich der Beteiligung des OLAF an den Sitzungen der Clearingstelle der Kommission;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und dem Überwachungsausschuss zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0227**

#### **Lage in Ungarn**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zur Lage in Ungarn (2015/2700(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Absätze 2 und 4 bis 7,
- unter Hinweis insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 6 und Artikel 7 EUV sowie auf die Artikel des EUV und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Achtung, die Förderung und den Schutz der Grundrechte in der EU,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000, die am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert wurde und im Dezember 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Artikel 1, 2 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschlüsse und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Menschenrechtskommissars und der Venedig-Kommission des Europarates,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2013 zu der Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn (gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012)<sup>34</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Februar 2014 zu der Lage der

---

<sup>34</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0315.

Grundrechte in der Europäischen Union (2012)<sup>35</sup>,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158),
  - unter Hinweis auf den Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarats vom 16. Dezember 2014 über seinen Aufenthalt in Ungarn vom 1. bis 4. Juli 2014,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinten Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 2014 über die Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,
  - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 22. Januar 2015 veranstaltete Anhörung zur Lage der Menschenrechte in Ungarn,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 11. Februar 2015 zu einem Rahmen der EU für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte,
  - unter Hinweis auf den Meinungs austausch am 7. Mai 2015 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres mit Blick auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. April 2015 über die etwaigen Konsequenzen – auch für die Rechte und den Status als Mitglied der Europäischen Union –, falls ein Mitgliedstaat die Wiedereinführung der Todesstrafe beschließt,
  - unter Hinweis auf die in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 19. Mai 2015 abgegebenen Erklärungen des Rates und der Kommission zur Lage in Ungarn,
  - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf folgende Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet (Artikel 2 EUV);
- B. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet;
- C. in der Erwägung, dass die Abschaffung der Todesstrafe eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU ist und dass sich die EU entschlossen und grundsätzlich gegen die Todesstrafe ausspricht, deren Abschaffung zu den wichtigsten Zielen ihrer Menschenrechtspolitik gehört;

---

<sup>35</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0173.

- D. in der Erwägung, dass das Recht auf Asyl nach Maßgabe der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 sowie nach Maßgabe des EUV und des AEUV garantiert ist;
- E. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention zur Gänze in die ungarische Verfassung aufgenommen worden sind; in der Erwägung, dass die aktuellen Entwicklungen in Ungarn jedoch Anlass zu Besorgnis über die Lage in dem Land geben;
- F. in der Erwägung, dass der ungarische Ministerpräsident Viktor Orbán am 28. April 2015 aufgrund aktueller Ereignisse in Ungarn eine Erklärung abgegeben hat, der zufolge eine öffentliche Debatte über die Todesstrafe erforderlich sei; in der Erwägung, dass der Präsident des Europäischen Parlaments Martin Schulz am 30. April 2015 in einer Presserklärung mitgeteilt hat, Viktor Orbán habe ihm versichert, dass die ungarische Regierung nicht beabsichtige, Maßnahmen zur Wiedereinführung der Todesstrafe zu ergreifen, und dass sie alle Verträge und Rechtsvorschriften der EU einhalten und achten werde; in der Erwägung, dass Viktor Orbán am 1. Mai 2015 während eines Interviews in einem öffentlichen Hörfunkprogramm jedoch ähnlich lautende Erklärungen abgegeben und hinzugefügt hat, die Entscheidung, die Todesstrafe wieder einzuführen, solle in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen, womit er von den Bestimmungen der EU-Verträge abgewichen ist;
- G. in der Erwägung, dass die ungarische Regierung im Mai 2015 eine Befragung der Bevölkerung zum Thema Migration eingeleitet hat, wobei sie in der Vergangenheit bereits eine Reihe ähnlicher Befragungen zu anderen Themen durchgeführt hat; in der Erwägung, dass die Anhörung der Öffentlichkeit ein wichtiges und wertvolles Hilfsmittel für Regierungen bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen sein kann, die den Rückhalt der Bevölkerung genießen; in der Erwägung, dass die Fragen aufgrund ihrer suggestiven und rhetorischen Art kritisiert wurden, da sie einen direkten Bezug zwischen Migration und Bedrohungen für die Sicherheit herstellen;
- H. in der Erwägung, dass in dem Meinungs austausch im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die Mehrheit der Fraktionen die Auffassung teilte, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe und die in der landesweiten Befragung gestellten Fragen nicht hinnehmbar seien;
- I. in der Erwägung, dass der Vorsitz des Rates der Europäischen Union in seiner Erklärung in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 19. Mai 2015 zur Lage in Ungarn mitgeteilt hat, der Rat habe die Lage in Ungarn nicht erörtert und folglich keinen formellen Standpunkt hierzu bezogen;
- J. in der Erwägung, dass mit den Bemühungen, die derzeitige Lage in Ungarn anzugehen, nicht das Ziel verfolgt werden sollte, einen bestimmten Mitgliedstaat oder eine bestimmte Regierung zu isolieren, sondern eine allen Organen der EU gemeinsame und insbesondere der Kommission als Hüterin der Verträge zukommende Verpflichtung zu erfüllen, für die Anwendung und die Einhaltung der Verträge und der Charta in der gesamten Union und in allen Mitgliedstaaten zu sorgen;
- 1. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Todesstrafe nicht mit den Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, auf die sich die Union gründet, vereinbar ist und

dass folglich ein Mitgliedstaat, der die Todesstrafe wieder einführen würde, gegen die Verträge und die Charta der Grundrechte der EU verstoßen würde; bekräftigt mit aller Entschiedenheit, dass die Abschaffung der Todesstrafe einen Meilenstein in der Entwicklung der Grundrechte in Europa darstellt;

2. erinnert daran, dass eine schwerwiegende Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 auslösen würde;
3. verurteilt die wiederholten Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán, mit denen er eine Debatte über die potenzielle Wiedereinführung der Todesstrafe in Ungarn ausgelöst und dadurch einen Sachverhalt institutionalisiert und befeuert hat, der einen Verstoß gegen die Werte, auf die sich die Union gründet, darstellt; nimmt folglich die Erklärung von Viktor Orbán, wonach die Todesstrafe in Ungarn nicht wieder eingeführt werde, zur Kenntnis und betont die Verantwortung eines Ministerpräsidenten als Regierungschef dafür, für die Werte der EU einzustehen und mit gutem Beispiel voranzugehen;
4. stellt fest, dass den Mitgliedstaaten das hoheitliche Recht zusteht, nationale Befragungen durchzuführen; erinnert jedoch daran, dass Befragungen die Bereitschaft einer Regierung erkennen lassen sollten, die Regierungsgeschäfte in verantwortungsvoller Weise zu führen, damit demokratische politische Lösungen gefunden und die grundlegenden europäischen Werte geachtet werden;
5. verurteilt die von der ungarischen Regierung eingeleitete öffentliche Befragung zum Thema Migration und die damit zusammenhängende landesweite Plakataktion und betont, dass Inhalt und Sprache dieser konkreten Befragung in Ungarn zu den Themen Immigration und Terrorismus in höchstem Maße irreführend, mit Vorurteilen behaftet und unausgewogen sind und einen auf Vorurteilen beruhenden und unmittelbaren Bezug zwischen Migration und Bedrohungen für die Sicherheit herstellen; weist darauf hin, dass in dem Online-Fragebogen auch personenbezogene Daten anzugeben sind, so dass die politischen Ansichten des Einzelnen unter Missachtung der Datenschutzvorschriften offengelegt werden; fordert aus diesem Grund, dass diese Befragung zurückgezogen wird;
6. bedauert, dass in der öffentlichen Befragung die EU-Organe und ihre Politik verantwortlich gemacht werden und nicht auch auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen hingewiesen wird; erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten vollständig in den Gesetzgebungsprozess der EU eingebunden sind;
7. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich konstruktiv an der gegenwärtigen Diskussion über die Europäische Migrationsagenda zu beteiligen, die gleichermaßen Maßnahmen der Innen-, der Außen- und der Entwicklungspolitik umfasst, die in der EU umgesetzt werden müssen;
8. ist der Überzeugung, dass alle Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften in ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis uneingeschränkt einhalten müssen und dass alle rechtlichen Bestimmungen einschließlich des Primärrechts aller Mitgliedstaaten oder Beitrittskandidaten die grundlegenden europäischen Werte, nämlich die demokratischen Prinzipien, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, widerspiegeln und im Einklang mit ihnen stehen müssen;

9. bedauert, dass der Rat nicht auf die neuen Entwicklungen in Ungarn reagiert hat, und verurteilt das mangelnde Engagement der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit gemäß den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 16. Dezember 2014; fordert den Rat der Europäischen Union und den Europäischen Rat mit Nachdruck auf, die Lage in Ungarn zu erörtern und entsprechende Schlussfolgerungen zu verabschieden;
10. stellt fest, dass diese neuen Entwicklungen im letzten Jahr Anlass zu Befürchtungen mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Grundrechte in Ungarn gegeben haben, da sie zusammengenommen eine sich anbahnende systemische Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Mitgliedstaat darstellen könnten;
11. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die erste Phase des EU-Rahmens zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einzuleiten und folglich unverzüglich einen umfassenden Überwachungsprozess zur Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn in Gang zu bringen und dabei der Frage nachzugehen, ob möglicherweise eine schwerwiegende systemische Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte, auf die sich die Union gründet, vorliegt, und die kombinierten Auswirkungen einer Reihe von Maßnahmen, die die Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte beeinträchtigen, zu prüfen sowie zu bewerten, ob sich in dem Mitgliedstaat eine systemische Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit anbahnt, die in die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne von Artikel 7 EUV münden könnte; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat vor September 2015 einen Bericht hierzu vorzulegen;
12. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag über die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu unterbreiten, der als Instrument für die Einhaltung und die Durchsetzung der von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten Charta und Verträge fungiert und auf gemeinsamen und objektiven Indikatoren beruht, und die Lage der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten unter Einbeziehung einer Einschätzung der Grundrechteagentur der EU jährlich neutral, unterschiedslos und unter gleichen Ausgangsbedingungen zu bewerten, wozu auch geeignete verbindliche und korrigierende Instrumente gehören, damit bestehende Defizite behoben werden und damit bei Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte auf der Ebene der Mitgliedstaaten eine automatische und abgestufte Reaktion ausgelöst wird; beauftragt seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, in Form eines Berichts mit einer Rechtsetzungsinitiative, der bis Ende des Jahres anzunehmen ist, zur Ausarbeitung und Erstellung dieses Vorschlags beizutragen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Ungarns, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, der Grundrechteagentur der EU, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.





## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

### **P8\_TA-PROV(2015)0228**

#### **Fortschrittsbericht 2014 über die Türkei**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zu dem Fortschrittsbericht der Kommission von 2014 über die Türkei (2014/2953(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der Kommission von 2014 über die Türkei (SWD(2014)0307),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. Oktober 2014 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2014–15“ (COM(2014)0700),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, insbesondere die vom 10. Februar 2010 zu dem Fortschrittsbericht 2009 über die Türkei<sup>36</sup>, vom 9. März 2011 zu dem Fortschrittsbericht 2010 über die Türkei<sup>37</sup>, vom 29. März 2012 zu dem Fortschrittsbericht 2011 über die Türkei<sup>38</sup>, vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht 2012 über die Türkei<sup>39</sup>, vom 13. Juni 2013 zur Lage in der Türkei<sup>40</sup>, vom 12. März 2014 zu dem Fortschrittsbericht 2013 über die Türkei<sup>41</sup>, vom 13. November 2014 zu Maßnahmen der Türkei, die Spannungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Zypern verursachen<sup>42</sup>, und vom 15. Januar 2015 zur Freiheit der Meinungsäußerung in der Türkei<sup>43</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern<sup>44</sup>,
- unter Hinweis auf den am 3. Oktober 2005 festgelegten Verhandlungsrahmen für die

<sup>36</sup> ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 59.

<sup>37</sup> ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 98.

<sup>38</sup> ABl. C 257 E vom 6.9.2013, S. 38.

<sup>39</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0184.

<sup>40</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0277.

<sup>41</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0235.

<sup>42</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2014)0052.

<sup>43</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0014.

<sup>44</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0094.

Türkei,

- unter Hinweis auf den Beschluss 2008/157/EG des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei<sup>45</sup> („Beitrittspartnerschaft“) sowie auf die vorangegangenen Beschlüsse des Rates aus den Jahren 2001, 2003 und 2006 über die Beitrittspartnerschaft,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2010, 5. Dezember 2011, 11. Dezember 2012, 25. Juni 2013, 24. Oktober 2014 und 16. Dezember 2014,
  - unter Hinweis auf Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in der sich die Vertragsparteien verpflichten, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu befolgen,
  - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank vom 28. März 2014 über die Bewertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Vorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung (COM(2014)0646),
  - unter Hinweis auf die Arbeit der ständigen Berichterstatterin für die Türkei im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Kati Piri,
  - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei am 3. Oktober 2005 aufgenommen wurden und die Aufnahme dieser Verhandlungen den Beginn eines langen Prozesses mit offenem Ausgang markiert, der auf fairen und strengen Auflagen und Reformwillen basiert;
- B. in der Erwägung, dass die EU in der künftigen Erweiterung nach wie vor eine entscheidende Strategie zur Förderung von Frieden, Demokratie, Sicherheit und Wohlstand in Europa sieht; in der Erwägung, dass jedes Bewerberland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird und die Kommission auf dieser Grundlage nicht davon ausgeht, dass es in dieser Legislaturperiode zu weiteren EU-Beitritten kommt;
- C. in der Erwägung, dass sich die Türkei zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, zu geeigneten und wirksamen Reformen, zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen und zu einer allmählichen Annäherung an die EU verpflichtet hat und dass sich ihr dadurch eigentlich die Gelegenheit bietet, ihre Institutionen zu stärken und ihren Demokratisierungs- und Modernisierungsprozess weiterzuführen;
- D. in der Erwägung, dass der von Freedom House geführten Rangliste zur Presse- und Medienfreiheit zufolge in der Türkei heute keine Pressefreiheit und nur teilweise Internetfreiheit herrschen;

---

<sup>45</sup> ABl. L 51 vom 26.2.2008, S. 4.

- E. in der Erwägung, dass Reporter ohne Grenzen die Türkei 2014 als eines der Länder eingestuft haben, in denen Journalisten die meisten Bedrohungen und gewalttätigen Übergriffe zu erleiden hatten;
- F. in der Erwägung, dass die EU der Maßstab für die Reformen in der Türkei bleiben sollte;
- G. in der Erwägung, dass eine vollständige Einhaltung der Kopenhagener Kriterien sowie die Aufnahmefähigkeit der EU gemäß den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 nach wie vor die Grundlage für den Beitritt zur EU sind;
- H. in der Erwägung, dass das Rechtsstaatsprinzip – insbesondere die Gewaltenteilung, der Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedlichen Protest, die Meinungs- und Medienfreiheit, die Rechte von Frauen, die Religionsfreiheit, die Rechte der Angehörigen von (nationalen) Minderheiten sowie das Verbot der Diskriminierung schutzbedürftiger Gruppen, etwa von Roma oder Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen – in den Verhandlungen von zentraler Bedeutung ist;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2014–15“ zu dem Schluss kommt, dass die Türkei für die Europäische Union sowohl wirtschaftlich als auch hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit ein strategischer Partner ist und dass die außenpolitische Zusammenarbeit mit der Türkei äußerst wichtig ist; in der Erwägung, dass die Kommission in derselben Mitteilung Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte, der Unabhängigkeit der Gerichte, der Rechtsstaatlichkeit, der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung äußert;
- J. in der Erwägung, dass die Türkei die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens mit der EG und des dazugehörigen Zusatzprotokolls im neunten Jahr in Folge noch immer nicht umgesetzt hat und dass sich diese Weigerung nach wie vor äußerst negativ auf den Verhandlungsverlauf auswirkt;
- K. in der Erwägung, dass die Türkei im Hinblick auf die Verbesserung der Stabilität und die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen ihre Bemühungen um die Klärung bestehender bilateraler Fragen, einschließlich offener rechtlicher Verpflichtungen und Streitigkeiten mit ihren unmittelbaren Nachbarn um Land- und Seegrenzen sowie den Luftraum, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verstärken muss;
- L. in der Erwägung, dass die türkischen Behörden nicht in die Wiedereröffnung des orthodoxen Seminars auf der Insel Heybeliada eingewilligt haben;

### ***Stand der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei***

1. begrüßt den Fortschrittsbericht der Kommission von 2014 über die Türkei und schließt sich der Schlussfolgerung an, dass die Türkei für die EU ein entscheidender strategischer Partner ist und dass aktive und glaubwürdige Verhandlungen einen geeigneten Rahmen dafür bilden würden, das Potenzial der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei vollständig auszuschöpfen; hebt hervor, dass die Türkei den

- Reformprozess im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit der EU als wichtige Gelegenheit nutzen könnte, ein stabiles pluralistisches demokratisches System mit starken Institutionen zum Wohle aller Bürger der Türkei aufzubauen und engere Beziehungen zur EU zu knüpfen; fordert die Kommission auf, erneut zu prüfen, wie die Verhandlungen bisher geführt wurden und wie sich die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei besser und enger gestalten ließen;
2. betont, dass effektive, tragfähige Beziehungen, die auf einem Dialog, einer engeren Zusammenarbeit, beidseitigem Engagement und Verhandlungen zwischen der EU und der Türkei beruhen, angesichts ihrer geografischen Nähe, ihrer historischen Verbindungen, der großen in der EU lebenden türkischen Bevölkerungsgruppe, der engen wirtschaftlichen Bindungen und der gemeinsamen strategischen Interessen für beide Parteien von Vorteil sind; fordert die Türkei auf, ihre innenpolitischen Entscheidungen auf den Reformprozess auszurichten; vertritt den Standpunkt, dass die EU diese Gelegenheit, zur wichtigsten Stütze des weiteren Demokratisierungsprozesses in der Türkei zu werden und dabei die universellen Werte und europäischen ordnungspolitischen Normen als Richtgrößen für den Reformprozess heranzuziehen, ergreifen und die Türkei beim Aufbau starker demokratischer Institutionen und einer wirksamen Gesetzgebung, die auf der Achtung der Grundfreiheiten, der Menschenrechte und des Rechtsstaatsprinzips beruht und die Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen in der Türkei vertritt und schützt, unterstützen sollte;
  3. legt der türkischen Regierung nahe, die Verhandlungen zu beschleunigen, und fordert sie nachdrücklich auf, sich eindeutig zu den demokratischen Werten und Grundsätzen zu bekennen, die das Herzstück der EU bilden; unterstützt die neue Kommission bei ihren Bemühungen, das Engagement gegenüber der Türkei auf der Grundlage der gemeinsamen Interessen und Herausforderungen zu verstärken; nimmt zur Kenntnis, dass im November 2013 die Verhandlungen über Kapitel 22 (Regionalpolitik) aufgenommen wurden;
  4. begrüßt die Wahl des integrativsten und repräsentativsten Parlaments in der modernen Geschichte der Türkei, das die Vielfalt des Landes widerspiegelt; lobt die Widerstandsfähigkeit der türkischen Demokratie und des demokratischen Geistes seiner Bürger, was durch die hohe Wahlbeteiligung und die beeindruckende Teilnahme von Freiwilligen der Zivilgesellschaft am Wahltag bewiesen wurde; fordert alle politischen Parteien auf, auf die Bildung einer stabilen und integrativen Regierung mit dem Ziel hinzuarbeiten; den Demokratisierungsprozess der Türkei und den Reformdialog mit der EU mit neuem Leben zu erfüllen;
  5. weist darauf hin, dass mehr für den Aufbau persönlicher Kontakte unternommen werden muss, damit ein günstiges Umfeld für die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der EU entsteht; betont deshalb, dass es zur weiteren Annäherung zwischen der EU und der Türkei konkreter Fortschritte bei der Visaliberalisierung unter der Voraussetzung bedarf, dass die im Fahrplan für die Befreiung von der Visumpflicht

genannten Anforderungen erfüllt werden; hebt hervor, dass die EU in der Zwischenzeit dafür sorgen sollte, dass Geschäftsleute einfacher Visa bekommen, studentische und akademische Austauschprogramme aktiv gefördert und die Einreisebedingungen für die Zivilgesellschaft verbessert werden; vertritt die Überzeugung, dass der Reformprozess in der Türkei weiter unterstützt würde, wenn die Einreise in die EU erleichtert würde;

### ***Rechtsstaatlichkeit und Demokratie***

6. nimmt zur Kenntnis, dass die Türkei die Reformen der vorigen Jahre weitergeführt hat; begrüßt in diesem Zusammenhang die Veränderungen des Rechtsrahmens in Bezug auf die politischen Parteien und den Wahlkampf, wonach es nun zulässig ist, politische Kampagnen in anderen Sprachen als Türkisch zu führen und den Vorsitz von Parteien auf mehrere Personen zu verteilen, und wodurch die Vorschriften für die Ortsgruppen politischer Parteien gelockert wurden; weist erneut darauf hin, dass die 10-Prozent-Hürde bei Wahlen gesenkt werden muss, damit alle gesellschaftlichen Gruppen in der Türkei die Chance auf politische Teilhabe erhalten;
7. hebt hervor, dass eine neue Verfassung, die eine pluralistische, inklusive und tolerante Gesellschaft zum Ziel hat, den Reformprozess unterstützen und ein festes Fundament für die Achtung der Grundfreiheiten und des Rechtsstaats schaffen würde; würdigt die Arbeit des Vermittlungsausschusses zur Verfassung, der einen Konsens über 60 Verfassungsänderungen erzielte, bevor er aufgelöst wurde; fordert erneut, dass der Verfassungsreformprozess weitergeführt wird, und betont, dass eine neue Verfassung von einem breiten Konsens über das gesamte politische Spektrum und die gesamte Gesellschaft hinweg getragen sein muss; legt der Türkei nahe, sich im Rahmen des Verfassungsreformprozesses mit der Venedig-Kommission zu beraten;
8. begrüßt die neue Strategie der türkischen Regierung, alle neuen Rechtssetzungsvorhaben im Ministerium für EU-Angelegenheiten prüfen zu lassen, damit das Ministerium seine Rolle als Koordinator besser wahrnehmen kann und die Gesetzesentwürfe besser mit den EU-Normen abgestimmt werden können; empfiehlt in diesem Zusammenhang möglichst häufige und enge Beratungen mit der Venedig-Kommission und einen intensiveren Dialog mit der Kommission über neue Gesetzesvorhaben und die Umsetzung bestehender Gesetze, um deren Vereinbarkeit mit dem Besitzstand der EU sicherzustellen;
9. hebt hervor, dass die Zivilbevölkerung im Rechtsetzungsprozess in geeigneter Weise angehört werden sollte; empfiehlt deshalb, strukturierte Verfahren für die Konsultation der Zivilgesellschaft im Rahmen der Rechtssetzungsverfahren und politischen Prozesse sowie der Anwendung der neuen Rechtsnormen einzuführen; spricht der lebendigen Zivilgesellschaft in der Türkei seine Anerkennung aus; betont, dass es dringend aufeinander abgestimmter Reformen bedarf, damit die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit sichergestellt werden kann und die zivilgesellschaftlichen Organisationen frei und ohne Restriktionen agieren können und bessere Finanzierungsmöglichkeiten erhalten;
10. unterstützt entschieden die Bemühungen der türkischen Regierung und aller anderen Interessenträger, auf der Grundlage von Verhandlungen mit der PKK, die von der EU auf der Liste der terroristischen Vereinigungen geführt wird, den Friedensprozess mit der kurdischen Gemeinschaft mit einer umfassenden und tragfähigen Lösung abzuschließen und die sozioökonomische und politische Integration der Kurden zu

fördern; unterstützt entschieden den von der HDP angekündigten außerordentlichen Parteitag der PKK, auf dem diese die Waffen niederlegen und sich zu den demokratischen politischen Regeln bekennen will; fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich weiter vorrangig um die Stärkung der sozialen, kulturellen und politischen Rechte und die Gleichbehandlung der Bürger kurdischer Herkunft zu bemühen; begrüßt das von der Großen Nationalversammlung der Türkei am 11. Juni 2014 verabschiedete Gesetz, das eine stabilere Rechtsgrundlage für den Beilegungsprozess schaffen soll und Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Stärkung der sozialen Inklusion, zur Wiedereingliederung der Personen, die aus der PKK austreten und ihre Waffen niederlegen, und zur Vorbereitung der Öffentlichkeit auf die Rückkehr ehemaliger Kämpfer umfasst; vertritt den Standpunkt, dass die erfolgreiche Lösung der Kurdenfrage von größter Bedeutung ist und sehr wesentlich zu Demokratie, Frieden, Stabilität und Schutz der Menschenrechte in der Türkei beitragen würde; fordert deshalb alle politischen Parteien auf, diesen Prozess zu unterstützen; fordert die Kommission auf, technische Hilfe zu leisten und Mittel des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) unter anderem für Programme für die sozioökonomische Integration und Bildung im Südosten der Türkei bereitzustellen, um die Beilegung des Kurdenkonflikts zu unterstützen; weist darauf hin, dass die Verhandlungen über Kapitel 22 (Regionalpolitik) der Türkei dabei helfen könnten, ein wirksames Kohäsionsprogramm für den Südosten aufzustellen;

11. bedauert die Entscheidung der staatlichen Wasserbehörde der Türkei, die Arbeiten am Ilisu-Staudamm fortzusetzen, die verheerende soziale, ökologische und politische Folgen haben werden; weist darauf hin, dass diese Region überwiegend von Kurden bewohnt wird und der Bau gravierende Auswirkungen auf die kurdische Bevölkerung und Kultur haben wird;
12. nimmt mit Besorgnis den am 3. Dezember 2014 veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex 2014 von Transparency International zur Kenntnis, dem zufolge in der Türkei im vergangenen Jahr eine starke Zunahme der Korruption zu verzeichnen war, weshalb die Türkei in dem Index nun auf Platz 64 steht; bedauert zutiefst die Reaktionen der türkischen Regierung und des türkischen Parlaments auf die im Dezember 2013 erhobenen Korruptionsvorwürfe, die sich unter anderem gegen ehemalige Regierungsmitglieder richteten, und die Tatsache, dass den seriösen Korruptionsermittlungen keine Konsequenzen folgen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass investigativ tätige Journalisten, die über die Korruptionsfälle berichteten, strafrechtlich verfolgt werden; fordert eine transparente und unabhängige Untersuchung der im Dezember 2013 erhobenen Vorwürfe; betont, dass es eines stärkeren politischen Willens bedarf, um einen geeigneten Rechtsrahmen für ein Vorgehen gegen die Korruption zu schaffen, die nicht nur die demokratische Arbeitsweise der Institutionen untergräbt und das Vertrauen der Menschen in die Demokratie erschüttert, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung hemmen und das Investitionsklima verschlechtern kann;
13. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die neuesten Änderungen des Gesetzes über den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte und die anschließenden zahlreichen Versetzungen und Entlassungen von Richtern und Staatsanwälten sowie die Festnahmen, Versetzungen und Entlassungen von Polizeibeamten ernsthafte und begründete Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz der Justiz, an der Gewaltenteilung und an der Achtung des Rechtsstaatsprinzips wecken, die nach

wie vor den Kern der politischen Kriterien von Kopenhagen bilden; hält die häufigen Änderungen zentraler Rechtsvorschriften ohne eine angemessene Konsultation der betroffenen Interessenträger für bedenklich; begrüßt die Streichung von Artikel 10 des Antiterrorgesetzes; nimmt gleichwohl mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sehr dehnbare Begriffsbestimmungen dafür sorgen, dass der Anwendungsbereich des Antiterrorgesetzes nach wie vor viel zu groß ist und außerordentlich weite Auslegungen möglich sind; weist darauf hin, dass Artikel 314 des Strafgesetzbuchs dahingehend reformiert werden muss, dass nur diejenigen, die Mitglieder einer terroristischen oder bewaffneten Organisation sind oder einer solchen Organisation zuarbeiten, strafrechtlich verfolgt werden können; fordert die Annahme einer Strategie für eine Justizreform gemäß den EU-Normen in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Seiten; begrüßt, dass erste Maßnahmen zur Verkürzung der Höchstdauer für die Untersuchungshaft von zehn auf fünf Jahre eingeleitet wurden, betont jedoch nachdrücklich, dass die Dauer weiter verkürzt werden muss, damit die Untersuchungshaft nicht de facto zur Bestrafung wird; hebt hervor, dass regionale Berufungsgerichte eingerichtet und alle zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahren erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen; legt der Türkei nahe, die Reform der Justiz fortzusetzen und allen Kindern einen fairen und wirksamen Zugang zur Justiz zu garantieren;

14. ist zutiefst beunruhigt über das am 26. April 2014 in Kraft getretene Gesetz 6532, das die Befugnisse des türkischen Nachrichtendienstes (MIT) massiv ausweitet, wodurch die Medienfreiheit, die Meinungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse beschnitten werden, den Mitarbeitern des Dienstes praktisch Immunität von der Gerichtsbarkeit gewährt wird und das Recht auf Privatsphäre verletzt wird, indem dem Dienst die Möglichkeit zur Beschaffung personenbezogener Daten ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeräumt wird; vertritt die Auffassung, dass diese Bestimmungen gegen die Verpflichtungen der Türkei nach dem humanitären Völkerrecht und gegen ihr eigenes innerstaatliches Recht verstoßen;
15. begrüßt, dass das türkische Verfassungsgericht eine Reihe wichtiger Entscheidungen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, wie der Meinungsfreiheit, getroffen hat, wodurch sich die Belastbarkeit des Verfassungssystems zeigt; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts die Mängel bei den Ermittlungen und nachfolgenden Gerichtsverfahren in den Fällen Ergenekon und Sledgehammer hervorgehoben wurden; begrüßt, dass das Verfassungsgericht nach wie vor Individualbeschwerden annimmt; bekundet Besorgnis über die Änderungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Verwendung des Begriffs „begründeter Verdacht“, der willkürlichen Angriffen auf die Opposition Tür und Tor öffnet; hebt hervor, dass diese Änderungen verabschiedet wurden, ohne die Kommission zu konsultieren, wie es in den Verhandlungen vereinbart worden war;
16. zeigt sich zutiefst besorgt über die extreme politische Polarisierung in der Türkei; weist darauf hin, dass der Pluralismus zentrales Element einer jeden demokratischen Regierungsform sein sollte; fordert daher nachdrücklich die Förderung des Dialogs im gesamten politischen Spektrum der Türkei; betont, dass ein solcher Dialog bei wichtigen langfristigen Reformprozessen, bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung oder bei den Gesprächen über die Beilegung des Kurdenkonflikts unerlässlich ist; fordert die regierende Partei und die Opposition auf, sich um Zusammenarbeit zu bemühen, einen Konsens zu finden und zudem die Zivilgesellschaft aktiv in die

Beschlussfassung einzubinden;

### ***Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten***

17. begrüßt die Verabschiedung des Aktionsplans für die Unterbindung von Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention im März 2014 als wichtige Maßnahme zur Anpassung des türkischen Rechtsrahmens an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und erwartet, dass die Regierung weitere Schritte zur Umsetzung seiner Empfehlungen unternimmt; unterstreicht, dass die Türkei aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europarat zu hohen politischen und rechtlichen Standards verpflichtet ist, und fordert die Türkei auf, hinsichtlich ihres Reformprozesses uneingeschränkt mit dem Europarat und der Venedig-Kommission zusammenzuarbeiten; weist darauf hin, dass Fortschritte bei den Verhandlungen an die Achtung des Rechtsstaats und der Grundrechte geknüpft sind;
18. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die meisten Ermittlungen im Zusammenhang mit den Ereignissen im Gezipark im Mai und Juni 2013 und mit den Vorwürfen unverhältnismäßiger Gewaltanwendung und polizeilicher Übergriffe noch nicht abgeschlossen wurden und dass bei der Ermittlung der mutmaßlichen Täter kaum Fortschritte erzielt wurden; betont, dass der Bürgerbeauftragte nach mehreren Beschwerden über Gewaltanwendung durch die Polizei während der Gezi-Protteste einen Bericht veröffentlicht hat, in dem eine unverhältnismäßige Gewaltanwendung festgestellt wird; fordert die türkischen Behörden auf, allen Opfern Wiedergutmachung zu leisten, die friedlich demonstriert haben oder die nicht zu den Demonstranten gehörten, sondern nur zufällig vor Ort waren; fordert, dass alle Misshandlungsvorwürfe gegen Vertreter der Staatsmacht effektiv und unparteiisch untersucht und abgeschlossen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass in der Folge eindeutige Vorschriften über Gewaltanwendung und die Rolle der Polizei entsprechend internationalen Normen erlassen werden müssen; mahnt nachdrücklich die Aufhebung der Restriktionen für friedliche Versammlungen an und betont, dass andere Gesetze, etwa Antiterrorgesetze, nicht dazu missbraucht werden dürfen, den Bürgern ihr Recht auf friedlichen Protest vorzuenthalten, und dass friedliche Demonstrationen kein Grund für Festnahmen sein sollten; fordert die türkische Regierung auf, für ein geeignetes System der objektiven und transparenten Kontrolle und Gegenkontrolle der Strafverfolgungsbehörden zu sorgen; empfiehlt, dass die türkischen Behörden ein Verfahren für die unabhängige und effektive Bearbeitung von Beschwerden über die Polizei einführen; äußert sich zutiefst besorgt über das Paket zur inneren Sicherheit, das gegen den Grundsatz der gerichtlichen Kontrolle über polizeiliche Maßnahmen verstößt und vollkommen überzogen ist;
19. betont, dass das Gesetz über die Nationale Menschenrechtsinstitution der Türkei revidiert werden muss, damit eine angemessen ausgestattete unabhängige Stelle entstehen kann, die der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig ist und die zivilgesellschaftlichen Gruppen einbezieht; nimmt die Empfehlungen im Bericht des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, darunter die Forderung, dass die Polizei Gewalt nur als letztes Mittel und unter Aufsicht graduell und verhältnismäßig anwendet; betont, dass das Initiativrecht des Bürgerbeauftragten und seine Befugnisse zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erweitert werden müssen und dass die Umsetzung seiner Beschlüsse in geeigneter Form sichergestellt werden muss;
20. beglückwünscht die Türkei zu einer wachsenden Zivilgesellschaft der Roma; hofft, dass

die neuen Organisationen der Roma Unterstützung und Zeit erhalten, damit sie sich konstruktiv an Kooperationsinitiativen beteiligen können, in denen Maßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene ausgearbeitet und umgesetzt werden; empfiehlt der Regierung, bestehende Wohnprojekte mit sozialen und langfristigen Aspekten wie Gesundheitsversorgung und Bildung zu verbinden; begrüßt allgemeine Aktionspläne zur Bekämpfung der Diskriminierung, die den Roma zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt verhelfen könnten;

21. fordert die Regierung der Türkei nachdrücklich auf, vorrangig für Medienfreiheit und einen angemessenen Rechtsrahmen für die Garantie von Pluralismus nach internationalen Normen zu sorgen; verurteilt die Maßnahmen der türkischen Regierung zur Einschränkung des Zugangs zu sozialen Medien und Internetseiten oder zur Schließung letzterer ohne Gerichtsbeschluss, ihre restriktive Haltung zur Meinungsfreiheit und den Druck, der auf Medien und Journalisten ausgeübt wird und der oft zu Einschüchterungen, Entlassungen oder Festnahmen von Journalisten und zu weit verbreiteter Selbstzensur führt; weist darauf hin, dass die Verletzungen der Meinungsfreiheit nach dem Korruptionsskandal vom Dezember 2013 zugenommen haben; erachtet es für notwendig, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung vollkommener Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse in Medienkonzernen geschaffen werden; bekräftigt das Bekenntnis der EU zur Meinungsfreiheit in jeglicher Form und fordert die EU-Delegation in der Türkei auf, Verfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger weiterhin zu beobachten;
22. verurteilt die Polizeirazzien der jüngsten Zeit und die Inhaftierung zahlreicher Journalisten und Medienvertreter am 14. Dezember 2014; weist darauf hin, dass eine freie und pluralistische Presse zentraler Bestandteil einer jeden Demokratie ist, ebenso wie ordnungsgemäße Gerichtsverfahren und die Unabhängigkeit der Justiz; betont deshalb, dass in allen Fällen i) umfangreiche und transparente Angaben über die Vorwürfe, die den Beschuldigten zur Last gelegt werden, gemacht werden müssen, ii) den Beschuldigten uneingeschränkte Einsichtnahme in das Belastungsmaterial gewährt und ihr Recht auf Verteidigung uneingeschränkt gewahrt werden muss und iii) die ordnungsgemäße Bearbeitung der Fälle sichergestellt werden muss, damit die Richtigkeit der Anschuldigungen umgehend und zweifelsfrei überprüft werden kann; fordert die türkischen Behörden auf, diese Fälle so schnell wie möglich zu prüfen und zu bearbeiten und in den Fällen, in denen sie auf der Fortsetzung der Verfahren beharren, die internationalen Normen für ordnungsgemäße Verfahren zu befolgen;
23. stellt fest, dass die jüngsten, gegen die Pressefreiheit und Meinungsvielfalt gerichteten Maßnahmen der türkischen Regierung nicht mit den Grundrechten der EU vereinbar sind und daher dem Geiste des Verhandlungsprozesses widersprechen;
24. vertritt den Standpunkt, dass es in der Türkei dringend Reformen in den Bereichen der Justiz und der Grundrechte sowie der Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der EU zum Rechtsstaatsprinzip und zu den Grundwerten bedarf; ist ferner davon überzeugt, dass die Erfüllung der offiziellen Kriterien für Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit) ein wichtiger Schritt ist, wirksame Reformen zu fördern und sicherzustellen, dass der Reformprozess in der Türkei auf der Grundlage der Werte und Normen der EU gestaltet wird; fordert den Rat zum wiederholten Mal auf, sobald die festgelegten Kriterien erfüllt sind, Verhandlungen über die Justiz und die Grundrechte sowie über Justiz, Freiheit und Sicherheit aufzunehmen; fordert die Türkei zu diesem Zweck zu

einer möglichst engen Zusammenarbeit auf; fordert die Kommission auf, den weiteren Dialog und die Zusammenarbeit mit der Türkei in den von Kapitel 23 und 24 abgedeckten Bereichen umgehend zu intensivieren und sich mit der Türkei über die erforderlichen Reformen zu verständigen;

25. begrüßt die Entscheidung, mehr Mittel aus dem Instrument für Heranführungshilfe IPA II für den Zeitraum 2014–2020 für Reformen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten sowie mit inneren Angelegenheiten und der Zivilgesellschaft bereitzustellen; weist darauf hin, dass die Heranführungshilfe vorrangig der Förderung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundfreiheiten dienen soll; bekräftigt die Schlussfolgerung des Rates vom Dezember 2014 dahingehend, dass die finanzielle Unterstützung stärker an Fortschritte bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie – wozu auch die uneingeschränkte Achtung des Rechtsstaatsprinzips und der Grundfreiheiten gehört – gebunden werden soll; fordert zudem die Kommission auf, die Umsetzung von IPA II in allen Bewerberländern genau zu beobachten und die durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) bereitgestellten Mittel zu verwenden, um die Meinungsfreiheit, einschließlich der Medienfreiheit, die Medienvielfalt, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, die Gewerkschaftsrechte und die Gedankenfreiheit zu unterstützen;
26. nimmt zur Kenntnis, dass die Türkei zum Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) am 1. August 2014 beigetragen hat; sieht das anhaltend hohe Maß der Gewalt gegen Frauen und die mangelnde Umsetzung innerstaatlichen Rechts zum Schutz von Frauen vor Gewalt gleichwohl mit Besorgnis; fordert die türkischen Behörden auf, ausreichende Zufluchtsstätten für den Schutz von Frauen und Minderjährigen, die Opfer von Gewalttaten sind, zur Verfügung zu stellen; empfiehlt der Regierung, die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, ziviler und sonstiger Hinsicht zu fördern; fordert die türkische Regierung auf, mit der Zivilgesellschaft und den entsprechenden Wirtschaftsverbänden zusammenzuarbeiten, um Frauen die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit zu erleichtern und Hindernisse für Frauen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abzubauen, und fordert die türkische Regierung in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, sich ein ambitioniertes Ziel für den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt zu setzen; weist darauf hin, dass die Türkei in dem internationalen Bericht des Weltwirtschaftsforums 2014 über das geschlechtsspezifische Lohngefälle von 142 Ländern auf Platz 125 rangiert; bedauert zutiefst die Äußerungen einiger Staatsbediensteter und Regierungsvertreter zur Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft und betont, dass stereotype Vorstellungen bekämpft und gesellschaftliche Nachteile für Frauen beseitigt werden müssen;
27. betont, dass der Reformprozess im Bereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit fortgesetzt werden muss, indem Religionsgemeinschaften die Möglichkeit erhalten, Rechtspersönlichkeit zu erlangen, sämtliche Einschränkungen bei der Ausbildung, der Ernennung, dem rechtmäßigen Aufenthalt und der Nachfolge von Geistlichen aufgehoben werden und für eine entsprechende Umsetzung der einschlägigen Urteile des EGMR und der Empfehlungen der Venedig-Kommission gesorgt wird; betont in diesem Zusammenhang, dass der Dialog mit der alevitischen Gemeinschaft gefördert werden muss, die Cem-Häuser als Stätten der

Religionsausübung anerkannt werden müssen, die Wiedereröffnung des griechisch-orthodoxen Seminars von Chalki gestattet werden und alle Hindernisse für einen reibungslosen Seminarbetrieb beseitigt werden müssen und die offizielle Verwendung des Kirchentitels des Ökumenischen Patriarchen gestattet werden muss; fordert die zuständigen türkischen Behörden auf, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit der Landrückgabe an das Kloster Mor Gabriel und mit anderen Gebietsansprüchen der syrisch-orthodoxen Kirche zu klären; weist darauf hin, dass die Empfehlungen der Venedig-Kommission zu Imbros und Tenedos hinsichtlich des Schutzes von Eigentums- und Bildungsrechten in geeigneter Form umgesetzt werden müssen; betont, dass das Recht auf unterschiedliche Lebensstile – ob laizistisch oder glaubensbasiert – in Einklang mit den Werten der EU in vollem Umfang zu achten und die Trennung von Staat und Religion aufrechtzuerhalten ist; betont, dass die Rechte von Minderheiten geschützt werden müssen; drückt sein Bedauern darüber aus, dass es nichtmuslimischen gemeinnützigen Stiftungen seit der Abschaffung des bis dahin geltenden Gesetzes vor zwei Jahren und aufgrund des bestehenden rechtlichen Vakuums nicht mehr möglich ist, ihre Leitungsgremien zu wählen;

28. betont, dass das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt werden muss;
29. fordert die Türkei auf, sich ernsthaft um den Schutz der Rechte der LGBTI-Gemeinschaft zu bemühen, und vertritt den Standpunkt, dass die Einrichtung einer besonderen Stelle für die Bekämpfung von Diskriminierung, Hassreden, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz zur Stärkung der Individualrechte in der Türkei beitragen würde; fordert die Türkei auf, eine umfangreiche Gesetzgebung zur Verhütung von Diskriminierung, darunter das Verbot von Diskriminierung und Hassreden aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität, zu verabschieden und dieses Diskriminierungsverbot in einer neuen Verfassung festzuschreiben; äußert Besorgnis über die häufigen Übergriffe gegen Transsexuelle und den unzureichenden Schutz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LGBTI) vor gewaltsamen Übergriffen; bedauert zutiefst, dass Hassverbrechen gegen LGBTI häufig ungestraft bleiben oder die Täter aufgrund „ungerechtfertigter Provokation“ seitens des Opfers Strafmilderung erhalten; bekräftigt seine Forderung an die Regierung der Türkei, die türkischen Streitkräfte anzuweisen, Homo- und Transsexualität nicht länger als „psychosexuelle Krankheiten“ einzustufen;
30. betrauert die vielen Toten der Minenunglücke von Soma und Ermenek; begrüßt die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Sicherheit und Gesundheit im Bergbau durch die Türkei und fordert dessen rasche Umsetzung; betont, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in allen Branchen gelöst werden müssen, und fordert die türkischen Behörden nachdrücklich zu einer transparenteren Überprüfung tödlicher Arbeitsunfälle auf; vertritt den Standpunkt, dass die Gewerkschaftsfreiheit, der Sozialdialog und die Einbindung der Sozialpartner für die Entwicklung einer prosperierenden und pluralistischen Gesellschaft unerlässlich sind, und hebt hervor, dass in der Sozial- und Beschäftigungspolitik weitere Fortschritte auf der Grundlage der angemessenen und raschen Umsetzung der IAO-Übereinkommen vonnöten sind; nimmt die Gesetzeslücken bezüglich Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten zur Kenntnis; betont, dass das Vereinigungsrecht, das Recht auf Tarifverhandlungen und

das Streikrecht für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst dem Besitzstand der EU und den internationalen Normen angepasst werden müssen; fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, einen Zeitplan für die Verbesserung und Anpassung der Gesetzgebung an die IAO-Normen aufzustellen; betont, wie wichtig es ist, dass die Türkei die offiziellen Kriterien für Sozialpolitik und Beschäftigung erfüllt; fordert die Kommission auf, im Bereich der Arbeitsmarktreform der Türkei in geeigneter Form technische Hilfe zu leisten und die EU-Normen zu fördern;

31. fordert die Türkei dazu auf, die bestehenden Arbeitsverhältnisse beispielsweise der geringfügig Beschäftigten zu regeln, die derzeit unter mangelhaften Arbeitsbedingungen und mangelnder Arbeitsplatzsicherheit leiden und Schwierigkeiten haben, sich Gewerkschaften anzuschließen; stellt fest, dass der Bergbau und die Baubranche die gefährlichsten Wirtschaftszweige in der Türkei sind, und fordert transparente Untersuchungen von tödlichen Unfällen am Arbeitsplatz;
32. fordert die türkische Regierung auf, ihre Pläne für den Bau des Kernkraftwerks Akkuyuy zu stoppen; hebt hervor, dass der geplante Standort in einer stark erdbebengefährdeten Region liegt und somit nicht nur für die Türkei, sondern für den gesamten Mittelmeerraum eine große Gefahr darstellt; fordert die türkische Regierung daher auf, dem Übereinkommen von Espoo beizutreten, das die Parteien dazu verpflichtet, sich gegenseitig hinsichtlich geplanter Großprojekte, die voraussichtlich zu erheblichen grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen führen werden, zu informieren und zu konsultieren; fordert die türkische Regierung zu diesem Zweck auf, die Regierungen ihrer Nachbarländer, beispielsweise Griechenland und Zypern, in weitere, das Akkuyu-Projekt betreffende Entwicklungen einzubeziehen oder sie zumindest zu konsultieren;

### ***Gemeinsame Interessen und Herausforderungen***

33. hebt die großen Vorteile der Zollunion zwischen der EU und der Türkei hervor; weist darauf hin, dass sich der bilaterale Handel zwischen der Türkei und der EU seit Beginn der Zollunion 1996 mehr als vervierfacht hat, während im selben Zeitraum die ausländischen Direktinvestitionen aus der EU in der Türkei erheblich zugenommen haben und sich die Verflechtung türkischer und europäischer Firmen zum Vorteil beider Seiten vertieft hat; betont in diesem Zusammenhang gleichwohl, dass eine Steigerung der positiven Effekte der Zollunion eng mit der Einhaltung der in der Zollunion vereinbarten Regeln und Vorgaben einhergeht, und ist daher über die wachsenden Probleme europäischer Unternehmen, die mit der Türkei Handel treiben, äußerst besorgt; weist darauf hin, dass der jüngsten Bewertung der Zollunion durch die Weltbank zufolge zahlreiche Reformen erforderlich sind, um ein Umfeld zu schaffen, das auch in Zukunft einer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit förderlich ist; weist insbesondere darauf hin, dass i) die Zollunion auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, Dienstleistungen und die öffentliche Auftragsvergabe ausgedehnt werden muss, ii) günstige Bedingungen für eine anhaltende Zunahme des Handels einschließlich Visaerleichterungen für Geschäftsreisende geschaffen und iii) die Beratungen zwischen der EU und der Türkei über die Auswirkungen von Freihandelsabkommen der EU mit Drittländern, auf die Türkei intensiv fortgeführt werden müssen;
34. vertritt den Standpunkt, dass der politische Dialog zwischen der Türkei und der EU mit einem regelmäßigen, strukturierten Wirtschaftsdialo g auf hoher Ebene über Fragen von gemeinsamem Interesse einschließlich Handelsbeziehungen mit Drittländern

einhergehen sollte; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wechselwirkung zwischen einem ordnungsgemäß funktionierenden Rechtsstaat und der wirtschaftlichen Entwicklung; hält es für wichtig, das wirtschaftliche, institutionelle und rechtliche Gefüge der Türkei auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik besonders hinsichtlich der Unabhängigkeit der Zentralbank, zu stärken, und ist der Ansicht, dass dies zur Übernahme des Besitzstandes durch die Türkei beitragen könnte; stellt fest, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit erheblich verbessert würde, wenn die Türkei die EU-Standards für öffentliche Auftragsvergabe, Wettbewerb sowie Beschäftigung und Sozialpolitik ausreichend erfüllen würde;

35. bekräftigt nochmals seine Unterstützung für das Rückübernahmeabkommen mit der EU, das am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten ist; ermutigt die Kommission, die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Bedingungen ihres Zeitplans für die Visaliberalisierung weiter zu beobachten; begrüßt die effektiven Maßnahmen zur Erfüllung der im Zeitplan für die Visaliberalisierung festgelegten Kriterien; weist darauf hin, dass der Dialog über die die Visaliberalisierung ein leistungsbezogener Prozess ist und dass die Türkei alle im Visa-Zeitplan festgehaltenen Anforderungen erfüllen sollte, wozu insbesondere auch die uneingeschränkte und wirksame Umsetzung sämtlicher Bestimmungen des Rückübernahmeabkommens gehört; erinnert an die Verpflichtung der Türkei, das Rückübernahmeabkommen und die Visaliberalisierung in Bezug auf alle Mitgliedstaaten uneingeschränkt und wirksam umzusetzen, darunter auch die gleichberechtigte visafreie Einreise der Bürger aller EU-Mitgliedstaaten in türkisches Hoheitsgebiet; fordert die Türkei auf, die bestehenden bilateralen Rückübernahmeabkommen uneingeschränkt und wirksam umzusetzen; weist darauf hin, dass die Türkei ein Haupttransitland für die illegale Einwanderung in die EU ist, und fordert diesbezüglich eine bessere grenzübergreifende Zusammenarbeit der Türkei mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten; begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über Ausländer und internationalen Schutz und die Gründung des Generaldirektorats für Migrationssteuerung (GDMM) im April 2014 als wichtige Schritte bei der Anpassung an die EU-Normen für den internationalen Schutz legaler und illegaler Migranten; stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und allen Mitgliedstaaten der EU, die insbesondere auf die Stärkung der Verwaltung der gemeinsamen Grenzen mit allen Mitgliedstaaten der EU gerichtet ist, ausgebaut werden muss; betont, dass die Türkei den Grenzschutz weiter verstärken muss, damit die illegale Einwanderung in EU-Länder bekämpft wird;
36. weist auf die strategische Bedeutung der Türkei für die Energieversorgungssicherheit der EU hin und betrachtet die Türkei als wichtigen Partner im Energiebereich; weist auf die drei Ende 2013 genehmigten Projekte für den südlichen Gaskorridor hin, mit denen die Sicherheit der Gasversorgung der Türkei und der Zugang zur EU als wichtigstem Energiemarkt verbessert werden; vertritt den Standpunkt, dass die Türkei mit ihrem großen Potenzial erneuerbarer Energiequellen vor dem Hintergrund immer stärker konkurrierender Energiemärkte und des Bedarfs an diversifizierten Energiequellen und Versorgungsrouten im Einklang mit dem Völkerrecht einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit in der EU und zu ihren Zielen bezüglich der Energiediversifizierung leisten könnte; ist besorgt über eine engere Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Russland im Energiebereich und vertritt deshalb die Überzeugung, dass die EU möglichst rasch die Verhandlungen über Energiefragen beschleunigen sollte;

37. unterstreicht die strategische Position der Türkei als Partner der EU und NATO-Mitglied und somit ihren hohen geopolitischen Stellenwert und ihre Bedeutung für eine umfassende Strategie für die Sicherheit und Stabilität in ihren östlichen und südlichen Nachbarländern mit besonderem Schwerpunkt auf Syrien und Irak; weist darauf hin, dass angesichts der gravierenden Entwicklungen in der Region und der auf europäischem Boden verübten Anschläge eine Ausweitung des Dialogs über außenpolitische Fragen und der Zusammenarbeit in diesen Fragen im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der EU und der Türkei noch stärker an Bedeutung gewonnen hat; fordert die Türkei auf, in der internationalen Koalition gegen terroristische Gruppen wie dem ISIL eine aktive Rolle zu übernehmen und alle ihr zu Gebote stehenden Mittel dafür einzusetzen; fordert die Türkei auf, verstärkt dagegen vorzugehen, dass sogenannte ausländische Kämpfer, Geld oder Ausrüstung über ihr Hoheitsgebiet den ISIL oder andere extremistische Gruppen erreichen; unterstreicht, dass der regelmäßige Dialog zwischen der EU und der Türkei zu Fragen der Terrorismusbekämpfung wie auch die Realisierung konkreter Maßnahmen und Aktionen im Rahmen unserer gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen Terrorismus in jeder Form fortgeführt und intensiviert werden muss; fordert die Türkei auf, einen wirksamen Grenzschutz zu gewährleisten, den Flüchtlingen aus Syrien die erforderliche Unterstützung in Form humanitärer Hilfe zukommen zu lassen und den Opfern des syrischen Bürgerkriegs Schutz zu bieten; unterstreicht, dass zwischen der EU und der Türkei häufiger hochrangige außen- und sicherheitspolitische Gespräche und Beratungen stattfinden müssen, damit sich unsere Länder politisch gegenseitig ergänzen können und sich die Türkei schrittweise außenpolitisch enger mit der EU abstimmt;
38. vertritt die Überzeugung, dass der türkische Außenminister bei Bedarf zu den Sitzungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) eingeladen werden sollte ; vertritt die Überzeugung, dass ein Rahmen für den strukturierten Dialog, die Zusammenarbeit und die Abstimmung in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik erforderlich ist;
39. bedauert, dass die Casus-Belli-Drohung der Großen Türkischen Nationalversammlung gegen Griechenland noch nicht zurückgezogen wurde, obwohl die beiden Länder auf einen erfolgreichen Dialog und eine gute Zusammenarbeit zurückblicken können;
40. spricht der Türkei seine Anerkennung dafür aus, dass sie die geschätzten 1,6 Millionen Flüchtlinge aus dem Irak und Syrien weiterhin unterstützt und ihre Politik der offenen Grenzen für humanitäre Zwecke weiterführt; begrüßt die Richtlinie über vorübergehenden Schutz von Oktober 2014, mit der Flüchtlingen ein sicherer legaler Status gewährt und ihnen ermöglicht wird, Personalausweise zu erhalten und zu arbeiten; fordert die EU auf, ihre finanzielle Unterstützung der humanitären Hilfe für syrische und irakische Flüchtlinge in der Türkei fortzusetzen; weist darauf hin, dass die Kapazität der Flüchtlingslager ausgelastet ist und die Notwendigkeit, eine Behausung finden zu müssen, das Leben und die Mittel der Flüchtlinge enorm belastet; vertritt den Standpunkt, dass die EU die türkische Regierung aktiv dabei unterstützen sollte, langfristige Hilfsprogramme für Flüchtlinge auszuarbeiten und den Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und (legaler) Beschäftigung zu fördern; fordert die Kommission auf, die im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe IPA II und des Stabilitäts- und Friedensinstruments verfügbaren Mittel aufzustocken, damit die von dem großen Flüchtlingszustrom betroffenen Gemeinden angemessen unterstützt

werden können; fordert zudem die Mitgliedstaaten auf, ihrem Teil der gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden und für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (zeitweilige) Neuansiedlungskapazitäten bereitzustellen;

41. fordert die Türkei auf, mit der technischen und finanziellen Unterstützung ihrer Partner dafür zu sorgen, dass die wachsende Zahl syrischer Kinder in der Türkei eine Schulbildung erhalten;

#### ***Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen***

42. fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, den wiederholten Verletzungen des griechischen Luftraums und der griechischen Hoheitsgewässer sowie den Überflügen türkischer Militärflugzeuge über griechische Inseln ein Ende zu setzen;
43. fordert die türkische Regierung auf, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), das von der EU und ihren 28 Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, umgehend zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und unterstreicht das verbrieftete Recht der Republik Zypern, bilaterale Abkommen über ihre ausschließliche Wirtschaftszone abzuschließen; fordert die Türkei auf, die Hoheitsrechte aller Mitgliedstaaten zu achten, auch wenn sie sich auf die Exploration und Gewinnung natürlicher Ressourcen beziehen, sofern dies im Rahmen des Besitzstands der EU und des Völkerrechts geschieht; fordert die Türkei auf, nichts zu unternehmen, was den gutnachbarlichen Beziehungen schadet und ein der friedlichen Beilegung bilateraler Streitigkeiten förderliches Klima verschlechtert;
44. bedauert, dass sich die Türkei weigert, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EG–Türkei gegenüber allen Mitgliedstaaten vollständig und diskriminierungsfrei umzusetzen; weist erneut darauf hin, dass der Verhandlungsprozess durch diese Weigerung weiterhin ernsthaft beeinträchtigt wird;
45. bekräftigt seine entschiedene Unterstützung für die Wiedervereinigung Zyperns auf der Grundlage einer für beide Volksgemeinschaften gerechten, umfassenden und tragfähigen Lösung unter der Federführung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und den Werten und Grundsätzen, auf denen die EU beruht, sowie für eine Föderation der beiden Bevölkerungsgruppen und Landesteile mit einer einzigen Souveränität, einer einzigen internationalen Rechtspersönlichkeit und einer einheitlichen Staatsbürgerschaft, bei politischer Gleichberechtigung beider Gemeinschaften und gleichen Chancen für alle Bürger; begrüßt die Ankündigung des Sondergesandten der Vereinten Nationen, Espen Barth Eide, dass die politischen Führer der beiden Gemeinschaften die Verhandlungen unter der Federführung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bei nächster Gelegenheit wieder aufnehmen werden, und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Sonderberaters der Vereinten Nationen für Zypern, die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Gespräche zu schaffen; verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Aussicht auf Wiedervereinigung und Aussöhnung, die der neu gewählte Präsident der türkischen Zyprer eröffnet hat, den Verhandlungen einen neuen Impuls verleihen wird; fordert die Türkei und alle betroffenen Parteien auf, die Verhandlungen über die Wiedervereinigung aktiv zu unterstützen und alle für die Normalisierung der Beziehungen mit Zypern erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; fordert die Türkei

auf, mit dem Abzug ihrer Truppen aus Zypern zu beginnen und das Sperrgebiet von Famagusta gemäß der Resolution 550 (1984) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen an die Vereinten Nationen zu übergeben; fordert zugleich die Republik Zypern auf, den Hafen von Famagusta unter EU-Zollaufsicht zu öffnen, um ein positives Klima für den erfolgreichen Abschluss der laufenden Verhandlungen über die Wiedervereinigung zu schaffen und es den türkischen Zypern zu ermöglichen, auf legale, für alle Beteiligten akzeptable Weise Handel zu treiben;

46. weist auf die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hin und fordert die türkische Regierung auf, umgehend die Verletzungen der Menschenrechte der zyprischen Staatsbürger einzustellen und ihnen nicht länger ihr Recht auf Eigentum und freie Religionsausübung sowie sonstige Menschenrechte vorzuenthalten, die ihnen gemäß der Verfassungsordnung der Republik Zypern, dem gemeinschaftlichen Besitzstand sowie den Grundsätzen und Werten der EU zustehen;
47. bedauert die Siedlungspolitik der Türkei und fordert die Türkei auf, die Ansiedlung türkischer Staatsbürger in den besetzten Gebieten Zyperns zu beenden, die gegen die Genfer Konvention und das Völkerrecht verstößt; fordert die Türkei nachdrücklich auf, alle Maßnahmen einzustellen, durch die das demografische Gleichgewicht auf der Insel verschoben und dadurch eine künftige Lösung verhindert wird;
48. fordert die Türkei auf, dem Ausschuss für die Vermissten zu allen einschlägigen Archiven und betroffenen Militärgebieten im nördlichen Teil Zyperns uneingeschränkten Zugang zwecks Exhumierung zu gewähren und alle erforderlichen Angaben zu machen, damit umgebettete Gebeine wiederaufgefunden werden können; fordert, dass die Tätigkeit des Ausschusses für die Vermissten eine besondere Würdigung erfährt;
49. fordert die Türkei und Armenien auf, ihre Beziehungen zu normalisieren, indem sie ohne Vorbedingungen die Protokolle über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ratifizieren, die Grenze öffnen und ihre Beziehungen insbesondere im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration aktiv verbessern; begrüßt den laufenden Dialog zwischen der Türkei und Armenien;

o

o o

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Generalsekretär des Europarates, dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament der Türkischen Republik zu übermitteln.



## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

### **P8\_TA-PROV(2015)0229**

#### **Syrien: die Lage in Palmyra und der Fall Mazen Darwish**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 zu Syrien: die Lage in Palmyra und der Fall Mazen Darwish ((2015/2732(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Syrien, insbesondere seine EntschlieÙung vom 30. April 2015<sup>46</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2015 mit dem Titel „Elemente einer EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh“,
- unter Hinweis auf die Erklärungen und Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte betreffend den Konflikt in Syrien,
- unter Hinweis auf die Berichte der durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen geschaffenen unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für Syrien,
- unter Hinweis auf das am 17. Juli 1998 angenommene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und insbesondere Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ix, dem zufolge es sich bei vorsätzlichen Angriffen auf geschichtliche Denkmäler um Kriegsverbrechen handelt,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. April 2015 zur Zerstörung von Kulturstätten durch den ISIS/Da'isch<sup>47</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 167 AEUV, dem zufolge „[d]ie Union und die Mitgliedstaaten [...] die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen [fördern]“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern,

<sup>46</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0187.

<sup>47</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0179.

- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom Oktober 2012 zur Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter (EU CULTNET),
  - unter Hinweis auf das 1999 verabschiedete Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, vom 21. Mai 2015 zur Lage in Palmyra und auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin, Catherine Ashton, vom 17. Februar 2012, in der die Festnahme von Mazen Darwish verurteilt wurde, sowie auf die vor Ort abgegebene Erklärung der EU vom 3. April 2012 zur anhaltenden Inhaftierung von Herrn Mazen Darwish und weiteren sieben Menschenrechtsverteidigern ohne Anklageerhebung,
  - unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die im Juni 2004 angenommen und im Jahr 2008 überarbeitet wurden,
  - unter Hinweis auf die Resolution 2222 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
  - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass seit dem Beginn des Konflikts in Syrien im Jahr 2011 mehr als 220 000 Menschen ums Leben gekommen sind, wobei es sich größtenteils um Zivilpersonen handelt; in der Erwägung, dass das Assad-Regime, der IS/Da'isch, die Al-Nusra-Front und die anderen Konfliktparteien wiederholt massiv gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben; in der Erwägung, dass die überwältigende Mehrheit dieser Verbrechen bislang ungestraft geblieben ist;
  - B. in der Erwägung, dass Folter, Massenverhaftungen und die großflächige Zerstörung bewohnter Gebiete in den vergangenen Monaten drastisch zugenommen haben; in der Erwägung, dass viele Syrer vertrieben werden und einige sogar dazu gezwungen sind, die Orte zu verlassen, an denen sie die benötigte humanitäre Hilfe erhalten könnten;
  - C. in der Erwägung, dass der IS/Da'isch in Palmyra mindestens 400 Menschen getötet hat, seit er diese antike Stadt erobert hat, darunter auch Frauen und Kinder; in der Erwägung, dass er der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte zufolge mindestens 217 Menschen hingerichtet und 600 in Gefangenschaft genommen hat, darunter auch Frauen und Kinder, denen zur Last gelegt wurde bzw. wird, die Kräfte des Regimes unterstützt und Angehörige des Regimes in ihren Häusern versteckt zu haben;
  - D. in der Erwägung, dass Assad-treue Streitkräfte nach der Eroberung von Palmyra vernichtende Luftangriffe auf die Stadt geflogen sind, die über ein Dutzend Zivilisten das Leben kosteten und viele der verbliebenen Einwohner zur Flucht veranlassten;
  - E. in der Erwägung, dass der IS nach einer erneuten Offensive im April/Mai 2015 am 17. Mai 2015 Ramadi und am 21. Mai 2015 Palmyra einnahm und somit nun 50 % des

- syrischen Hoheitsgebiets in seiner Kontrolle hat; in der Erwägung, dass der länderübergreifende Charakter des sogenannten Islamischen Staates, der über beträchtliche Finanzmittel verfügt und dem einigen Quellen zufolge rund 200 000 Kämpfer angehören, eine Bedrohung für die gesamte Region darstellt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge Tausende Ausländer, darunter auch Unionsbürger, an der Seite dieser bewaffneten Gruppierungen kämpfen; in der Erwägung, dass sich die humanitäre Krise durch das Erstarren des IS/Da'isch verschlimmert hat, insbesondere da sehr viele Zivilisten vertrieben wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen am 5. Juni 2015 ihre Empörung angesichts der Gewalt und aller Angriffe auf Zivilisten in Syrien zum Ausdruck gebracht und die Terroranschläge des IS/Da'isch, der Al-Nusra-Front und der anderen in Syrien aktiven terroristischen Gruppierungen verurteilt haben;
- G. in der Erwägung, dass Palmyra zwischen Damaskus und der ostsyrischen Stadt Deir ez-Zor liegt und sich in der Nähe von Palmyra große Gasfelder und Phosphatminen befinden; in der Erwägung, dass der IS zum Zeitpunkt der Eroberung Palmyras auch Ramadi in der irakischen Provinz Anbar erobern konnte, während er kurz zuvor Gebiete in der Umgebung von Tikrit verloren hatte;
- H. in der Erwägung, dass diese über 2000 Jahre alte Stadt ein Kulturgut darstellt und zum UNESCO-Kulturerbe zählt; in der Erwägung, dass die Generaldirektorin der UNESCO, Irina Bokova, am 21. Mai 2015 forderte, dass die Kämpfe in Palmyra unverzüglich eingestellt werden müssen;
- I. in der Erwägung, dass Palmyra ein Symbol des reichen Kulturerbes Syriens ist, denn es beherbergt die monumentalen Ruinen einer großartigen Stadt, die einst zu den wichtigsten Kulturzentren der Antike zählte; in der Erwägung, dass die vom IS/Da'isch verübten Massaker und Zerstörungen von Stätten des archäologischen und kulturellen Erbes unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als „kulturelle Säuberung“ eingestuft worden sind und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen gelten; in der Erwägung, dass diese systematischen Angriffe auf das kulturelle Erbe von der Generaldirektorin der UNESCO, Irina Bokova, als „kulturelle Säuberung“ bezeichnet wurden;
- J. in der Erwägung, dass eine der Kriegstaktiken des IS/Da'isch zur Verbreitung von Terror und Hass darin besteht, das Kulturerbe des Irak und Syriens systematisch zur Zielscheibe seiner Angriffe zu machen und zu zerstören; in der Erwägung, dass infolge der Eroberung von Palmyra durch den IS/Da'isch die Gefahr besteht, dass das historische Erbe dieser Stadt zerstört wird;
- K. in der Erwägung, dass der Rat Auswärtige Angelegenheiten am 16. März eine regionale Strategie der EU für Syrien und für den Irak und für das Vorgehen gegen die vom Da'isch ausgehende Bedrohung angenommen hat und die EU darin die mutwillige Zerstörung von Stätten des archäologischen und kulturellen Erbes mit aller Schärfe verurteilt; in der Erwägung, dass derartige Übergriffe nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs Kriegsverbrechen darstellen können;

- L. in der Erwägung, dass die UNESCO gemeinsam mit anderen Partnern ein Projekt zur Rettung des syrischen Kulturerbes eingeleitet hat, das sich über drei Jahre erstrecken soll und auf den sofortigen Schutz des Kulturerbes abzielt;
- M. in der Erwägung, dass sich Kulturgüter inzwischen – nach Drogen und Waffen – zum drittgrößten illegalen Handelsgut entwickelt haben; in der Erwägung, dass der illegale Handel mit Kulturgütern vor allem über organisierte kriminelle Netzwerke läuft und mit den derzeitigen nationalen und internationalen Mechanismen, die weder angemessen ausgerüstet noch ausreichend finanziert sind, nicht verhindert werden kann; in der Erwägung, dass die EU im Einklang mit der Resolution 2199 (2015) des VN-Sicherheitsrats alle entsprechenden Schritte unternommen hat, um den illegalen Handel mit Kulturgütern zu unterbinden;
- N. unter Hinweis auf die seit Beginn des syrischen Konflikts im März 2011 weit verbreiteten, schweren Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere im Fall bewusster und gezielter Übergriffe, willkürlicher Festnahmen und des Verschwindens von unabhängigen Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Mitarbeitern der humanitären Hilfe und medizinischem Personal, die in Syrien bedroht werden, Opfer von Gewalt werden, willkürlich verhaftet werden und verschwinden;
- O. in der Erwägung, dass der syrische Journalist und Aktivist sowie Präsident des Syrischen Zentrums für Medien und Meinungsfreiheit Mazen Darwish seit 2012 inhaftiert ist und dass Hani Al-Zaitani und Hussain Ghreer – aufgrund ihres Engagements zur Verteidigung der Meinungsfreiheit – dieses Schicksal teilen; in der Erwägung, dass Mazen Darwish Meldungen zufolge schwerer Folter und Misshandlung ausgesetzt war und am 6. Mai 2015 an einen unbekanntem Ort verbracht wurde; in der Erwägung, dass Mazen Darwish der Press Freedom Prize 2015 der UNESCO verliehen wurde und er zudem mit anderen wichtigen internationalen Preisen, wie dem Preis der Lutherstädte – „Das unerschrockene Wort“ 2015, dem Bruno-Kreisky-Preis für Verdienste um die Menschenrechte 2013 und dem PEN-Pinter Prize 2014, ausgezeichnet wurde; in der Erwägung, dass die fortdauernde Inhaftierung von Mazen Darwish, Hani Al-Zaitani und Hussain Ghreer ein weiterer Beleg für den repressiven Charakter des Regimes ist, das Baschar al-Assad in Syrien führt;
- P. unter Hinweis auf die Resolution 67/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2013, in der die syrische Regierung aufgefordert wurde, unverzüglich alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und Meinungsfreiheit, freizulassen;
- Q. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Zeid Ra'ad al-Husseini, die syrische Regierung am 19. Februar 2015 aufforderte, alle Personen, die inhaftiert sind, weil sie in friedlicher Weise ihrer Meinung Ausdruck verliehen haben, darunter insbesondere Mazen Darwish, freizulassen;
- R. in der Erwägung, dass in Syrien mittlerweile Hunderte Menschenrechtsverteidiger Opfer von Bedrohung, Gewalt oder willkürlichen Festnahmen geworden oder verschwunden sind; in der Erwägung, dass zu den Opfern auch Menschenrechtsanwälte wie die Sacharow-Preisträgerin von 2011, Razan Zeitouneh, gehören, die am 9. Dezember 2013 in Duma entführt wurde;

1. verurteilt die grauenhaften, systematischen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Assad-Regime, Terroristen aus den Reihen des IS/Da'isch und anderer dschihadistischer Gruppierungen in Syrien sowie die Urteile und Vorwürfe, die gegen politische Aktivisten, Zivilisten, Menschenrechtsaktivisten, Blogger und Journalisten verhängt bzw. erhoben wurden, aufs Schärfste; weist erneut darauf hin, dass es die Anwendung von Folter, Intensivbeschuss und Luftangriffe, einschließlich des Einsatzes von Fassbomben, durch die syrische Regierung auf das Schärfste verurteilt; spricht den Opfern sein tief empfundenes Mitgefühl aus; ist nach wie vor tief bestürzt über das unsägliche Ausmaß menschlichen Leids und die vielen Todesopfer infolge des syrischen Konflikts; ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage in Syrien;
2. verurteilt, dass der IS die Stadt Palmyra nach einem neuntägigen blutigen Angriff am 21. Mai eroberte, und bedauert, dass der IS seitdem in der Stadt und in der Umgebung mindestens 217 Personen hingerichtet hat und sich die Übergriffe und Gräueltaten in dem von ihm proklamierten „Kalifat“, das sich auf die vom IS kontrollierten Gebiete zwischen Syrien und Irak erstreckt, verschlimmert haben;
3. ist besorgt über die Situation an der Kulturstätte Palmyra, über die Lage der Tausenden in der Stadt lebenden Einwohner von Palmyra und derjenigen, die infolge des Vorstoßes des IS/Da'isch vertrieben wurden, sowie der Frauen und Kinder in Palmyra und anderswo, da es zum Vorgehen des IS/Da'isch gehört, Frauen und Kinder zu entführen, auszubeuten und zu missbrauchen, auch zu vergewaltigen, sexuell zu missbrauchen, zwangsweise zu verheiraten sowie Kinder zwangsweise zu rekrutieren;
4. fordert den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin auf, alle erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für die Unterstützung der Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen;
5. begrüßt, dass die internationale Allianz gegen den IS/Da'isch auf ihrer Ministertagung in Paris am 3. Juni 2015 zugesagt hat, die kollektiven Anstrengungen zur Zerschlagung des IS/Da'isch noch einmal deutlich zu verstärken; fordert die Allianz auf, sich stärker dafür einzusetzen, dass eine gemeinsame, mehrdimensionale und langfristige Strategie zur Schwächung und endgültigen Zerschlagung des IS/Da'isch verfolgt wird; hebt hervor, dass diese Strategie um eine verstärkte Zusammenarbeit mit all jenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren in der Region ergänzt werden muss, die entschlossen sind, gegen den IS/Da'isch vorzugehen;
6. ist nach wie vor davon überzeugt, dass der syrische Konflikt nur wirklich gelöst und ein tragfähiger Frieden nur dann entstehen kann, wenn die Schuldigen aller Konfliktparteien zur Verantwortung gezogen werden;
7. weist erneut darauf hin, dass eine tragfähige Lösung der Krise in Syrien nur in einer politischen Lösung auf der Grundlage des Genfer Kommuniqué vom Juni 2012 bestehen kann, an der alle Parteien beteiligt sind und die von der Staatengemeinschaft unterstützt wird; fordert den Sondergesandten der Vereinten Nationen Staffan Mistura auf, mit allen Parteien auf einen echten politischen Wandel hinzuarbeiten, der den rechtmäßigen Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, sodass dieses Volk unabhängig und demokratisch selbst über seine Zukunft bestimmen kann;

8. ist sehr besorgt darüber, dass mit den Finanzierungsaufrufen der Vereinten Nationen im Jahr 2014 bei weitem nicht genügend Mittel mobilisiert wurden, was zu einer vorübergehenden Aussetzung der Hilfe für syrische Flüchtlinge im Rahmen des Welternährungsprogramms geführt hat; fordert die Staatengemeinschaft daher nachdrücklich auf, im Rahmen der künftigen Aufrufe mehr Mittel bereitzustellen und die Hilfe aufzustocken;
9. fordert die Staatengemeinschaft auf, sich intensiver um Lösungen zu bemühen, damit die Krise eingedämmt und der Krieg in Syrien beendet werden kann, und unterstützt die an dem Kampf gegen den IS in Syrien und im Irak beteiligten Parteien; fordert die regionalen Regierungen auf, sich an diesem Kampf zu beteiligen, da in dieser Region nur durch eine enge Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen für eine Rückkehr zu Frieden und Sicherheit gesorgt werden kann;
10. fordert die internationale Gemeinschaft auf, zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Rettung des einzigartigen Kulturerbes von Palmyra alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, und fordert alle Seiten auf, die Auseinandersetzungen in Palmyra umgehend einzustellen und vor der Gewalt fliehenden Zivilisten zu ermöglichen, das Gebiet ohne Gefahr zu verlassen;
11. fordert, dass die Zerstörung des Kulturerbes Syriens und des Irak, auch religiöser Stätten und Gegenstände, umgehend eingestellt wird; hebt hervor, dass solche durch den IS/Da'isch oder andere Personen, Gruppierungen, Unternehmungen oder Organisationen verübten Zerstörungen nicht hinnehmbar sind; fordert darüber hinaus, dass – durch Schutz des kulturellen und des religiösen Eigentums und kultureller und religiöser Stätten – nach dem humanitären Völkerrecht für die Erhaltung des Kulturerbes des Irak gesorgt wird;
12. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Informationskampagnen durchzuführen, die in Bezug auf das Interesse am Kauf oder Verkauf illegal gehandelter Kulturgüter aus Konfliktgebieten abschreckende Wirkung haben;
13. weist nochmals auf den großen Wert des Kulturerbes für die gesamte Menschheit hin, und vertritt daher die Auffassung, dass die Zerstörung von Kulturerbe als nicht zu rechtfertigendes Kriegsverbrechen gelten sollte;
14. betont, dass die Staatengemeinschaft gemeinsam darauf hinarbeiten muss, dass der illegale Handel mit Kulturgütern und der Schmuggel von Kulturartefakten verhindert wird, da sich der IS/Da'isch über diese Wege finanziert;
15. pflichtet den Aussagen der Generaldirektorin der UNESCO bei und befürwortet alle Sondermaßnahmen der Vereinten Nationen und der UNESCO zur Verteidigung von Palmyra und auch aller anderen gefährdeten kulturellen und historischen Stätten;
16. fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, den Sicherheitsrat mit einer Resolution zur Verteidigung aller Kulturstätten, die von terroristischen Gruppierungen und vom IS/Da'isch bedroht sind, zu befassen;
17. fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, gemeinsam mit den Vereinten Nationen konkrete Maßnahmen zur Verteidigung kultureller, historischer, religiöser und archäologischer Stätten, d. h. von Palmyra und allgemein im Nahen

Osten, zu treffen;

18. begrüßt die Arbeit der lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft und betont, dass diese Arbeit von entscheidender Bedeutung ist, was die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und Beweisen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verbrechen angeht; verleiht seiner tiefen Bewunderung für alle syrischen Aktivisten Ausdruck, die nach wie vor unermüdlich und unter Lebensgefahr die Menschenrechtslage in ihrem vom Krieg zerrütteten Land überwachen und dokumentieren und darüber berichten;
19. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich die Lage in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Syrien immer mehr verschlechtert, und hebt hervor, dass die Meinungsfreiheit und die Freiheit von Menschenrechtsverteidigern, ihre Aufgaben wahrzunehmen, in Syrien aufgrund der internationalen Verpflichtungen des Landes geachtet werden müssen; weist erneut darauf hin, dass jedem Menschen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zusteht und es sich bei diesem Recht um ein Grundrecht handelt; verurteilt alle Verletzungen der Pressefreiheit und auch die Gewalt, der Journalisten in Syrien ausgesetzt sind;
20. fordert die syrische Regierung auf, Mazen Darwisch und all jene, die im Zusammenhang mit der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit festgenommen, angeklagt und/oder verurteilt wurden, sowie alle Menschenrechtsverteidiger und politischen Aktivisten, denen aufgrund ihres Engagements für die Menschenrechte willkürlich die Freiheit entzogen wurde, unverzüglich und bedingungslos freizulassen sowie alle gegen sie erhobenen Vorwürfe fallen zu lassen;
21. fordert die syrische Regierung auf, das Schicksal und den Aufenthaltsort der drei Männer umgehend offenzulegen und dafür zu sorgen, dass sie vor Folter und Misshandlung geschützt sind, unverzüglich Kontakt zu ihren Angehörigen und Anwälten aufnehmen dürfen und gegebenenfalls die nötige medizinische Versorgung erhalten;
22. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, als vordringliche Angelegenheit das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, sich für die universelle Ratifizierung und Umsetzung dieses wichtigen Menschenrechtsinstruments einzusetzen und den durch dieses Übereinkommen eingesetzten VN-Ausschuss über das Verschwindenlassen bei seiner Arbeit zu unterstützen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga für Syrien sowie allen am Konflikt in Syrien beteiligten Parteien zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0231**

#### **Lage in Nepal nach den Erdbeben**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 zur Lage in Nepal nach den Erdbeben (2015/2734(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nepal,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, des für Entwicklung zuständigen Mitglieds der Kommission, Neven Mimica, und des für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Christos Stylianides, vom 25. April 2015 zum Erdbeben in Asien und auf andere offizielle Erklärungen,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Vorsitzenden seiner Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens vom 30. April 2015 zum Erdbeben in Nepal,
  - unter Hinweis auf die Reise seiner Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens nach Nepal anlässlich des 9. Interparlamentarischen Treffens EP/Nepal, das vom 8. bis 10. April 2015 stattgefunden hat,
  - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Mai 2015 zur Unterstützung der Soforthilfe, der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus infolge der verheerenden Auswirkungen des Erdbebens in Nepal,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
  - unter Hinweis auf die Initiativen Nepals nach dem Erdbeben wie etwa den Nationalen Plan für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung und die Bedarfsermittlung nach der Katastrophe,
  - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die humanitäre Lage in Nepal und den Nachbarländern infolge des

verheerenden Erdbebens vom 25. April 2015 und des nachfolgenden Erbebens vom 12. Mai weiterhin sehr schlecht ist, da bis zum jetzigen Zeitpunkt über 8 800 Tote gemeldet wurden, noch viel mehr Menschen verletzt wurden, mindestens 500 000 Häuser zerstört wurden, 2,8 Mio. Menschen vertrieben wurden und Millionen von Menschen dringend humanitäre Hilfe benötigen;

- B. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge zusätzlich 1,7 Mio. Kinder von Vertreibung, dem Tod eines oder beider Elternteile oder der Zerstörung ihres Hauses oder ihrer Schule betroffen sind; in der Erwägung, dass für Waisen das Risiko des Verhungerns, der Krankheit, des Missbrauchs, der Vernachlässigung und des Kinderhandels erhöht ist; in der Erwägung, dass die Polizei Nepals Fälle gemeldet hat, in denen Gruppen von Kindern von Erwachsenen mitgenommen wurden, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu den Kindern standen; in der Erwägung, dass ein Reiseverbot für Minderjährige ohne Begleitung angekündigt wurde und internationale Adoptionen ausgesetzt wurden;
- C. in der Erwägung, dass zusätzlich zu dem schrecklichen Verlust an Menschenleben und den vielen Verletzten durch das Erdbeben auch das kulturelle, religiöse und historische Erbe des Landes schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde, darunter vier der sieben dortigen Stätten des Weltkulturerbes sowie Tausende von Baudenkmalern, Tempeln und Klöstern, wodurch der nationalen Identität ein schwerer Schlag versetzt wurde und unentbehrliche Einkommensquellen davon betroffen sind;
- D. in der Erwägung, dass in den Gebirgsregionen über 500 schwere Erdrutsche zu verzeichnen waren, wodurch häufig Flussläufe blockiert wurden, sodass die Gefahr von Überschwemmungen und des Überlaufens von Gletscherseen besteht; in der Erwägung, dass das Risiko weiterer Erdrutsche, Überschwemmungen und Seen, die über ihre Ufer treten, angesichts der bevorstehenden Monsunzeit sehr hoch ist;
- E. in der Erwägung, dass ernste Sorge angesichts des Risikos besteht, dass vor allem in den überbevölkerten Landesteilen und dort, wo die Wasserversorgungs- und Abwassersysteme sowie die Hygieneeinrichtungen beschädigt wurden, übertragbare Krankheiten ausbrechen;
- F. in der Erwägung, dass die Monsunregen voraussichtlich schon sehr bald einsetzen werden, was die Hilfsmaßnahmen insbesondere in den abgelegeneren Landesteilen erheblich beeinträchtigen wird;
- G. in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Vereinten Nationen 1,4 Millionen Menschen wegen der schweren Schäden in der Landwirtschaft, die eine Existenzgrundlage darstellt, auf Lebensmittelhilfe angewiesen sind; in der Erwägung, dass die Anbausaison diesen Monat beginnt und dass schätzungsweise 236 000 Menschen landwirtschaftliche Erzeugnisse, darunter Saatgut für Reis und Gemüse, benötigen; in der Erwägung, dass die Lage durch den massiven Verlust an Vieh noch verschlimmert wird; in der Erwägung, dass Bauern, die die Anbausaison in diesem Jahr verpassen, erst Ende 2016 wieder eine Ernte einfahren können;
- H. in der Erwägung, dass das Mitglied der Kommission Christos Stylianides die betroffenen Gebiete zusammen mit der Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen Valerie Amos vom 30. April bis 2. Mai 2015 aufgesucht hat;

- I. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Katastrophe Finanzhilfe in beträchtlicher Höhe geleistet haben, wobei umgehend 6 Mio. EUR für dringende Bedürfnisse freigegeben und bislang insgesamt 22,6 Mio. EUR von der Kommission aufgewandt wurden und man darüber hinaus Hilfsmaterial sowie Such- und Rettungsmannschaften im Rahmen des Katastrophenschutzmechanismus der EU zur Verfügung gestellt hat;
- J. in der Erwägung, dass jedoch nach Angaben des Koordinators der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen vom 4. Juni 2015 die internationale Finanzierung zur Unterstützung Nepals bislang nicht zufriedenstellend ist und dass lediglich 120 Mio. USD der insgesamt zugesagten 422 Mio. USD bei den Vereinten Nationen eingegangen sind;
- K. in der Erwägung, dass das vor kurzem eröffnete Zentrum für Katastrophenhilfe und der Sammelplatz für humanitäre Hilfslieferungen, von wo aus zwei Wochen lang Essensrationen an 200 000 Menschen verteilt wurden, was die EU ebenfalls finanziell unterstützt hat, erfolgreiche Arbeit leisten und gute Beispiele für die Richtung sind, in die sich die Regierung vor dem Erdbeben bewegt hat;
- L. in der Erwägung, dass die Hilfsmaßnahmen zwar durch die rudimentäre und beschädigte Infrastruktur behindert werden, jedoch Versorgungswege über die Nachbarländer eingerichtet wurden, insbesondere durch Indien im Rahmen seiner „Operation Freundschaft“;
- M. in der Erwägung, dass die Probleme hinsichtlich langwieriger Zollabfertigerungsverfahren für humanitäre Hilfslieferungen von staatlichen und privaten Spendern aus dem Ausland zwar zum Teil, aber immer noch nicht ganz behoben wurden; in der Erwägung, dass die Aufhebung der Importzölle für 30 Tage nun von einer Liste von Artikeln abgelöst wurde, die ganz oder teilweise von Importzöllen befreit sind, was zur Folge hat, dass für einige der Hilfsgüter nun Importzölle erhoben werden;
- N. in der Erwägung, dass Tausenden hilfsbedürftigen Menschen nach den Erdbeben nun droht, dass sie fortan alleine für sich sorgen müssen, wobei es besorgniserregende Anzeichen dafür gibt, dass Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Kastenzugehörigkeit und der ethnischen Zugehörigkeit den Hilfsanstrengungen im Wege stehen; in der Erwägung, dass über die Hälfte der Gemeinschaft der Dalit im Lande bislang weder ein Obdach noch Essensrationen erhalten hat;
- O. in der Erwägung, dass nach Schätzungen des Finanzministeriums von Nepal die Kosten des Wiederaufbaus etwa 10 Mrd. USD betragen werden, was der Hälfte des jährlichen BIP des Landes entspricht;
- P. in der Erwägung, dass die Regierung von Nepal eine internationale Konferenz für den 25. Juni 2015 in Kathmandu angekündigt hat, mittels der internationale finanzielle Unterstützung für den Wiederaufbau und die Instandsetzung des Landes mobilisiert werden soll;
- Q. in der Erwägung, dass Nepal, das zu den ärmsten Ländern der Erde gehört, sich gerade erst langsam von einem zehn Jahre währenden Bürgerkrieg erholt; in der Erwägung, dass die Regierung in den vergangenen Jahren nichtsdestotrotz Anstrengungen unternommen hat, sich für den erwarteten Fall eines großen Erdbebens zu wappnen;

1. spricht allen, die von dieser schrecklichen Tragödie betroffen sind, einschließlich der Familien der über 8 800 Menschen, die in Nepal, Indien, China und Bangladesch ihr Leben verloren haben, sein tief empfundenenes Mitgefühl aus;
2. bekundet seine Anerkennung für die Anstrengungen der Staatsorgane und der Gesellschaft Nepals in der Zeit nach den Erdbeben;
3. begrüßt die rasche Hilfe, die die Kommission und die Mitgliedstaaten Nepal bereitgestellt haben, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Regierung Nepals weiterhin mit kurzfristiger humanitärer Unterstützung und langfristigen Wiederaufbau- und Instandsetzungsanstrengungen zur Hand zu gehen, wobei dem Agrarsektor und den schwer erreichbaren Gebieten besonderes Augenmerk gelten muss, sowie ihre Zusagen einzuhalten;
4. betont die Bedeutung von medizinischer Notfallversorgung und von Maßnahmen, um dem Ausbruch übertragbarer Krankheiten vorzubeugen; fordert die EU und die internationale Gemeinschaft auf, die Wiederherstellung von Einrichtungen und Diensten der Gesundheitsfürsorge im Land, insbesondere in abgelegenen Gebieten, zu unterstützen, auch durch Lieferung von Zelten für ärztliche Versorgung und Ausrüstung für beschädigte oder zerstörte Gesundheitseinrichtungen;
5. fordert die Regierung Nepals und die internationale Gemeinschaft auf, dafür zu sorgen, dass Kinder, die von ihren Familien getrennt worden sind, so rasch wie möglich wieder mit ihnen zusammengeführt werden, und die Kinder in den Mittelpunkt der humanitären Maßnahmen zu stellen; fordert ferner dazu auf, der besonderen Gefährdung von Kindern einschließlich der vielen Fälle von Mangelernährung und der Risiken des Missbrauchs und des Kinderhandels besondere Aufmerksamkeit zu schenken; betont, dass es wichtig ist, die Kinder wieder in die Schule zu bringen;
6. ist besorgt über Berichte von Missbrauch und Schikanen gegen Frauen und Kinder in Notunterkünften und fordert die Regierung Nepals auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um für die Sicherheit gefährdeter Personen zu sorgen, und solchen Berichten unverzüglich nachzugehen;
7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Nepals bei der Rettung und Wiederherstellung des beschädigten kulturellen, religiösen und historischen Erbes zu unterstützen;
8. hebt hervor, dass nach Schätzungen der Vereinten Nationen zusätzliche 298,2 Mio. USD dringend benötigt werden, um humanitäre Unterstützung zu leisten, insbesondere in Anbetracht der herannahenden Monsunzeit, und fordert erneute weltweite Anstrengungen, um diesen dringenden Finanzierungsbedarf zu decken;
9. fordert die Regierung Nepals auf, die verbleibenden Probleme mit Zollabfertigungsverfahren für humanitäre Lieferungen zu lösen, jegliche sogenannten „Hilfsgütersteuern“, die von örtlichen Polizeistellen an den Grenzen Nepals auf humanitäre Lieferungen erhoben werden, aufzuheben und mit den Hilfsorganisationen dafür zu sorgen, dass die Hilfe rasch die Orte erreicht, wo sie benötigt wird;
10. bekundet seine Besorgnis über Berichte von Diskriminierung bei der Verteilung humanitärer Hilfe und fordert die Regierung Nepals auf, dafür zu sorgen, dass die Hilfe

diejenigen erreicht, die sie benötigen, unabhängig davon, wer sie sind und woher die Hilfe kommt; fordert darüber hinaus die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, diese Frage in ihren Kontakten zu Nepal auf höchstmöglicher politischer Ebene anzusprechen;

11. lobt die Regierungen in der Region, insbesondere die Regierung Indiens, für ihre Unterstützung bei den internationalen Hilfsanstrengungen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die internationalen Interessenträger auf, mit der Regierung Nepals und anderen Regierungen in der Region weiter an der Frage zu arbeiten, wie man angesichts von Naturkatastrophen die Prävention und Widerstandsfähigkeit verbessert, auch im Hinblick auf Bauvorschriften, Infrastruktur und Notfallpläne; betont, dass in dem Nationalen Plan für den Wiederaufbau und die Instandsetzung auch andere elementare Fragen angesprochen werden sollten, unter anderem Armutsbekämpfung, Umweltschutz und Klimawandel;
12. betont, dass Nepal als ein Land, das gerade einen Konflikt überstanden hat, bei seinem Übergang zur Demokratie weiterer inländischer Anstrengungen und internationaler Unterstützung bedarf; fordert die politischen Kräfte Nepals auf, im Geiste einer konstruktiven Zusammenarbeit und der Suche nach Kompromissen gemeinsam daran zu arbeiten, als Meilenstein im Friedensprozess und als signifikanten Beitrag zu einer raschen und erfolgreichen Erholung nach der Katastrophe eine neue demokratische und inklusive Verfassung anzunehmen, die den Bestrebungen des nepalesischen Volkes entspricht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einigung, die am 8. Juni 2015 von den wichtigsten politischen Parteien Nepals erzielt wurde;
13. betont, dass die Durchführung der lange überfälligen Kommunalwahlen äußerst wichtig ist, da der Erfolg der Wiederaufbaumaßnahmen von den administrativen Fähigkeiten der lokalen Behörden abhängen wird;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und der Verfassungsgebenden Versammlung von Nepal, den Regierungen und Parlamenten der Südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit (SAARC) sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2015)0232**

#### **Strategische militärische Lage im Schwarzmeerraum nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 über die strategische militärische Lage im Schwarzmeerraum nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland (2015/2036(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und insbesondere auf seine Entschließung vom 15. Januar 2015<sup>48</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. September 2013 zu maritimen Aspekten der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik<sup>49</sup>, vom 12. September 2012 zum Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik<sup>50</sup>, vom 3. Juli 2012 zu den handelspolitischen Aspekten der Östlichen Partnerschaft<sup>51</sup> und vom 14. Dezember 2011 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik<sup>52</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2011 zu einer EU-Strategie für den Schwarzmeerraum<sup>53</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 17. März 2014, vom 21. März 2014 und vom 18. Dezember 2014,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 17. November 2014 und vom 29. Januar 2015 zur Ukraine,

---

<sup>48</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0011.

<sup>49</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0380.

<sup>50</sup> ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 77.

<sup>51</sup> ABl. C 349 E vom 29.11.2013, S. 38.

<sup>52</sup> ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 6.

<sup>53</sup> ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 81.

- unter Hinweis auf die jüngsten Erklärungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 9. Februar 2015 und vom 16. März 2015,
  - unter Hinweis auf die Assoziierungsabkommen der EU mit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Russischen Föderation, besonderes auf seine Entschlüsse vom 13. März 2014 zur Invasion Russlands in der Ukraine<sup>54</sup>, vom 17. April 2014 zu dem Druck Russlands auf die Länder der Östlichen Partnerschaft und insbesondere die Destabilisierung der östlichen Ukraine<sup>55</sup> und vom 18. September 2014 zur Lage in der Ukraine und zum Sachstand in den Beziehungen zwischen der EU und Russland<sup>56</sup>,
  - unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der NATO vom 5. September 2014 in Wales abgegebene Erklärung,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0171/2015),
- A. in der Erwägung, dass der Schwarzmeerraum nicht nur eine der strategisch wichtigsten Räume der Welt, sondern auch ein Raum von zentraler Bedeutung für die EU und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere mit Blick auf ihre eigene Sicherheit und Verteidigung, sowie für die Nachbarschaftspolitik der EU und die Östliche Partnerschaft ist; in der Erwägung, dass die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Ländern dieses Raums bereits im Rahmen der Schwarzmeersynergie anerkannt wurde – die in 2008 gestartete EU-Regionalpolitik; in der Erwägung, dass sich alle langwierigen Konflikte in der Republik Moldau (Transnistrien), Georgien (Südossetien und Abchasien) und Berg-Karabach im Schwarzmeerraum abspielen;
  - B. in der Erwägung, dass im Schwarzmeerraum eine sehr wichtige Außengrenze für die Europäische Union verläuft;
  - C. in der Erwägung, dass der Europäische Rat die Annexion der Krim und Sewastopols, mit der gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Charta von Paris und die OSZE-Schlussakte von Helsinki sowie gegen die Verpflichtungen Russlands nach dem Budapester Memorandum von 1994 verstoßen wurde, scharf verurteilt hat und nicht anerkennen wird; in der Erwägung, dass Russland durch sein Handeln die Lage in der Ostukraine destabilisiert hat; in der Erwägung, dass in Reaktion darauf Beschränkungen für den Handel zwischen der EU und der Krim eingeführt wurden;
  - D. in der Erwägung, dass die NATO, die von der Russischen Föderation ausgehende militärische Eskalation auf der Krim, die rechtswidrige Annexion der Krim durch die Russische Föderation und die fortgesetzte und vorsätzliche Destabilisierung der Ostukraine unter Verletzung des Völkerrechts verurteilt hat;

---

<sup>54</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0248.

<sup>55</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0457.

<sup>56</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2014)0025.

- E. in der Erwägung, das sich das militärische Gleichgewicht im Schwarzmeerraum nach der rechtswidrigen Annexion der Krim verschoben hat und nunmehr Hunderte Kilometer der Küstenlinie der Krim und die angrenzenden Gewässer – die die Seegrenzen von Mitgliedstaaten der NATO und der EU berühren – unrechtmäßig von Russland kontrolliert werden; in der Erwägung, dass Russland Aggressionen auf ukrainischem Hoheitsgebiet angeheizt hat;
- F. in der Erwägung, dass vor der rechtswidrigen Annexion nur in minimalem Umfang russische Land- und Luftstreitkräfte auf der Krim stationiert waren und hauptsächlich der Verteidigung von Sewastopol – dem Hauptstützpunkt der russischen Schwarzmeerflotte – und zwei benachbarten Marinestützpunkten dienten; in der Erwägung, dass die Annexion der Krim die Streitkräfte der Ukraine, insbesondere deren Marine, die von den russischen Truppen übernommen wurde, erheblich schwächt; in der Erwägung, dass Russland nach der Annexion begonnen hat, durch Ausbau der militärischen Präsenz auf der Krim und im Schwarzmeerraum einen offensiven Streitkräfteverbund, bestehend aus Marine, Land- und Luftstreitkräften, aufzubauen;
- G. in der Erwägung, dass Russland nach der Annexion der Krim den Ausbau und die Modernisierung der Schwarzmeerflotte vorangetrieben hat; in der Erwägung, dass der Modernisierungsplan für die Schwarzmeerflotte zu den ambitioniertesten Elementen des russischen staatlichen Programms zum Ankauf von Waffen für die Jahre 2011–2020 zählt; in der Erwägung, dass die russische Regierung im Dezember 2014 die neue Militärdoktrin verabschiedete, nach der die NATO als Hauptbedrohung für die Sicherheit Russlands gilt;
- H. in der Erwägung, dass Russland 2007 seine Bindung an den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa ausgesetzt hat; in der Erwägung, dass Russland am 11. März 2015 seine Beteiligung an der gemeinsamen Beratungsgruppe im Rahmen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa beendet hat und somit vollständig von dem Vertrag zurückgetreten ist;
- I. in der Erwägung, dass die Türkei EU-Beitrittskandidat, NATO-Mitglied, eine Seemacht, eine aktive Größe in der regionalen Außenpolitik und einer der wichtigsten Partner der EU, gerade in Angelegenheiten der Energieversorgungssicherheit und des Grenzschutzes, ist; in der Erwägung, dass die strategische Lage der Türkei auch hinsichtlich der zweiten großen Bedrohung der NATO und der EU – durch den selbst ernannten Da'esh (Islamischer Staat) – von erheblicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Türkei eine wichtige Rolle beim Vorgehen gegen die Bedrohungen im Schwarzmeerraum und durch den Da'esh spielen kann; in der Erwägung, dass die Türkei, auch wenn sie die Annexion der Krim durch Russland als rechtswidrig betrachtet, bisher noch nicht eindeutig Stellung dazu oder zu den daraus folgenden Konsequenzen bezogen hat; in der Erwägung, dass die diplomatischen Positionen der Türkei in jüngster Zeit – insbesondere zu den Konflikten in den Nachbarländern – nicht eben eindeutig sind und den Positionen der EU und der NATO nicht entsprechen; in der Erwägung, dass die Türkei ein strategischer Partner in Sicherheitsangelegenheiten ist und, auch aufgrund der Bestimmungen des Abkommens von Montreux von 1936, im Schwarzmeerraum eine wichtige Rolle spielt;
- J. in der Erwägung, dass die Reaktion der EU auf Russlands Aggression und die Verletzung der territorialen Integrität von Georgien 2008 Russland möglicherweise

darin bestärkt hat, in der Ukraine ähnlich zu handeln; in der Erwägung, dass die EU, die NATO und die USA die im November 2014 und März 2015 zwischen Russland und der Separatistenregierung in Abchasien geschlossenen „Verträge“ verurteilt und ihre Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens bekräftigt haben; in der Erwägung, dass diese „Verträge“ die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts und die internationalen Verpflichtungen Russlands, einschließlich der im Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 vereinbarten, verletzen;

- K. in der Erwägung, dass Abchasien, die Region Zchinwali/Südossetien und nun auch die Krim seit der Besetzung durch die russische Armee Schauplatz von Menschenrechtsverletzungen sind; in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtsverstöße auf der Krim gegen Minderheiten und Gegner der russischen Besatzung richten, vor allem gegen die traditionell dort ansässigen Krimtataren, proukrainische Aktivisten, Vertreter der Zivilgesellschaft und Menschen, die ihre ukrainische Staatsbürgerschaft behalten möchten;

### ***Veränderung der strategischen Verhältnisse und der Sicherheitslandschaft im Schwarzmeerraum***

1. unterstützt entschieden die Weigerung, die Annexion der Krim durch Russland anzuerkennen; bekennt sich erneut zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere mit deren Artikel 2; unterstützt uneingeschränkt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates dahingehend, dass die EU die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols nicht anerkennt; betont, dass die Annexion auch den 1997 geschlossenen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation verletzt; unterstreicht die Notwendigkeit, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mit einer einzigen Stimme über die Beziehungen der EU zu Russland sprechen;
2. stellt mit Besorgnis fest, dass die rechtswidrige Annexion der Krim zu einer einschneidenden Veränderung der strategischen Landschaft im Schwarzmeerraum und den angrenzenden Gebieten geführt hat; vertritt die Auffassung, dass sich in dem aggressiven Vorgehen Russlands zeigt, dass das Land zu einem Weltbild sich feindlich gegenüberstehender Blöcke zurückgekehrt ist; weist warnend darauf hin, dass sich Russland durch die Besetzung der gesamten Halbinsel eine zentrale Ausgangsbasis in Richtung Westen (Balkan-Halbinsel, Transnistrien und Donaumündung) und Süden (östlicher Mittelmeerraum) mit ständigen Marinespezialkräften geschaffen hat und dass es sich durch die rechtswidrige Annexion der Krim ein „Kaliningrad im Süden“ verschafft hat, einen weiteren Außenposten, der direkt an NATO-Gebiet grenzt;
3. vertritt die Überzeugung, dass die Veränderung der geostrategischen Landschaft, die sich wandelnde militärische Lage im Schwarzmeerraum und die gewaltsame Annexion der Krim durch Russland auf größere und systemische Herausforderungen für die Sicherheitsarchitektur Europas, die auf den für die Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges geltenden Normen basiert, hindeuten; vertritt die Überzeugung, dass die EU und die Mitgliedstaaten diesen Herausforderungen mit einem sicherheitspolitischen Konzept begegnen und ihre Außen- und Sicherheitspolitik entsprechend ausrichten müssen, was sich in einer überarbeiteten Sicherheitsstrategie für Europa, in der Strategie für maritime Sicherheit in Europa und in der Schwarzmeerstrategie der EU niederschlagen muss; erklärt sich besorgt über den verstärkten Druck, der von Russland

an den Ostgrenzen der EU, auch auf Rumänien, Polen und die baltischen Länder, ausgeübt wird und der ein erhebliches Risiko darstellt;

4. betont, dass die EU sich besser gegen die Gefahren der Instrumentalisierung von Informationen als Waffen und gegen die Herausforderungen für die Informationssicherheit wappnen sollte; begrüßt den Beschluss des Rates vom 19./20. März 2015 zum Start eines Projekts, mit dem der russischen Propaganda begegnet werden soll und das die Finanzierung mehrerer russischsprachiger Fernsehsender umfasst;
5. verweist mit großer Beunruhigung auf die derzeitige Ausweitung der Präsenz von Defensiv- und Offensivstreitkräften Russlands im Schwarzmeerraum und die geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der russischen Schwarzmeerflotte, darunter die Stationierung sechs neuer moderner Diesel-U-Boote des Typs „Rostow-na-Donu“ und sechs neuer Fregatten des Typs „Admiral Grigorowitsch“; erinnert daran, dass Russland durch die Stationierung offensiver Luftwaffenausrüstung und den Ausbau der militärischen Infrastruktur auf der Krim seine militärische Offensivposition stärkt und sein Machtausübungspotenzial über das eigene Hoheitsgebiet hinaus ausdehnt;
6. verweist mit Besorgnis auf den anhaltenden Ausbau der militärischen Präsenz Russlands in den besetzten georgischen Gebieten Abchasien und Zchinwali/Südossetien; weist darauf hin, dass die militärische Infrastruktur sowohl defensive als auch offensive Systeme umfasst und mit ihrer großen Reichweite eine erhebliche Bedrohung für den gesamten Schwarzmeerraum darstellt;
7. stellt mit Besorgnis fest, dass Russland seine luft- und seegestützte Verteidigung im Schwarzmeerraum erheblich verstärkt hat, indem neue Antischiffsraketen (die mit einer Reichweite von 600 km bis zum Bosphorus fliegen können) stationiert wurden, wodurch die russischen Kampfflugzeuge etwa drei Viertel des Luftraums über dem Schwarzen Meer kontrollieren (indem die Zahl der Flugplätze auf der Krim praktisch verdreifacht wurde); stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Russland seine strategische und taktische Leistungsfähigkeit erhöht hat; weist darauf hin, dass in strategischer Hinsicht Kampfflugzeuge mit hoher Reichweite, die Marschflugkörper transportieren können, und Aufklärungsfluggeräte, die nah am westlichen Schwarzmeerufer operieren, in der Lage sind, bis tief nach Mitteleuropa vorzudringen, und dass in taktischer Hinsicht zwei Marineinfanteriebrigaden – mit potenzieller Unterstützung durch Hubschrauberträger vom Typ Mistral – eine beträchtliche potenzielle Bedrohung in Form von Landungskapazitäten schaffen; begrüßt die Entscheidung Frankreichs, die Lieferung von amphibischen Landungsschiffen der Mistral-Klasse an Russland zu überdenken, und die Verhandlungen Frankreichs mit dem Ziel, dieses Geschäft eindeutig und endgültig aufzukündigen;
8. ist zutiefst beunruhigt durch die Erklärung Präsident Putins, er sei während der Besetzung der Krim bereit gewesen, atomare Streitkräfte in Alarmbereitschaft zu versetzen, hätte der Westen in die Annexion eingegriffen; ist ebenfalls zutiefst beunruhigt über die auf drohende Art geäußerten Worte hochrangiger russischer Beamter, Russland habe das Recht, auf der Krim Kernwaffen zu stationieren und zu unterhalten, was weltweite Konsequenzen hätte; weist mit Besorgnis darauf hin, dass Russland bei einem Manöver im März 2015 eine nicht bekanntgemachte Anzahl nuklear einsetzbarer strategischer Bomber des Typs Tu-22M3 auf der Krim stationiert

hat; ist beunruhigt wegen der neuen russischen Militärdoktrin vom Dezember 2014, die den Einsatz von Kernwaffen gegen Staaten, die nicht im Besitz solcher Waffen sind, zulässt;

9. stellt fest, dass Russlands gute Absichten, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags bei der multilateralen Abrüstung Fortschritte zu erzielen, bezweifelt werden müssen, sollten auf der Krim konventionell und nuklear einsetzbare Waffensysteme stationiert werden, und dass dadurch die bereits in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte untergraben würden;
10. betrachtet die Tatsache, dass in letzter Zeit NATO-Kriegsschiffe und Erkundungsplattformen im Schwarzen Meer in geringer Entfernung von russischen Kampfflugzeugen überflogen wurden, als klaren Hinweis auf eine aggressivere Haltung Russlands im Schwarzmeerraum und warnt vor einer erhöhten Eskalationsgefahr; fordert direkte Kommunikationsverbindungen auf militärischer Ebene, um tragische Missverständnisse zu vermeiden, die weitreichende militärische und sicherheitspolitische Konsequenzen haben könnten;
11. ist zutiefst besorgt angesichts der extrem bedenklichen Lage in der Ostukraine – wo der Krieg zur Destabilisierung der Ukraine und des gesamten Raumes führt – und wo die Gefahr besteht, dass ein Landkorridor zwischen russischem Hoheitsgebiet und der Krim durch das von Separatisten kontrollierte Gebiet am Westufer des Asowschen Meers (Mariupol) geschaffen wird, wodurch die Ukraine vollständig vom Meer abgeschnitten würde; fordert die Ukraine und die Republik Moldau nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Unterbindung einer Versorgung Transnistriens mit Waffen und sonstigen Militärgütern auf dem Land- und dem Luftweg zu ergreifen;
12. verurteilt es, dass Russland die Separatistengruppen in der Ukraine direkt und indirekt unterstützt, auch durch Waffen oder Rekrutierung, und dadurch eine Fortsetzung des Krieges begünstigt; erklärt sich besorgt wegen Meldungen über Kriegsverbrechen in dem von den Separatisten – mit Unterstützung aus Russland – kontrollierten Gebiet, einschließlich des Abschusses der zivilen Passagiermaschine MH-17, der derzeit Gegenstand einer unabhängigen internationalen Untersuchung ist; fordert Russland nachdrücklich auf, all seine Streitkräfte umgehend von ukrainischem Boden abzuziehen und die Minsker Abkommen zu befolgen; fordert Russland und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Feindseligkeiten zu beenden und weitere Kriegsverbrechen und neue Opfer zu verhindern; weist darauf hin, dass für Kriegsverbrechen keine Amnestie gewährt werden kann;
13. bedauert, dass sich die regionalen Initiativen zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, Blackseaför und Black Sea Harmony, mit denen der Außenwelt demonstriert werden sollte, dass die Anrainerstaaten selbst für ihre Sicherheit sorgen können und dabei nach wie vor das Potenzial haben, künftig wieder miteinander zu kooperieren, derzeit nicht handlungsfähig sind;

### ***Entschiedene Haltung und Kommunikation mit Russland***

14. betont, dass die Beziehungen zu Russland, einem der wichtigsten Akteure auf der internationalen Bühne, langfristig im Allgemeinen von Zusammenarbeit und nicht von Konfrontation geprägt sein sollten; vertritt gleichwohl den Standpunkt, dass sich eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit aufgrund des Vertrauensverlustes nach

Russlands jüngsten Aktionen kurz- und mittelfristig erstens auf die starke strategische Absicherung, die die NATO ihren östlichen Mitgliedern bietet, und zweitens auf eine Änderung der russischen Politik gegenüber der Ukraine, insbesondere auf die vollständige und bedingungslose Befolgung der Minsker Abkommen von September 2014 und Februar 2015 (die nur für den Konflikt in der Ostukraine gelten) und die Rückgabe der Krim an die Ukraine, d. h. die Wiederherstellung des Status quo ante und der Kontrolle der ukrainischen Staatsmacht über ihr Hoheitsgebiet innerhalb der international anerkannten Grenzen, stützen muss;

15. gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der am 12. Februar 2015 in Minsk geschlossene Waffenstillstand halten wird und dadurch Zeit für eine politische Verhandlungslösung gewonnen wird; ist besorgt über die zahlreichen Anzeichen dafür, dass sowohl von russischer Seite als auch von den Separatisten gegen die Vereinbarung verstoßen wird; betont, dass der derzeitige internationale Rechtsrahmen in vollem Umfang geachtet werden muss;
16. vertritt die Überzeugung, dass die Sanktionen und die Unterstützung der Ukraine zur Verbesserung ihrer Verteidigungsfähigkeit beibehalten und verstärkt werden sollten, falls Russland die Minsker Waffenstillstandsabkommen nicht vollständig befolgt und mit der Destabilisierung der Ostukraine und der rechtswidrigen Annexion der Krim fortfährt; betont, dass die EU bei der Sanktionierung der Verstöße Russlands gegen geltendes Völkerrecht Einheit, Solidarität und Entschlossenheit zeigen muss;
17. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, unbeirrt und einhellig an den beschlossenen Sanktionen gegen Russland festzuhalten und auch nicht von der Einstellung sämtlicher Zusammenarbeit im militärischen und im Verteidigungsbereich und von der Aufhebung von Verträgen, etwa zur Lieferung amphibischer Landungsschiffe der Mistral-Klasse an Russland, abzurücken; und sieht erwartungsvoll dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zur Aufhebung des Vertrages entgegen;

#### ***Sicherheit der Energieversorgung, maritime Sicherheit, Grenzsicherung und Sicherheit für die Menschen im Schwarzmeerraum***

18. begrüßt die Umsetzung der Energiepolitik der EU, mit der die Energieversorgungssicherheit in allen Mitgliedstaaten gefördert werden soll; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle für die Verringerung der Energieabhängigkeit und die Sicherheit der Förderung und des Transports von Erdöl und Erdgas im Schwarzmeerraum erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; fordert die EU auf, Initiativen zur Diversifizierung von Energieressourcen im Schwarzmeerraum zu unterstützen, auch durch Investitionen und finanzielle Maßnahmen im Rahmen einer Strategie zur Förderung der Energieunabhängigkeit; fordert die Kommission auf, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau der Nabucco-Gasleitung wieder aufzunehmen; ist der Ansicht, dass eine konstruktive und auf Vertrauen basierende Beziehung mit den Nachbarstaaten die beste Garantie für die Energieversorgung der Mitgliedstaaten ist;
19. erklärt sich besorgt darüber, dass die Gewinne aus der Förderung und dem Transport von Erdöl und Erdgas im Schwarzen Meer mehr und mehr vom Grad der Militarisierung abhängen, die mit der rechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland und dem anschließenden Ausbau seiner militärischen Präsenz in dem Gebiet ihren Anfang nahm; bekräftigt, dass die EU angesichts der Gefahr weiterer Instabilität

und insbesondere der Abhängigkeit Europas von den Energietransitrouen durch den Schwarzmeerraum ein strategisches Interesse daran hat, die regionalen Akteure von unüberlegten Handlungen abzubringen, und hierfür möglicherweise europäische Marine und Luftwaffe in Richtung des Schwarzmeerraums mobilisieren muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle für die Sicherheit der Erschließung und des Transports von Erdöl und Erdgas im Schwarzmeerraum erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

20. betont, dass die derzeitige Krise die Zusammenarbeit in anderen wichtigen Bereichen beeinträchtigt, etwa beim Grenzmanagement und Grenzschutz (insbesondere der Migrationssteuerung) sowie beim Vorgehen gegen Schmuggel und organisiertes Verbrechen;
21. verurteilt die seit der Besetzung der Krim durch die russische Armee dort verübten Menschenrechtsverletzungen, etwa in Form von Bedrohungen, immer häufigeren Verschleppungen<sup>57</sup>, der Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Verfolgung von – insbesondere ethnischen und nationalen – Minderheiten; verurteilt die systematische Verfolgung der traditionell dort ansässigen Krimtataren, die sich an Demonstrationen zur Unterstützung der territorialen Integrität der Ukraine beteiligt haben; weist darauf hin, dass die Krimtataren aus Angst vor Verfolgung zu Tausenden aus ihrer Heimat geflohen sind und in anderen ukrainischen Gebieten Zuflucht gesucht haben; bringt seine Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und fordert dringend eine Verbesserung der Lage; fordert den russischen Staat auf, die Schikanen gegenüber dem Exekutivorgan der Krimtataren, dem Mejlis, umgehend einzustellen; fordert Russland auf, die Menschenrechte der einheimischen Bevölkerung auf der Krim uneingeschränkt zu achten, und fordert die Ukraine, die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Achtung der Menschenrechte auf der Krim zu überwachen;
22. fordert die Untersuchung aller Fälle gravierender Menschenrechtsverstöße auf der Krim und einen besseren Zugang der internationalen Organisationen, die die Achtung der Menschenrechte beobachten, zu den entsprechenden Unterlagen; fordert die ukrainische Regierung auf, auf ukrainischem Gebiet verübte Kriegsverbrechen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu untersuchen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen; fordert die internationale Gemeinschaft, darunter den Internationalen Strafgerichtshof, auf, Ermittlungen zu den möglicherweise im Zuge der rechtswidrigen Annexion der Krim und des Konflikts in der Ostukraine verübten Verbrechen einzuleiten;
23. weist auf die extreme ökologische Gefährdung des Schwarzmeerbeckens hin; betont, dass die zunehmende Militarisierung dieses Raums weitere Risiken für dieses empfindliche Ökosystem birgt, und fordert ein effektives Verfahren zur Verhütung von Zwischenfällen mit einem zuverlässigen System für die Notfallkommunikation zwischen allen Anrainerstaaten;
24. weist darauf hin, dass die EU angesichts der russischen hybriden Kriegsführung in der Ukraine geschlossen auftreten und mit einer Stimme sprechen muss; vertritt die feste Überzeugung, dass ein geschlossenes Auftreten die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Reaktion auf alle Sicherheitsbedrohungen und politischen Herausforderungen ist, die sich aus dem militärischen und zivilen Vorgehen Russlands in der Ukraine ergeben;

### ***Rolle der EU und der internationalen Akteure***

25. betont, dass der Schwarzmeerraum besondere Priorität für die EU haben sollte; vertritt die Auffassung, dass der derzeitige Rahmen der Schwarzmeersynergie überholt ist; fordert die Kommission und den EAD erneut auf, schnellstmöglich eine neue umfassende EU-Strategie für den Schwarzmeerraum auszuarbeiten; betont, dass die Bestimmungen der EU-Strategie für maritime Sicherheit auch auf den

---

<sup>57</sup> Im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe i des Römer Statuts (2002).

Schwarzmeerraum angewandt werden sollten; fordert eine Überarbeitung der Europäischen Sicherheitsstrategie und geht davon aus, dass eine Überarbeitung der Europäischen Nachbarschaftspolitik unter Berücksichtigung aller relevanten Programme für diesen Raum eine intensivere Zusammenarbeit mit den Schwarzmeeranrainerstaaten im Rahmen der GSVP nach sich ziehen wird;

26. betont, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Staaten des Schwarzmeerraums trotz der Tatsache, dass die Schwarzmeersynergie praktisch ausgesetzt wurde, fortgesetzt werden sollte; begrüßt die laufenden GSVP-Missionen – die Beratungsmission, die Beobachtermission und die Grenzschutzmission der EU – als wichtige Bestandteile der Strategie der EU zur Lösung der langwierigen Konflikte in diesem Raum; begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die militärischen Kapazitäten der Schwarzmeeranrainerstaaten zu stärken und dadurch deren Möglichkeiten, auf Krisensituationen in der Region zu reagieren, zu verbessern; vertritt die Auffassung, dass die EU insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Verteidigung und Sicherheit ein mutiges und ergebnisorientiertes Konzept benötigt, damit sie intern gestärkt wird, die bestehenden Instrumente verbessert und die Fähigkeit der Union erweitert werden, auf Entwicklungen in den Nachbarländern, die die Sicherheit in Europa beeinträchtigen, zu reagieren;
27. betont, dass die Abstimmung mit der NATO, insbesondere mit Schwarzmeeranrainerstaaten, die Mitglied der Allianz sind, und den USA entscheidend ist, da der Schwarzmeerraum von zentraler Bedeutung für die europäisch-atlantische Sicherheit ist; unterstreicht, dass die Modernisierung und Erhöhung der militärischen Kapazität der Schwarzmeeranrainerstaaten, die Mitglied der EU und der NATO sind, von großer Bedeutung für Sicherheit und Stabilität in diesem Raum sind; begrüßt die Zusage der NATO, die regionalen Sicherheits- und Stabilisierungsmaßnahmen der Schwarzmeeranrainerstaaten zu unterstützen; betont, dass die EU und die NATO sich darum bemühen müssen, dass der Schwarzmeerraum ein offener Wirtschaftsraum bleibt; fordert die OSZE auf, ihre Bemühungen um Sicherheit im Schwarzmeerraum zu intensivieren; fordert die EU auf, eine verstärkte Präsenz der OSZE und neue OSZE-Initiativen zur Entspannung der Sicherheitslage in diesem Raum zu unterstützen;
28. weist darauf hin, dass alle EU-Mitgliedstaaten – insbesondere angesichts der Sicherheitslage im Schwarzmeerraum – dasselbe Maß an Sicherheit im Einklang mit Artikel 42 Absatz 7 EUV genießen müssen;
29. begrüßt das Bekenntnis der NATO-Mitgliedstaaten zur kollektiven Sicherheit und, falls erforderlich, zur Ausrufung des Bündnisfalls nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags; begrüßt die Erklärung vom NATO-Gipfel in Wales über strategische Sicherungsmaßnahmen und den Bereitschaftsaktionsplan als wichtige Elemente für die Sicherheit der am stärksten betroffenen NATO-Mitgliedstaaten; fordert die NATO auf, ihre Cyber- und Raketenabwehrkapazitäten, auch im Schwarzmeerraum, weiterzuentwickeln und Notfallpläne mit Abschreckungs- und Gegenmaßnahmen gegenüber Operationen der asymmetrischen und hybriden Kriegsführung aufzustellen;
30. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten bei ihrer Suche nach Lösungen für die Erhöhung des Verteidigungshaushalts auf ein Niveau von 2 % zu unterstützen; begrüßt die beim NATO-Gipfel in Newport gegebene Zusage der Mitgliedstaaten der Allianz, dafür zu sorgen, dass ihre Verteidigungsausgaben bis 2024 mindestens 2 % des BIP erreichen; weist mit Besorgnis darauf hin, dass einige

Bündnispartner ihre Absicht bekundet haben, die Verteidigungsausgaben weiter zu kürzen; verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 3 des Vertrags von Washington;

31. weist darauf hin, dass die NATO – trotz der Ablehnung der Anträge Georgiens und der Ukraine 2008, am Aktionsplan der NATO zur Mitgliedschaft teilzunehmen – auf dem NATO-Gipfel von Bukarest angekündigt hat, dass Georgien und die Ukraine Mitglieder der Allianz werden; stellt fest, dass Russland nach dem Krieg von 2008 in Georgien und nach der rechtswidrigen Annexion der Krim 2014 beide Länder räumlich so „verküppelt“ hat, dass sie für eine NATO-Mitgliedschaft nicht mehr in Frage kommen; vertritt die Auffassung, dass die NATO eine moralische Verpflichtung hat, Georgien und die Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung zu unterstützen, auch wenn sie die Länder nicht direkt verteidigen kann;
32. betont, dass die NATO ihre allgemeine See- und Luftüberlegenheit im Schwarzmeerraum und ihre Kapazitäten zur Überwachung dieses Gebiets aufrechterhalten sollte;

o

o o

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und sämtlicher Schwarzmeeranrainerstaaten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2015)0233**

**Neue Enthüllungen über Korruptionsfälle auf höchster Ebene der FIFA**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA (2015/2730(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 3. Februar 2014 über die Korruptionsbekämpfung in der EU (COM(2014)0038),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2011 mit dem Titel „Korruptionsbekämpfung in der EU“ (COM(2011)0308),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>58</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Januar 2011 mit dem Titel „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ (COM(2011)0012),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2012 zu der europäischen Dimension des Sports<sup>59</sup>,
- unter Hinweis auf das Weißbuch Sport der Kommission vom 11. Juli 2007 (COM(2007)0391),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Mai 2014 zu dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2014–2017),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2013 zu Ergebnisabsprachen und Korruption im Sport<sup>60</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 23. April 2015 über die Reform des Ordnungsrahmens für den Fußball,

---

<sup>58</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

<sup>59</sup> ABl. C 239 E vom 20.8.2013, S. 46.

<sup>60</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0098.

- unter Hinweis auf das neue Sportprogramm im Rahmen von Erasmus+ und insbesondere auf sein Ziel, grenzübergreifenden Bedrohungen der Integrität des Sports – beispielsweise Doping, Spielabsprachen sowie Gewalt und allen Formen der Intoleranz und Diskriminierung – zu begegnen und einen soliden Ordnungsrahmen beim Sport zu fördern und zu unterstützen,
  - unter Hinweis auf das „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“,
  - unter Hinweis auf Artikel 2 der FIFA-Statuten, wonach Zweck der FIFA unter anderem ist, „Integrität, Ethik und Fairplay zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation vorkommen, die die Integrität der Spiele, Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitglieder gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten“,
  - unter Hinweis auf den Bericht von Michael Garcia über das kontroverse Vergabeverfahren für die Weltmeisterschaften 2018 und 2022, dessen Veröffentlichung die FIFA im Dezember 2014 beschlossen hat,
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass 14 FIFA-Offizielle, darunter ihr Vizepräsident, am 27. Mai 2015 in Zürich von Schweizer Behörden festgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Festnahmen auf Antrag des Justizministeriums der USA aufgrund von Vorwürfen der Geldwäsche, Schutzgelderpressung, Bestechung und des Betrugs im Wert von über 150 Millionen US-Dollar erfolgten;
  - B. in der Erwägung, dass von den Schweizer und US-amerikanischen Behörden auch eine gesonderte strafrechtliche Ermittlung dazu eingeleitet wurde, wie die Weltmeisterschaften 2018 und 2022 an Russland bzw. Katar vergeben wurden;
  - C. in der Erwägung, dass die FIFA seit vielen Jahren als keiner Rechenschaftspflicht unterliegende, undurchsichtige und notorisch korrupte Organisation gearbeitet hat; in der Erwägung, dass die aktuellen Festnahmen bestätigen, dass Betrug und Korruption in der FIFA systembedingt, weit verbreitet und anhaltend sind und nicht etwa Einzelfälle von Fehlverhalten, wie vom bisherigen FIFA-Präsidenten Joseph Blatter behauptet;
  - D. in der Erwägung, dass trotz der Festnahmen und Beschuldigungen gegen leitende FIFA-Offizielle und der Krise, in der sich die Organisation befindet, Joseph Blatter am 29. Mai 2015 als FIFA-Präsident für eine fünfte Amtszeit wiedergewählt wurde; in der Erwägung, dass die Wiederwahl Joseph Blatters zum Präsidenten und der Beschluss, die Erkenntnisse des Garcia-Berichts zur Wahl Russlands und Katars zu Gastgebern der Weltmeisterschaft 2018 bzw. 2022 belegen, dass die FIFA auf unverantwortliche und sich jeglicher Rechenschaftspflicht entziehende Weise gehandelt hat und nach wie vor nicht bereit ist, sich zu reformieren oder die Veränderungen vorzunehmen, die notwendig sind, um den Ordnungsrahmen des Weltfußballs zu verbessern;
  - E. in der Erwägung, dass durch den Rücktritt Joseph Blatters und die Festnahme von FIFA-Offiziellen die Voraussetzungen für eine radikale Reform der Strukturen und Verfahren der FIFA geschaffen worden sind, um ihren Ordnungsrahmen zu verbessern und die Korruption in der Organisation zu bekämpfen, was dringend geschehen muss;

- F. in der Erwägung, dass die Integrität von Sportverbänden von großer Bedeutung ist, da sowohl der Berufs- als auch der Amateursport eine entscheidende Rolle bei der weltweiten Förderung des Friedens, der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität spielen, für Gesellschaften gesundheitspolitische und wirtschaftliche Vorteile erbringen und eine wesentliche Aufgabe wahrnehmen, wenn es darum geht, grundlegende pädagogische und kulturelle Werte hervorzuheben und die soziale Inklusion zu fördern;
- G. in der Erwägung, dass Tibor Navracsics, das für Bildung, Kultur, Jugend und Sport zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, in seiner Erklärung vom 3. Juni 2015 die jüngsten Entwicklungen innerhalb der FIFA verurteilt und zur Wiederherstellung des Vertrauens und zum Aufbau eines stabilen Systems solider Verwaltung bei der FIFA aufgerufen hat;
- H. in der Erwägung, dass Kommission und Rat die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Führungsgremien des Fußballs und den Behörden im Interesse eines soliden Ordnungsrahmens des Spiels, der die für den Berufssport charakteristische Selbstverwaltung achtet, anerkannt hat, was zu einem strukturierten Dialog über Sport geführt hat;
- I. in der Erwägung, dass Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie – also die Kennzeichen eines soliden Ordnungsrahmens – in Sportverbänden Voraussetzungen für die Selbstverwaltung sind und innerhalb des Sports notwendig sind, um Betrug und Korruption im Sport strukturiert und wirksam vorzubeugen und zu bekämpfen;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament zuvor die Führungsgremien des Fußballs aufgefordert hat, Demokratie, Transparenz, Legitimität und Rechenschaftspflicht (d. h. Finanzprüfung durch unabhängige Rechnungsprüfer) zu verbessern sowie einen soliden Ordnungsrahmen zu schaffen, und die Kommission aufgefordert hat, Leitlinien vorzugeben, anhand derer eine legitime und angemessene Selbstregulierung unterstützt werden kann,
- K. in der Erwägung, dass die Korruption, wenn sie nicht unverzüglich und gründlich bekämpft wird, weiter das Vertrauen in den Sport untergraben und die Integrität des Sports insgesamt gefährden kann;
- L. in der Erwägung, dass der Kampf gegen Korruption einer der Schwerpunkte des Stockholmer Programms ist, nach dem sich die Tätigkeit der Kommission im Bereich Justiz und Inneres richtet;
- M. in der Erwägung, dass Sport auch ein großer und schnell wachsender Wirtschaftszweig der EU ist, der einen wichtigen Beitrag zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leistet und dessen Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung durchschnittliche Wachstumsraten übersteigen;
1. verurteilt die systemische und abscheuliche Korruption, die bei der FIFA offenbar geworden ist, und gibt seine Ansicht zu Protokoll, dass diese Vorwürfe alles andere als überraschend sind;
  2. fordert Sportverbände, die Mitgliedstaaten und die EU auf, an allen laufenden und künftigen Untersuchungen zu Anschuldigungen wegen korrupter Praktiken in den Reihen der FIFA mitzuwirken;

3. unterstreicht die große Bedeutung der Ermittlungen der Schweizer und US-amerikanischen Justizbehörden zu der Entscheidung des FIFA-Exekutivkomitees, die Weltmeisterschaften 1998, 2010, 2018 bzw. 2022 an Frankreich, Südafrika, Russland bzw. Katar zu vergeben;
4. hebt hervor, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass bei den nachfolgenden Ermittlungen zu in der Vergangenheit liegenden Korruptionspraktiken innerhalb der FIFA, sofern es gerechtfertigt ist, alle in finanzielles Fehlverhalten verwickelten Offiziellen aus ihren Ämtern entfernt und Entscheidungen, die mit korrupten oder kriminellen Tätigkeiten zusammenhängen, überprüft werden; fordert die EU auf, diesen Prozess genau zu verfolgen und die notwendigen Voraussetzungen für eine unvoreingenommene externe Ermittlung zu ermöglichen; begrüßt die Erklärung des Vorsitzenden der der Audit- und Compliance-Kommission der FIFA, dass die Vergabe der Weltmeisterschaft für 2018 und 2022 für ungültig erklärt werden könnte, wenn sich erweist, dass die Vergaben nur als Ergebnis korrupter Tätigkeiten zustande gekommen sind;
5. missbilligt, dass es die FIFA bisher versäumt hat, den Garcia-Bericht vollständig zu veröffentlichen, was sie im Dezember 2014 vereinbart hatte, und fordert die FIFA auf, dies unverzüglich nachzuholen;
6. erinnert daran, dass es eindeutige und transparente Regeln für die Vergabe von Weltmeisterschaften geben muss und dass angemessene Informations- und Aufsichtsmechanismen geschaffen werden müssen, damit dieses Verfahren Gleichheit zwischen Bewerberländern und eine ausschließlich auf der Qualität ihrer Projekte beruhende abschließende Entscheidung garantiert;
7. fordert alle internationalen Sportverbände auf, dafür zu sorgen, dass sich jedes Land, das sich darum bewirbt, ein großes Sportereignis auszurichten, verpflichtet, sich in Bezug auf alle Tätigkeiten, die mit der Ausrichtung und Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen, an die internationalen Standards in Bezug auf die Achtung der Grundrechte zu halten;
8. äußert seine Sorge über die Situation der Wanderarbeitnehmer in Katar, die die Infrastruktur für die FIFA-Weltmeisterschaft 2022 errichten, einschließlich des „Kafala-Systems“, das Zwangsarbeit darstellt, gefährlicher Arbeitsbedingungen, des Zwangs, in extremer Hitze sechs Tage in der Woche zu arbeiten, des Zwangs, in überfüllten und elenden Arbeitslagern zu leben; fordert Katar auf, grundlegende Arbeitnehmerrechte und die internationale Konvention der UN über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren, dementsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen;
9. betont, dass Korruption und Geldwäsche untrennbar miteinander verbunden sind und zahlreiche Mitgliedstaaten von Spielabsprachen und anderen Finanzstraftaten betroffen gewesen sind, die oft mit kriminellen Vereinigungen zusammenhängen, die sich im internationalen Maßstab betätigen;
10. weist lobend auf die Rolle des investigativen Journalismus hin, der ernste Bedenken in Bezug auf Korruption in der FIFA und das Vergabeverfahren für Weltmeisterschaften vorgebracht hat; legt diesbezüglich allen Sportverbänden nahe, einen wirksamen Regelungsrahmen aufzustellen, um es leichter zu machen, Hinweise zu geben, und die Hinweisgeber zu schützen;

11. bekundet seine schon lange vertretene Auffassung, dass die Korruption innerhalb der FIFA zügellos, systembedingt und tief verwurzelt ist, und ist überzeugt, dass der Verband der Integrität des Weltfußballs schweren Schaden zugefügt hat, der sich von den höchsten Klassen des Berufsfußballs bis hin zu Amateurvereinen an der Basis verheerend auswirkt;
12. unterstreicht nachdrücklich, dass der Fußball als die weltweit beliebteste Sportart durch diese Kultur der Korruption nicht beschmutzt werden darf und vor den aktuellen Entwicklungen innerhalb der FIFA eher geschützt als ihretwegen stigmatisiert werden sollte;
13. bekräftigt die nachhaltige positive soziale Wirkung des Fußballs und des Sports insgesamt auf das Alltagsleben von Millionen Bürgern und insbesondere Jugendlichen;
14. begrüßt den Rücktritt Joseph Blatters vom Amt des FIFA-Präsidenten und die strafrechtlichen Ermittlungen, die derzeit durchgeführt werden; fordert das Exekutivkomitee der FIFA auf, strukturelle Reformen durchzuführen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht herbeizuführen und offene, ausgewogene und demokratische Entscheidungsprozesse innerhalb der FIFA, auch beim Prozess zur Wahl des neuen Präsidenten, und eine Nulltoleranz-Politik in Bezug auf Korruption im Sport zu gewährleisten;
15. bekundet jedoch seine ernste Sorge darüber, dass die Glaubwürdigkeit der FIFA als Führungsorgan des Weltfußballs und die dringend notwendigen Reformen nicht ernsthaft beginnen können, bis eine neue Führung ernannt worden ist, was nach den Vorschriften der FIFA noch weitere neun Monate dauern kann; fordert daher die FIFA auf, auf transparente und inklusive Weise einen geeigneten Übergangs-Präsidenten auszuwählen, der Joseph Blatter umgehend ablöst;
16. weist darauf hin, dass ein solider Ordnungsrahmen im Sport eine Voraussetzung für die Autonomie und die Selbstregulierung von Sportverbänden im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Demokratie bildet, und betont, dass es bei Korruption im Sport keine Toleranz geben darf; betont, dass alle Interessenträger im Entscheidungsprozess angemessen vertreten sein müssen, und stellt fest, dass bewährte Verfahren anderer Sportverbände übernommen werden können;
17. fordert, dass sich die FIFA vorbehaltlos verpflichtet, vergangene und gegenwärtige Entscheidungen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und umfassende Transparenz einzuführen, auch in Bezug auf die Gehälter der höheren und gehobenen Führungsebene, damit interne selbstregulierende Verfahren und wirksame Aufdeckungs-, Untersuchungs- und Sanktionsmechanismen eingeführt werden;
18. ist der Auffassung, dass diese Überprüfung die Statuten, die Struktur, die Reglements und die operativen Strategien und Verfahren der FIFA, die Einführung von Amtszeitbegrenzungen und unabhängige Sorgfaltsprüfungen für Mitglieder des Exekutivkomitees einschließlich des Präsidenten und eine externe und vollkommen unabhängige Finanzprüfung auf die Zuverlässigkeit ihrer Jahresabschlüsse umfassen sollte;
19. fordert die FIFA auf, strenge ethische Standards und einen Verhaltenskodex für ihre Leitung und ihr Exekutivkomitee einzuführen, die durch ein unabhängiges Aufsichtsorgan überwacht werden;

20. fordert alle Führungsgremien der Sportverbände auf, sich zu verantwortungsvollen Verwaltungsverfahren und zunehmender Transparenz zu verpflichten, um das Risiko zu verringern, Opfer von Korruption zu werden; empfiehlt in diesem Zusammenhang, dem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei der Benennung von Mitgliedern in die Vorstände und Exekutivkomitees aller Verbände besser Rechnung zu tragen, insbesondere um daran zu erinnern, dass der Sport und insbesondere der Fußball keine ausschließliche Männerdomäne sind; ist der Ansicht, dass eine Öffnung zu erhöhter Transparenz führen würde;
21. fordert alle unter Vertrag stehenden Sponsoren und Sender auf, den Reformprozess innerhalb der FIFA zu fordern und zu unterstützen, indem sie öffentliche Erklärungen gegen Korruption im Sport abgeben, und ihren Worten durch Ausübung anhaltenden Drucks Taten folgen zu lassen;
22. fordert die UEFA und die nationalen Fußballverbände auf, ihre eigenen Bemühungen zu verstärken, innerhalb der FIFA die Durchführung grundlegender Reformmaßnahmen zu erwirken und insbesondere bis Ende 2016 die in dieser Entschließung dargelegten Empfehlungen sowohl unmittelbar als auch über ihre Vertreter im FIFA-Exekutivkomitee und die nationalen Fußballverbände umzusetzen;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit und die Maßnahmen zu einem soliden Ordnungsrahmen innerhalb des Arbeitsplans der EU für den Sport zu verstärken, ihnen Vorrang einzuräumen und dafür zu sorgen, dass die nationalen Sportverbände beim Vorgehen für einen besseren Ordnungsrahmen auf europäischer und internationaler Ebene uneingeschränkt beteiligt werden;
24. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit Interpol, Europol und Eurojust alle geeigneten Maßnahmen einschließlich wirksamer Durchsetzung zu ergreifen und jedes mögliche Anzeichen für Korruption durch die FIFA und Offizielle nationaler Fußballverbände im EU-Gebiet zu verfolgen und die europäische Zusammenarbeit in der Strafverfolgung durch gemeinsame Ermittlungsteams und Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden zu verstärken;
25. betont, dass im Rahmen der Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption angesichts der Tatsache, dass es sich um ein grenzüberschreitendes Phänomen handelt, eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern einschließlich öffentlicher Stellen, der Strafverfolgungsbehörden, der Sportwirtschaft, der Sportler und der Fans erfolgen muss und dass darüber hinaus in diesem Bereich ein Schwerpunkt auch auf Aufklärung und Vorbeugung gelegt werden sollte;
26. begrüßt das neue Sportprogramm im Rahmen von Erasmus+, in dem grenzüberschreitende Bildungsprojekte gefördert werden, mit denen grenzübergreifenden Bedrohungen der Integrität des Sports – beispielsweise Doping, Spielabsprachen sowie Gewalt und allen Formen der Intoleranz und Diskriminierung – begegnet wird und ein solider Ordnungsrahmen im Sport gefördert und unterstützt wird;
27. fordert die Mitgliedstaaten und Sportverbände auf, Sportler und Verbraucher schon in jungen Jahren und auf allen Ebenen des Sports – sowohl im Amateur- als auch im Berufssport – angemessen zu unterrichten und aufzuklären; fordert die Sportverbände auf, umfassende Präventions- und Aufklärungsprogramme aufzulegen oder mit diesen

fortzufahren, in denen den Vereinen, Ligen und Föderationen klare Verpflichtungen auferlegt werden, insbesondere mit Blick auf Jugendliche;

28. begrüßt die kürzlich erfolgte Einigung auf die vierte Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche und unterstützt den offensiven Einsatz aller innerhalb der neuen Rechtsvorschrift vorgesehenen Mittel, um dieses Problem in den Griff zu bekommen; fordert die Kommission auf, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche laufend zu prüfen, damit sie ausreichen, um die Korruption im Sport zu bekämpfen, und damit die in der EU eingetragenen Leitungsorgane des Sports und deren Offizielle in ausreichendem Maße kontrolliert werden;
29. beharrt darauf, dass der Kampf gegen Korruption im Hinblick auf die FIFA-Führung auch mit eindeutigen Zusagen und Maßnahmen seitens der FIFA, der EU, der Mitgliedstaaten und anderer Interessenträger gegen andere Straftaten, die Sportverbände betreffen, insbesondere Spielabsprachen, die vielfach mit in internationalem Maßstab vorgehendem organisiertem Verbrechen zusammenhängen, einhergehen muss;
30. betont, dass alle künftigen Reformen innerhalb des Berufssports und insbesondere des Fußballs materiellrechtliche Bestimmungen enthalten müssen, die die Rechte der Sportler, Trainer und Mannschaften schützen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Inhaberschaft Dritter an Transferrechten von Spielern im europäischen Sport geregelt werden muss;
31. unterstützt die Forderung der Kampagne „*New FIFA Now*“ nach der Einrichtung einer unabhängigen, nichtstaatlichen FIFA-Reformkommission, die von einer unabhängigen internationalen Instanz beaufsichtigt wird;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA), der *Union des Associations Européennes de Football* (UEFA), den nationalen Fußballverbänden, der *Association of European Professional Football Leagues* (Verband europäischer professioneller Fußballligen – EPFL), der *European Club Association* (Interessenvertretung der europäischen Fußballvereine – ECA) und der *Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels* (weltweit tätige Vertretung von Profifußballern – FIFPro) zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet